



Bericht der Kommission der 2. Lesung zum Entwurf des Energiegesetzes (kEnG) Totalrevision

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission ist wie folgt zusammengetreten:

Mitglieder	11.04.2023	13.04.2023	18.04.2023	27.04.2023
EYHOLZER Iwan, Die Mitte Oberwallis, Präsident	X	X	X	X
LOGEAN Grégory, UDC, Vizepräsident	X	X	X	X
CRETENAND David, PLR/FDP, Berichterstatter	X	X	X	X
BARRAS Lucien, Les Vert.e.s	X	DESSIMOZ Celine	DESSIMOZ Celine	DESSIMOZ Celine
CHAPPOT Florian, PS/GC	X	X	X	ANCAY Tarcis
JULEN Emmanuel, neo – die sozialliberale Mitte	COLLENBERG Graziella	COLLENBERG Graziella	COLLENBERG Graziella	COLLENBERG Graziella
LEGER Jean-Charles, Le Centre	X	X	X	X
LOVISA Blaise, Le Centre	X	X	X	LEGER Alain
LUYET Swen, PLR/FDP	X	X	X	X
MELLY Blaise, UDC	X	X	X	X
MOTTET Xavier, PLR/FDP	GUERIN Jérôme	X	X	GUERIN Jérôme
RAPIN Aude, PS/GC	X	X	X (Vormittag)	X
SCHNYDRIG Marco, SVPO	X	X	X	X

Parlamentsdienst

WILLINER Sarah, Adjunktin des Chefs des Parlamentsdienstes

Departement für Finanzen und Energie

SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie (DFE)

FOURNIER Joël, Chef der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK)

GASPOZ Jean-Noël, Jurist bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK)

Eingeladene

THEYTAZ Fabrice, Präsident der union suisse des professionnels de l'immobilier

BETRISEY Julien, Direktor von Sinergy SA in Martigny

Inhaltsverzeichnis

1. Ablauf der Arbeiten	1
2. Präsentation des Entwurfs	2
3. Eintreten	3
4. Eingeladene	6
5. Detailberatung.....	7
1 Allgemeines	7
2 Organisation.....	10
3 Energieplanung	11
4 Energieversorgung.....	15
5 Sparsame und effiziente Energienutzung.....	17
5.1 Allgemeine Bestimmungen.....	17
5.2 Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen.....	21
5.3 Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen	23
5.4 Weitere Bestimmungen	28
6 Finanzhilfen und Fördermassnahmen	29
7 Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen.....	31
6. Schlussdebatte und -abstimmung	33

2. Präsentation des Entwurfs

Die erste Lesung hat an der Dezembersession 2022 (Eintreten) und der ausserordentlichen Februarsession 2023 (erste Lesung) stattgefunden.

Ergänzend zur detaillierten Botschaft des Staatsrates und den Unterlagen der ersten Lesung werden folgende Punkte hervorgehoben:

Die Schweizer Energieversorgung ist vor allem im Winter stark vom Ausland abhängig. 60 Prozent der verbrauchten Energie ist fossile Energie (Erdölprodukte und Gas). Um sich von dieser Abhängigkeit vom Ausland sowie von den fossilen Energien zu lösen, legt die kantonale Energiestrategie fest, bis 2060 ausschliesslich erneuerbare und einheimische Energien zu verwenden. Da das Wallis von der Klimaveränderung besonders betroffen ist, muss reagiert werden. Ohne Gegenmassnahmen steigt die Durchschnittstemperatur bis 2060 um bis zu 5°C.

Der Bund ist zuständig für die Energieproduktion, den Transport der Energie und den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Die Kantone hingegen sind für die Gesetzgebung über den Energieverbrauch von Gebäuden zuständig, weshalb sich der Gesetzentwurf speziell auf diesen Punkt bezieht.

Bei den MuKE (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) handelt es sich um von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete energierechtliche Mustervorschriften im Gebäudebereich. Die MuKE 2014 sind in 22 Kantonen bereits umgesetzt, das Wallis befindet sich derzeit in der parlamentarischen Phase. Die sich derzeit in der Ausarbeitung befindenden neuen MuKE sehen vor, dass keine neuen fossilen Heizungen mehr eingebaut werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass diese bis spätestens 2050 ausgedient haben. Um die 40 % der Energie wird von Gebäuden verbraucht. Im Wallis sind über 70% des Gebäudeparks älter als 40 Jahre und somit nicht oder schlecht isoliert. Das Potential ist dementsprechend gross. In den vergangenen 22 Jahren konnte bei der Gebäudehülleneffizienz schon einiges erreicht werden, so nahm der für die Gebäude aufgewendete Energieverbrauch kantonal um - 0.35 TWh/a ab. In den nächsten 30 Jahren muss dieser nochmals um 0.67 TWh/a gesenkt werden, damit die gesetzten Ziele erreicht werden können. Dies bedeutet, dass die bisher umgesetzten Massnahmen verdoppelt werden müssen und für ineffiziente Altbauten Sanierungsmassnahmen gefordert werden müssen. Dies kann erreicht werden durch eine Abschwächung der finanziellen Auswirkungen der Massnahmen sowie durch die Förderung der Akzeptanz der Massnahmen. Die finanzielle Unterstützung im Kanton Wallis ist gut, es gibt finanzielle Hilfe bei der Gebäudehüllensanierung oder bei Neubauten. Sieht der Kanton grosszügige Finanzhilfen vor, spricht auch der Bund entsprechende Gelder. Neben dem Kanton kennen 52 Gemeinden weitere Finanzhilfen, davon profitieren fast 70% der Bevölkerung. Eine Harmonisierung dieser Gemeindesubventionen kann der Kanton jedoch nicht anstreben, da er nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen darf. Das Departement appelliert an die Politik, keine Angst davor zu haben, Massnahmen als zwingend zu erklären. Die Bevölkerung wählt meist von sich aus eine energieeffiziente Alternative, wenn eine Sanierung vorgenommen wird. Wenn die kantonale Gesetzgebung vorsieht, dass der Anteil an erneuerbarer Wärme mindestens 20% betragen muss, wird damit in der Praxis oft ein hundertprozentiger Anteil an erneuerbarer Wärme erreicht.

Das Basisprodukt GEAK ist die offizielle Energieetikette der Kantone und zeigt im vierseitigen GEAK-Dokument die Energieklasse von Gebäudehülle, Gebäudetechnik und der direkten CO₂-Emissionen in sieben Klassen (A bis G) an. Der von den Kantonen getragene Verein GEAK bietet drei Produkte an, der allgemeine GEAK, also die offizielle Energieetikette eines Gebäudes, der GEAK für Neubauten sowie der GEAK-Plus, ein Instrument für die Wirtschaftlichkeit von Sanierungsprojekten.

3. Eintreten

3.1. Eintretensdebatte

GEAK

Das Departement erachtet es nicht als sinnvoll, gesetzlich festzuhalten, welchen Kriterien die Buchstaben des GEAK entsprechen. Bei Änderungen der Kriterien müsste ansonsten jeweils das Gesetz angepasst werden.

Die GEAK sind auf 10 Jahre begrenzt. Alle Labels kennen eine zeitliche Begrenzung, damit sichergestellt werden kann, dass die Einhaltung der Kriterien von Zeit zu Zeit neu evaluiert wird.

Regelungsdichte

Das Departement pflichtet einem Abgeordneten bei, dass der Bevölkerung so viel Spielraum wie möglich gelassen werden sollte. Es ist aber das Ziel des Kantons, die Gebäudeenergiepolitik soweit zu regeln, dass sich der Bund nicht veranlasst fühlt, darin einzugreifen. Der Departementsvorsteher erinnert an den neuen Artikel 45a des eidgenössischen Energiegesetzes, welcher im Sep-

tember 2022 eingeführt wurde und festlegt, dass neue Gebäude mit einer Gebäudefläche von mehr als 300 m² mit einer Solaranlage ausgerüstet werden müssen. Mit der Einführung dieses Artikels hat der Bund in die Kompetenz der Kantone eingegriffen.

Tempo der Energiewende

Ein Kommissionsmitglied hebt die hohen bereits getätigten Investitionen von 2.3 Milliarden Franken hervor, die Bund und Kanton zwischen 2010 bis 2020 getätigt haben und welche untermauern, wie viel der Kanton im Bereich Energie unternimmt. Er stellt die Frage in den Raum, wie viel schneller die Energiewende herbeigeführt werden kann mit den aktuellen Mitteln (finanziell, personell, materiell, etc.). Eine Langzeitplanung ist deshalb unabdingbar.

Baubewilligungspflicht

Die Gemeinden müssen sensibilisiert werden, was die Renovation von alten Gebäuden im Dorfkern oder von schützenswerten Objekten betrifft. Die Verfahren müssen vereinfacht werden, so dass die Bevölkerung nicht durch den Papierkrieg vor einer Sanierung zurückschrecken. Der Kanton nutzt seinen Spielraum in dieser Angelegenheit aus, indem zusammen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch Art. 34 des Baugesetzes anpasst, welcher vorsieht, dass die Baubewilligungspflicht für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Solaranlagen oder Wärmepumpen, unter Vorbehalt des Bundesrechts, in der Bauverordnung geregelt wird, in der insbesondere der betroffene Anlagentyp sowie die zu erfüllenden Bedingungen definiert werden.

Der Departementsvorsteher informiert, dass gemeinsam mit der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe und den Gemeinden Direktiven für den Umgang mit Gesuchen für Wärmepumpen und Solarpaneele erarbeitet werden.

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen/Solaranlagen kam es zu einem Einbruch, seit keine Verträge zur kostendeckenden Einspeisevergütung überschüssiger Energie mehr abgeschlossen werden. Desweiteren ist es in Mehrfamilienhäusern nicht immer einfach, die Zustimmung aller Eigentümer zu erhalten.

Information

Bei der Vorstellung des Gesetzesprojekts zeigt das Departement auf, dass bei noch schätzungsweise 200 Renovationen ein altes fossiles Heizsystem durch ein neues fossiles Heizsystem ersetzt wurde. Oftmals fällt bei diesen Fällen die Wahl wiederum auf ein fossiles Heizsystem, weil die Bürger zu wenig gut über dessen Nachteile informiert sind. Es darf nicht vergessen werden, dass die Heizöl- und Gaslobby ihre Produkte weiterhin anpreisen.

Artikel 38 des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass der Kanton für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 800 m², deren Baubewilligung vor 1980 erteilt wurde, ein Beratungsprogramm anbietet, mit dem die Eigentümer in ihren Überlegungen und Schritten im Hinblick auf eine Renovation begleitet werden. Es handelt sich um rund 3000 bis 4000 Gebäude, die jedoch fast 40% des Gebäudeenergieverbrauchs des Kantons verursachen.

Alternative Wohnformen

Ein Kommissionsmitglied appelliert daran, sämtliche Wohnformen zu berücksichtigen. Nicht alle Eigentümer wohnen selber in ihrem Einfamilienhaus. Auch die Perspektive der Mieter gilt es im Gesetz miteinzubeziehen.

Art der Renovation

Aktuell werden insbesondere Heizsysteme ausgewechselt. Die Sanierung der Gebäudehülle findet weniger oft Anwendung. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Sanierung der äusseren Gebäude-

hülle im Winter die Kälte und im Sommer die Hitze abhält. Eine Sanierung der inneren Gebäudehülle bewirkt aber auch, dass die Wärme im Winter wie im Sommer im Haus bleibt.

Elektroheizungen

Bereits in den 70er- Jahren (Ölkrise) war der Wunsch da, von fossilen Energiequellen unabhängig zu werden. Zu dieser Zeit wurden deshalb viele Elektroheizungen gebaut. Technisch ist es sehr schwierig, dezentrale Elektroheizungen durch eine andere Energiequelle auszuwechseln, da es keine Zentralheizung und kein Verteilnetz gibt. Es gibt deshalb bei diesen Gebäuden keine Frist zur Änderung des Heizsystems. Erst bei einer Totalsanierung muss das Heizsystem angepasst werden. Bei Gebäuden mit diesem Heizsystem ist es ausserdem wichtig, dass die Gebäudehülle saniert wird. Der Energieverbrauch kann anschliessend als vernünftig eingestuft werden. Das Gesetz macht jedoch klar den Unterschied zu zentralen Elektroheizungen, die über ein Verteilnetz verfügen. Diese müssen innert Frist ausgewechselt werden.

Solarinstallationen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Dachsanierungen Solaranlagen installiert werden. Ausnahmen können gewährt werden, beispielsweise wenn kein Netzanschluss vorhanden ist.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die gesamte Elektroinstallation eines Hauses ersetzt werden muss, damit die Installation einer Solaranlage möglich ist. Der Dienstchef erläutert, dass dafür nur ein Wechselrichter installiert werden muss, was eine minimale Anpassung darstellt.

Klimaanlagen

Das Departement erklärt, dass der Kanton keine Kompetenz hat, nur effiziente Klimageräte zuzulassen. Die Produktezulassung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Industrie und Mobilität

Das Departement legt dar, dass der Kanton keine Kompetenz hat, den Energieverbrauch der Mobilität zu regeln, diese Kompetenz obliegt dem Bund. Der Kanton ist insbesondere zuständig für die Regelung des Energieverbrauchs von Gebäuden. Ein Artikel zur Subventionierung von Elektrofahrzeugen war im ersten Entwurf des Gesetzes vorgesehen, wurde jedoch wieder gestrichen. In Bezug auf den Energieverbrauch der Industrie (der Produktionsprozesse) gibt es eine Regelung in Artikel 46 des Gesetzesentwurfs (Grossverbraucher) und in Artikel 45 (Betriebsoptimierung). Das Verhalten der Industrie kann jedoch insbesondere mit den Bestimmungen des Bundes zur CO₂-Abgabe oder zu den Stromtransportkosten gesteuert werden.

Die graue Energie – Energieverbrauch für die Vornahme der Sanierungsarbeiten – wird bei Minerale-ECO berücksichtigt. Mit den aktuellen Zahlen kann jedoch der Verbrauch grauer Energie nicht ohne weiteres berechnet werden.

Finanzierung

Den wirtschaftlichen Verhältnissen wird gemäss Art. 5 des Entwurfs Rechnung getragen. Ausserdem kommen alternative Finanzierungsmodelle auf den Markt wie beispielsweise das Contracting, bei dem ein Unternehmen die Kosten übernimmt und der Bauherr diese monatlich abzahlt. Einige Banken sind bereit, die Kreditzinsen für Energiemassnahmen klein zu halten, sofern der Kanton dafür bürgt. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten – wie Notariatskosten – wie bei einer Aufnahme eines Baukredits.

Verbesserungspotential der 2. Lesung

Nahezu alle Bestimmungen aus den MuKEen konnten im Gesetz übernommen werden.

3.2. Eintretensabstimmung

Die Kommission der 2. Lesung beschliesst mit **13 Stimmen einstimmig**, auf den Gesetzesentwurf **einzutreten**.

4. Eingeladene

Die Kommission hat beschlossen, nur noch Personen oder Institutionen einzuladen, welche sich vor der Kommission VE, die den Entwurf in erster Lesung beraten hat, nicht äussern konnten.

Fabrice Theytaz, Präsident der union suisse des professionnels de l'immobilier

Für die Immobilienverwalter geht der Gesetzesentwurf in die richtige Richtung. Die Fristen für die Vornahme der Erneuerung der Heizsysteme muss jedoch unbedingt angepasst sein. Ausserdem werden der Anteil erneuerbarer Wärme von 20 % und die in einigen Artikeln aufgeführte GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse D als zu hoch eingestuft.

Fabrice Theytaz appelliert daran, zu bedenken, dass viele Mehrfamilienhäuser in Miteigentum sind und die Renovationen aus dem Erneuerungsfonds bezahlt werden müssen, welche nicht überall gleich gut geäufnet sind. Es braucht deshalb notwendigerweise eine Unterstützung bei der Finanzierung der Energiewende.

Der Dienstchef legt dar, dass das Gesetz – ausser bei den Elektrozentralheizungen, welche im Wallis rar sind – keine Frist für den Austausch des Energiesystems auferlegt. Das Gesetz legt lediglich fest, dass im Falle einer Änderung die Installation von fossilen Systemen verboten ist. Desweiteren gilt eine Frist von 25 Jahren, innert welchen Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 500 m² so ausgerüstet sein müssen, dass sie einen Teil der von ihnen verbrauchten Elektrizität selbst erzeugen, sofern die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung mehr als 1'200 kWh pro Quadratmeter beträgt.

Für die Finanzierung ist eine Bürgschaft mit der CCF SA (Centre de cautionnement et de financement) vorgesehen, mit welcher die grossen Walliser Banken einverstanden sind. Die Banken legen desweiteren für Kredite für Energiemassnahmen kleinere Zinsen fest. Sie bestimmen die Konditionen, abhängig von der Höhe des Kredits, dem Zinssatz und der Rückzahlungsfähigkeit. Der Departementsvorsteher geht davon aus, dass diese Kredite auf ca. 20 Jahre hin vergeben werden. Er betont, dass nicht der Kanton, sondern die Banken die Dauer bestimmen werden.

Fabrice Theytaz befürwortet das GEAK-Label, da dies für Verkäufer vorteilhaft ist. Wird nur eine Wohnung verkauft, muss der GEAK allerdings für das gesamte Gebäude erstellt werden, was zu Mehrkosten führt. Dies kann einzig jenen Eigentümern nützlich sein, die innerhalb von 10 Jahren (Dauer der Gültigkeit des GEAK) ebenfalls einen Verkauf anstreben. Der Dienstchef informiert, dass der Verordnungsentwurf vorsieht, dass die Kosten für die Erstellung des GEAK eine gemeinsame Last der Miteigentümer sind. Dies wird von Fabrice Theytaz befürwortet.

Angesprochen auf die vom Kanton dargebotene Beratung für grosse Gebäude merkt Fabrice Theytaz an, dass die Eigentümer bei solch grossen Sanierungen meist bereits ein Beratungsbüro haben.

Julien Bétrisey, Direktor von Sinergy SA in Martinach

Julien Bétrisey präsentiert den Energiesparplan der Gemeinde Martinach. Interessant ist insbesondere, dass das Fernwärmenetz zum Teil mit Gas, zum Teil mit Holz betrieben wird. Derzeit wird 60% des Fernwärmenetzes mit Holz gespeisen, bald werden es 85% sein. Bei der Verfeuerung werden die gesetzlichen Bestimmungen, wie Filteranlagen für den Feinstaub, eingehalten. Wie bei allen Energiequellen gibt es auch beim Holz Vor- und Nachteile. Der Dienstchef weist darauf hin,

dass Holz bei der Energieplanung des Kantons auch eine Rolle spielt. Der Kanton arbeitet diesbezüglich mit den Forstbetrieben und Burgergemeinden zusammen.

Julien Bétrisey befürwortet den Gesetzesentwurf. Die Forderung nach einem GEAK und die Bevorzugung von einheimischer Energie sind wichtig. Seiner Meinung nach muss das Gesetz allerdings die Ziele beziffern und Anreize bis ins Jahr 2035 schaffen. Es sollen für alle Bestimmungen Fristen gesetzt werden und diese Bestimmungen als zwingend und nicht als Kann-Vorschriften formuliert werden. Desweiteren soll die Verwendung von energiesparenden Materialien für den Bau und die Renovierung von Gebäuden (Holz, Terrabloc) angestrebt werden. Beton verbraucht in der Herstellung sehr viel Energie und natürliche Ressourcen wie Sand (graue Energie).

Oftmals zeigen Gebäudeeigentümer wenig Interesse, die Gebäude energieeffizient zu machen. Die grossen Institutionen werden sich in Kürze jedoch einem grossen Druck ausgesetzt fühlen, tätig zu werden, da sie Berichte ausfüllen müssen, die aufzeigen, wenn sie im Energiebereich untätig bleiben.

5. Detailberatung

Vorbemerkung

In diesem Bericht werden nur die Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Vorschläge gemacht oder Fragen aufgeworfen haben. Alle anderen Bestimmungen wurden stillschweigend angenommen.

Die Dienststelle weist darauf hin, dass anlässlich der Redaktionskontrolle das Gesetz dahingehend präzisiert wurde, dass wo angebracht der Begriff «Energien» durch den adäquateren Begriff «Energiequellen» ersetzt wurde.

Die Kommissionsmitglieder haben den Verordnungsentwurf der DEWK erhalten, welcher diesem Bericht angehängt ist. Die diesbezüglichen Fragen und Antworten sind im Bericht enthalten. Der Verordnungsentwurf ist diesem Bericht angehängt.

ENERGIEGESETZ

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung soll das vorliegende Gesetz zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen, <u>einheimischen</u> und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.
Begründung	Damit das Wallis im Energiebereich unabhängig ist, ist es unerlässlich, auf genügend einheimische Energien zu setzen
Erläuterungen des Departements	Das Departement weist darauf hin, dass das Wallis sich nicht abkapseln darf, sondern auch für die restliche Schweiz Energie produzieren muss. Die Kommission ist sich einig, dass mit dem Zusatz «einheimisch» die Schweizerische Energieversorgung gemeint ist.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Abs. 2

Frage eines Abgeordneten	² c) Was ist unter «anderen Sekundärenergieträgern» zu verstehen?
Antwort des Departements	Sekundärenergieträger sind Produkte, die aus erneuerbaren Quellen hergestellt wird (z.B. Biogas).

Art. 2 Ziele

Verordnungsentwurf der DEWK Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Frage eines Abgeordneten	Weshalb wurde das zusätzliche hydraulische Potenzial nicht berücksichtigt?
Antwort der Dienststelle	Die Ziele widerspiegeln die aktuellen Zahlen zur Vision des Staatsrats für das Jahr 2060. Diese Ziele wurden vom Gesetz in die Verordnung verschoben, damit sie einfacher angepasst werden können, wenn sich zeigt, dass die Zahlen beispielsweise aufgrund neuer Projekte nach oben korrigiert werden können oder aufgrund Änderungen in der eidgenössischen Gesetzgebung (zur Restwassermenge) angepasst werden müssen.

Art. 4 Grundsätze

Abs. 1

Anmerkung des Departements	Planer sind beispielsweise Architekten, Heizungsplaner etc.
----------------------------	-------------------------------------------------------------

Abs. 3

Frage eines Abgeordneten	Ist die Idee hinter diesem Artikel, die vom Planer vorgenommene Planung für den Kunden verständlicher zu gestalten? Können Planer für fehlerhafte Berechnungen zur Rechenschaft gezogen werden?
Antwort des Departements	Der Absatz kann so ausgelegt werden. Es gibt ein Kalkulationsblatt des Kantons, welches erlaubt, die kompletten Kosten einer Installation zu berechnen. Dieses wird aber nicht oft benutzt, da meist keine Rentabilitätsberechnung vorgenommen wird. Einen Planer zur Rechenschaft zu ziehen, welcher den Kunden getäuscht hat, kann nicht auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes erfolgen.

Abs. 4

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>Streichen von Absatz 4</i>
Begründung	Da das Prinzip der effizienten Verwaltungstätigkeit auch ohne diesen Absatz angewendet werden muss, wird dessen Löschung vorgeschlagen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 Stimmen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Verordnungsentwurf der DEWK Art. 4 Abs. 3 Bst. a

Frage eines Abgeordneten	Wie wird die Bandbreite dieses Preises festgelegt?
Antwort der Dienststelle	Der Preis wird von äusseren Faktoren bestimmt. Eine Diskussion mit dem Planer zeigt, welcher Preis im konkreten Fall angewendet wird.

Art. 5 Ausnahmen

Das Departement erklärt, dass ein Ziel der Gesetzesrevision die Präzisierung der Ausnahmeregelung ist.

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Ausser den im vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen geregelten spezifischen Ausnahmen können durch die zuständige Behörde allgemeine Ausnahmen gewährt werden, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:
Begründung	Bereits der Umstand nach einem Buchstaben genügt, um die Ausnahme zu gewähren, weshalb das Wort <i>kumulativ</i> zu streichen ist.
Erläuterungen des Departements	Gemäss Departement muss die Ausnahme durch besondere Umstände gerechtfertigt sein, und sie darf keine öffentlichen oder überwiegenen privaten Interessen verletzen, wenn die Ausnahme gewährt wird. Der Begriff <i>kumulativ</i> ist unerlässlich.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 gegen 1 Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt. Es befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nur 12 Kommissionsmitglieder im Sitzungszimmer.

Vorschlag eines Abgeordneten	Auswechseln der Buchstaben a und b. a) die Ausnahme ist durch besondere Umstände gerechtfertigt, wonach die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert; b) die Ausnahme verletzt kein anderes öffentliches oder überwiegendes privates Interesse.
Begründung	Es wird als sinnvoller erachtet, zuerst die Umstände aufzuzeigen, unter welchen eine Ausnahme gewährt werden könnte, und erst dann die Bedingung, wann diese gewährt werden kann. Das öffentliche Interesse an der Energiegewinnung wird wohl immer verletzt, wenn eine Ausnahme gewährt wird, weshalb präzisiert werden muss, dass vorliegend nur geprüft wird, ob andere, von diesem Gesetz nicht betroffene öffentliche Interessen verletzt werden.
Erläuterungen des Departements	Das Departement weist darauf hin, dass es sich bei solchen Bestimmungen immer um andere, vom konkreten Gesetz nicht betroffene öffentliche Interessen verletzt werden. Vorliegend wäre dies beispielsweise der Heimatschutz. Der Zusatz <i>anderes</i> führt zu keiner materiellen Änderung.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 gegen 1 Stimmen angenommen.

Abs. 2

Frage eines Abgeordneten	Weshalb werden die Buchstaben c und d nicht in einem Buchstaben zusammengefasst?
Antwort des Departements	Da bei juristischen Personen das Alter im Gegensatz zu den natürlichen Personen keine Rolle spielt, sollten diese in zwei getrennten Buchstaben aufgeführt werden.

Abs. 3

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Die Bemühungen, die der Privatwirtschaft Gesuchsteller unternommen hat , werden namentlich bei der Verhältnismässigkeitsbewertung
------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ordneten	berücksichtigt
Begründung	Der Begriff <i>Privatwirtschaft</i> ist in diesem Zusammenhang nicht verständlich.
Erläuterungen des Departements	Als Beispiel für diese Ausnahme können Investitionen in Energiesparmassnahmen durch Unternehmen angeführt werden, die sich noch nicht rentiert haben. Es ist für das Departement in Ordnung, wenn anstatt des Unternehmens der Antragsteller aufgeführt wird.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Abs. 4

Vorschlag eines Abgeordneten	⁴ Eine Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes kann auch dann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass mit dem vorgeschlagenen Energiekonzept eine Energiequalität erreicht wird, die derjenigen der geltenden punktuellen Vorschriften entspricht.
Begründung	Da es sich nicht um die einzige Möglichkeit handelt, eine Ausnahme zu gewähren, wird das Hinzufügen von <i>auch</i> vorgeschlagen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Abs. 6

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>Streichen von Absatz 6</i>
Begründung	In jedem Fall werden vom Gesuchsteller die Einreichung spezieller Nachweise zur Begründung seines Ausnahmegesuchs verlangt, das ist offenkundig. Absatz 6 lässt jedoch darauf schliessen, dass dies nicht so wäre, weshalb vorgeschlagen wird, der Klarheit halber diesen Absatz zu streichen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

2 Organisation**Art. 6 Staatsrat****Abs. 3**

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Er beschliesst die für die Durchführung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
Begründung	Die Nützlichkeit, die Verordnung der Genehmigung des Grossen Rates zu unterstellen, ist nicht gegeben. Die Gewaltentrennung muss respektiert werden.
Gegenargument	In der ersten Lesung war dieser Zusatz ein wichtiger Pfeiler zur Kompromissfindung. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Gesetzes muss die Genehmigung der Verordnung – wie beispielsweise auch bei der Bauverordnung – vorgesehen werden.
Erläuterungen des Departements	Aus Sicht des Departements ist es nicht opportun, die gesamte Verordnung und jede Änderung davon einem Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates zu unterlegen. Aufgrund von Art. 90a kann die zuständige Kommission vom Staatsrat verlangen, dass ihr der Entwurf einer Verordnung oder Verordnungsänderung zur Konsultation unterbreitet wird. Ausserdem wird es aufgrund der Anpassung von Bundesrecht alle zwei bis drei Jahre zu Anpassungen der Verordnung kommen.

Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.
Art. 8 Gemeinden	
Abs. 3	
Vorschlag eines Abgeordneten	³ Um die Ziele der kantonalen Energiepolitik zu erreichen, <u>wirken werden</u> sie <u>aufgefordert</u> , bei der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen <u>mit</u> , an denen sie Beteiligungen halten, <u>mitzuwirken</u> .
Begründung	Weder einer Gemeinde noch einer Person, die im Rahmen einer Beteiligung einer Gemeinde an einem Energieunternehmen in dessen Verwaltungsrat sitzt, dürfen Vorschriften gemacht werden, in wessen Richtung das Energieunternehmen zu lenken ist.
Erläuterungen des Departements	Es handelt sich nicht um eine zwingende Bestimmung. Die Gemeinderäte werden jedoch eingeladen, sich bei der Anpassung der Strategie von Energieunternehmen für die Ziele des vorliegenden Gesetzes auszusprechen. In der Botschaft ist zu diesem Absatz folgende Erklärung aufgeführt: <i>Absatz 3 regt die Gemeinden dazu an, eine proaktive Rolle in Energieunternehmen zu spielen, in denen sie Beteiligungen halten. Gemeinden kommt bei der Erreichung der Energieziele eine Schlüssel-funktion zu, namentlich durch die Strategieanpassung der erwähnten Unternehmen.</i> Es geht demzufolge nicht um eine Instruktion an die Gemeinden, sondern um eine Einladung, sich im Sinne der Ziele des Gesetzes zu verhalten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 4

Frage eines Abgeordneten	Können Gemeinden diese Aufgaben an ein privates Unternehmen delegieren und falls ja, muss dies im Gesetz präzisiert werden?
Antwort des Departements	Gemäss Art. 54 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs ist bereits gesetzlich geregelt, dass diese Möglichkeit besteht. .

3 Energieplanung**Art. 10 Kantonale Energieplanung****Abs. 2bis (neu)**

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>^{2bis} Zur Unterstützung seiner Energieplanung sammelt der Kanton in periodischen Abständen die verfügbaren Daten über Gebäude und deren Energieverbrauch.</u>
Begründung	Die Daten, die für diese Statistik benötigt werden, erheben die Gemeinden bereits heute im Auftrag des Bundesamts für Statistik, insbesondere des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Mit diesem Artikel wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton neu auch über diese Daten verfügen kann und sich diese zu Nutzen machen kann für seine Energieplanung. Das Departement bestätigt, für das Erstellen dieser Statistik keine zusätzlichen Ressourcen zu benötigen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 Stimmen einstimmig angenommen. Es befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nur 12 Kommissionsmitglieder im Sitzungszimmer

Art. 11 Energiekataster**Abs. 2 Bst. d (neu)**

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>² d) potenzielle Energiequellen, sofern diese bereits verfügbar sind.</u>
Begründung	Auch andere Energieressourcen sollten in das Kataster aufgenommen werden, wie z. B. Holz, Thermalenergie, nutzbare Wasserkraft etc.
Erläuterungen der Dienststelle	Die Dienststelle ist damit einverstanden, diese Informationen in das Kataster aufzunehmen, sofern sie diese von den Gemeinden erhält und diese Informationen nicht selber suchen muss.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Art. 12 Kommunale Energieplanung**Abs. 1**

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Der Gemeinderat erstellt eine kommunale Energieplanung. <u>Die Verordnung legt den minimalen Standardinhalt der Planung fest.</u>
Begründung	Die in Absatz 8 enthaltene Bestimmung, wonach der Staatsrat den minimalen Standardinhalt der kommunalen Energieplanung festlegt, wäre in Absatz 1 besser aufgehoben. Es soll ausserdem einzig der Mindestinhalt festgelegt werden, welcher in der Verordnung figurieren soll.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Abs. 2 und Abs. 7bis

Vorschlag eines Abgeordneten	Absatz 2 wird deplatziert und nach Absatz 7 eingefügt.
Begründung	Die in Absatz 2 festgehaltene Möglichkeit, wonach die Gemeinden über ihren Gemeinderat eine interkommunale Energieplanung erstellen können, sollte erst gegen Ende des Artikels aufgeführt werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Verordnungsentwurf der DEWK Art. 6 Abs. 2

Einwand eines Abgeordneten	Die Verordnung sieht vor, dass die Gemeinden ihre Planung mit den angrenzenden Gemeinden abstimmen, wohingegen das Gesetz lediglich die Möglichkeit vorsieht, dass die Gemeinden mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Die Verordnung geht somit weiter als das Gesetz.
----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abs. 6

Vorschlag	⁶ Die Gemeinden können <u>Bestandteile der kommunalen Energieplanung verbindlich erklären, indem in ihren Reglementen energetisch höhere Anforderungen einführen, als sie in die kommunalen raumplanerischen Instrumente aufnehmen. Sie können bestimmte technische Lösungen anregen dem vorliegenden Gesetz oder einschränken seinen Ausführungsbestimmungen festgelegt sind</u>
Begründung	Die Gemeinden können nur dann Gesetze zu energiebezogenen Bereichen erlassen, wenn ihnen das kantonale Energiegesetz entsprechende Kompetenzen zuweist. Aus Absatz 6 des Entwurfs der 1. Le-

	<p>sung geht hervor, dass die Gemeinden zwar Elemente der Energieplanung verbindlich machen können, dass die Umsetzung jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, da die Planung erst erstellt oder angepasst und genehmigt werden muss, bevor die Elemente durch eine Teilrevision in die Bau- und Zonenreglemente aufgenommen werden können. Auch wenn wir die Homologation der genannten Planungen für wesentlich halten, um einen qualitativ hochwertigen Mindestinhalt zu gewährleisten, muss den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes Reglemente zu erlassen. In der Tat überarbeiten die Gemeinden derzeit ihre BZR. Darüber hinaus gibt es Musterartikel, die sich mit Energieaspekten befassen, die keine vorherige Energieplanung erfordern. Die Abgeordneten sind demgegenüber der Ansicht, dass nicht nur mit den kommunalen raumplanerischen Instrumenten höhere energetische Anforderungen eingeführt werden können, sondern dass die Gemeinde auch anderweitige Reglemente soll erlassen können, in welcher sie weitere energetische Anforderungen einführen. Die Reglemente werden vom Staatsrat homologiert.</p>
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 gegen 1 Stimmen angenommen.

Abs. 8

Vorschlag eines Abgeordneten	⁸ Sie ist dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser legt einen minimalen Standardinhalt fest.
Begründung	Diese Bestimmung wurde leicht abgeändert in Absatz 1 integriert und ist somit unter Absatz 8 zu löschen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Vorschlag eines Abgeordneten	⁸ Sie ist Die Energieplanung wird dem StaatsratDepartment zur Genehmigung vorzulegen. Dieser legt einen minimalen Standardinhalt fest Information zugestellt.
Begründung	Es ist nicht notwendig, dass die kommunale Energieplanung homologiert wird, wenn die diesbezüglichen Ziele auch anderweitig erreicht werden können.
Erläuterungen des Departements	Das Departement bzw. die Dienststelle muss verifizieren können, dass die kommunale Energieplanung gemacht wurde und den kantonalen und eidgenössischen Energiezielen nicht widerspricht.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Art. 14 Datenerhebung und Auskunftspflicht**Abs. 2**

Vorschlag eines Abgeordneten	² Präzise Daten, namentlich zum Energieverbrauch <u>und zur Energieerzeugung</u> , zum verwendeten Energieträger und zur installierten Leistung, können insbesondere für Gebäude, Unternehmen, Transportmittel oder Infrastrukturen angefordert werden.
Begründung	Es ist wichtig, gesetzlich genau zu regeln, welche Daten angefordert werden können. Es darf kein Spielraum gelassen werden.
Erläuterungen des Departements	Es ist heute schwierig abzuschätzen, welche Daten innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Schranken in Zukunft existieren werden und welche zu erheben lohnt. Das Gesetz sollte deshalb nicht zu eng gefasst werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 7 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung abge-

	lehnt.
--	---------------

Abs. 3

Frage eines Abgeordneten	Konnte die Dienststelle bereits unter dem heute geltenden Gesetz Daten sammeln?
Antwort des Departements	Diese Möglichkeit besteht im aktuellen Gesetz auch schon, ist jedoch lediglich in einem Artikel geregelt und soll deshalb im Entwurf in mehreren Artikeln ausführlicher geregelt werden.

Art. 15 Intelligente Zähler (Smart Meters)

Vorschlag	<i>Streichen von Artikel 15</i>
Begründung	In der ersten Lesung wurde ein Änderungsantrag zu den intelligenten Zählern vom Grossen Rat angenommen (Art. 15). Dieser Artikelvorschlag wurde von Art. 4a des kantonalen Energiegesetzes des Kantons Zug übernommen. Diese Bestimmung im Zuger Energiegesetz wurde jedoch wieder aufgehoben, da diese Materie heute abschliessend im Bundesrecht geregelt sind (Art. 17a ff. Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 und Art. 8a ff. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008).
Erläuterungen des Departements	Es ist heute schwierig abzuschätzen, welche Daten innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Schranken in Zukunft existieren werden und welche zu erheben lohnt. Das Gesetz sollte deshalb nicht zu eng gefasst werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 1 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen. Es befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nur 12 Kommissionsmitglieder im Sitzungszimmer.

Art. 16 Datenverarbeitung**Abs. 4**

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>Streichen von Absatz 4</i>
Begründung	Es ist bereits in Artikel 13 geregelt, dass die Datenschutz- und Öffentlichkeitsbestimmungen eingehalten werden müssen. Die Wiederholung in Artikel 16 ist deshalb überflüssig.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Art. 17 Datenübermittlung**Abs. 3**

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Die Dienststelle kann dem Bund, anderen kantonalen Dienststellen sowie den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten ausschliesslich zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes unter Einhaltung der Datenschutzstandards übermitteln. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.
Begründung	Es muss verhindert werden, dass die Daten aus dem Energiebereich für andere Zwecke gebraucht werden kann, beispielsweise indem die Nutzung einer Wohnung für die Erhebung der Kurtaxe über deren Energieverbrauch nachgewiesen wird.
Erläuterungen des Departements	Die Tendenz geht dahin, zu verhindern, dass jede Dienststelle ihre eigenen Daten erheben muss, sondern dass alle Dienststellen die von einer Dienststelle legal erhobenen Daten nutzen kann. Die Möglich-

	keit, alle Datensammlungen nutzen zu können, würde einen erheblichen Minderaufwand für die einzelnen Dienststellen bedeuten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 1 Stimmen und 2 Enthaltung angenommen

4 Energieversorgung

Art. 19 Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen

Abs. 2

Vorschlag 1 eines Abgeordneten	² Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs-, Renovations- oder Ersatzbauvorhabens oder über die Erteilung einer Konzession für eine Anlage zur Nutzung einheimischer erneuerbarer Energiequellen zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung höher zu gewichten als die <u>gleichrangig zu betrachten mit</u> anderen kantonalen Interessen.
Begründung	Es besteht kein Grund, ein kantonales Interesse den anderen gegenüber höher zu gewichten. Alle kantonalen Interessen müssen gleichrangig sein.
Vorschlag 2 eines Abgeordneten	Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs-, Renovations- oder Ersatzbauvorhabens oder über die Erteilung einer Konzession für eine Anlage zur Nutzung einheimischer erneuerbarer Energiequellen zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung höher zu gewichten als die <u>mindestens gleichrangig zu betrachten mit</u> anderen kantonalen Interessen.
Begründung	Die Energienutzung muss gefördert werden, so dass das Interesse an der Energienutzung mindestens gleichrangig mit anderen kantonalen Interessen sein soll.
Vorschlag 3 eines Abgeordneten	<i>Streichen von Absatz 2</i>
Begründung	Damit eine völlig unabhängige Interessenabwägung vorgenommen werden kann, braucht es den Absatz 2 gar nicht. Die Interessenabwägung ist bereits verfassungsrechtlich geregelt.
Erläuterungen der Dienststelle	Die thematische Kommission VE wollte anlässlich der ersten Lesung den Energiezielen mehr Gewicht verleihen, damit sie vorangetrieben werden können und nicht blockiert werden. Wird das energiebezogene Interesse höher gewichtet als andere kantonale Interessen, kann für die anstehenden Herausforderungen im Energiebereich ein Zeitgewinn erzielt werden. Im Entwurf des Staatsrats war vorgesehen, dass das energiebezogene Interesse gleichrangig mit anderen kantonalen Interessen ist. Diese Bestimmung entspricht einer Bestimmung im Bundesgesetz.
Abstimmung 1	Vorschlag 1: 5 Stimmen Vorschlag 2: 4 Stimmen Enthaltungen: 3.
Abstimmung 2	Vorschlag 1 wird mit 5 zu 3 Stimmen und 4 Enthaltung angenommen.
Abstimmung 3	Vorschlag 3 wird mit 5 zu 4 Stimmen und 3 Enthaltung abgelehnt.

Art. 20 Beteiligungen**Abs. 1**

Erklärung	Absatz 1 gilt als notwendige gesetzliche Grundlage, damit sich die Gemeinden an Unternehmen beteiligen oder diese gründen dürfen.
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abs. 2

Erklärung	Eine ähnliche Bestimmung sieht das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ebenfalls vor. Vorliegende Bestimmung fände somit insbesondere Anwendung auf Windkraft, Solar, Fernwärme, etc.
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abs. 3 (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>³ Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, insbesondere Artikel 59 fortfolgende sowie die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen.</u>
Begründung	Um ein politisches Zeichen zu setzen, dass die Energie lokal produziert werden soll, um unabhängig zu bleiben und auch die Rechte an der Kommerzialisierung der Energie nicht zu verkaufen, wird vorgeschlagen, ein weiterer Absatz anzufügen.
Erläuterungen des Departements	Gemäss Departement ist dieses Recht in Artikel 4 des Gesetzesentwurfs bereit enthalten. Mit Artikel 20 können weder die Gemeinden noch der Kanton verpflichtet werden, es handelt sich lediglich um eine Möglichkeit.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 7 zu 3 Stimmen angenommen

Art. 21 Veräusserung finanzieller Beteiligungen und Infrastrukturen**Abs. 1**

Erklärung	Diese Bestimmung hat aufgrund der Gemeindeautonomie keinen verpflichtenden Charakter. Sofern das Angebot an die Gemeinwesen und juristischen Personen, deren Kapital mehrheitlich von einem oder mehreren Walliser Gemeinwesen gehalten wird, erfolgt ist, obliegt es den Gemeinden, dieses anzunehmen oder abzulehnen .
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 23 Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen**Abs. 1**

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur nicht zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird . Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.
Begründung	Fossile Brennstoffe zur Erzeugung von Elektrizität sind unter allen Umständen zu verbieten.
Erläuterungen des Departements	Für das Departement stellt der Gesetzesentwurf einen gangbaren Mittelweg dar. Ausserdem gab es seit den 90er-Jahren keinen Neubau einer Gasheizung mehr. Wenn solche Projekte gebaut werden handelt es sich um Installationen in der Industrie, die für den Notfall gebraucht werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2

Erklärung	Unter landwirtschaftlicher Biomasse sind die in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Biomasseabfälle wie Gülle, Exkremente, Grünabfälle, usw. zu verstehen. Es wird demnach kein Kulturland für die Gewinnung von Energie gebraucht, das für die Nahrungsversorgung gebraucht werden könnte.
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5 Sparsame und effiziente Energienutzung**5.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 25 Grundsätze einer sparsamen und effizienten Energienutzung****Abs. 1 Bst. a**

Bemerkung eines Abgeordneten	Den Energieverbrauch so tief wie möglich zu halten, kann unter Umständen gar bedeuten, ihn nahezu vollständig einzuschränken. Dieser Begriff ist einem Abgeordneten deshalb zu weitreichend.
Stellungnahme des Departements	Artikel 1 Buchstabe a ist aus dem geltenden Gesetzestext übernommen worden, welcher seit 2003 besteht und sich an Artikel 5 des eidgenössischen Energiegesetzes anlehnt.

Abs. 2 Bst. e

Vorschlag eines Abgeordneten	² e) die beheizten Schwimmbäder, Sprudelbäder und Saunas ;
Begründung	Die Kontrolle, ob diese Bestimmung verletzt wird, kann nicht garantiert werden, da es keine Baubewilligung für das Aufstellen einer Sauna oder eines Whirlpools, insbesondere im Haus, braucht. Eine totale Bevormundung der Bevölkerung muss verhindert werden.
Erläuterungen des Departements	Mit Sensibilisierung der Installateure kann sichergestellt werden, dass diese anzeigen, wenn ein solches Gerät angeschlossen wird.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 zu 5 Stimmen angenommen.

Abs. 2 Bst. i (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	² i) <u>die Ladestationen für Elektrofahrzeuge.</u>
Begründung	Vgl. Erklärung unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Art. 26 Kantonales Interesse an Energieeffizienz**Abs. 2**

Vorschlag eines Abgeordneten	² Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs-, Renovations- oder Ersatzbauvorhabens zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung energieeffizienter Vorhaben bei der Interessenabwägung <u>höher zu gewichten als die gleichrangig mit</u> anderen kantonalen Interessen <u>zu betrachten.</u>
Begründung	Wie in Artikel 19 Absatz 2 des Entwurfs, wird auch bei diesem Absatz vorgeschlagen, das Interesse an der Realisierung energieeffizienter Vorhaben nicht höher zu gewichten als andere kantonale Interessen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 6 zu 1 Stimmen und 6 Enthaltungen an-

genommen.

Art. 27 Mindestanforderungen für Bauten und Anlagen

Abs. 2 Bst. c

Vorschlag	Absatz 2 Buchstabe c löschen und dafür einen Buchstaben i) in Artikel 25 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut einfügen: <i>i) die Ladestationen für Elektrofahrzeuge.</i>
Erläuterungen des Departements	Der Grosse Rat hat der Hinzufügung von Buchstabe c) in Absatz 2 zugestimmt. Dieser Zusatz geht indes über den Anwendungsbereich dieses Artikels hinaus, indem er eine technische Vorschrift für den Betrieb mittels dynamischen Lastmanagements von Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität in Wohngebäuden, Tiefgaragen und grossen Geschäftsgebäuden einführt. Das Departement ist daher der Ansicht, dass dieser Buchstabe c) nicht in diesen Artikel gehört. Da es jedoch von der Zweckmässigkeit einer Gesetzgebung zu diesem Gegenstand überzeugt ist, schlägt das Departement vor, dass der Staatsrat die technischen Aspekte und Anforderungen auch für Ladestationen für Elektrofahrzeuge präzisiert. Dafür muss in Artikel 25 Absatz 2 ein neuer Buchstabe i) eingefügt werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Abs. 3 (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>³ Installateure und Betreiber von Energieversorgungsnetzen stellen sicher, dass für die ausgetauschten oder umgebauten Wärmeerzeugungsanlagen eine Baubewilligung oder eine Meldung bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde vorliegt.</u>
Begründung	Dieser Absatz wurde von der Kommission VE in erster Lesung gelöscht mit der Begründung, dass nicht die Installateure, sondern die Gemeinden die Kontrollen durchführen sollen. Ein Abgeordneter möchte den Artikel wieder einfügen, um sicherzustellen, dass die Installationen gesetzeskonform sind.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Art. 28 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Abs. 4

Vorschlag	⁴ Er Der Staatsrat erlässt energetisch anspruchsvollere Vorschriften für die Infrastrukturen, den Fahrzeugpark und die elektrischen Geräte des Kantons.
Erläuterungen des Departements	Da der Grosse Rat einen neuen Absatz 3 eingefügt hat, ist es sinnvoll, in Absatz 4 zu präzisieren, dass der Staatsrat die Vorschriften erlässt.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Abs. 5

Vorschlag eines Abgeordneten	<u>⁵ Neue öffentliche Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltverträglich zu entwerfen, anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Lichtstärke und Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Bestehende öffentliche Beleuchtungen, deren Verbrauch die durch den Staatsrat festgelegten Werte übersteigt, sind innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegen-</u>
------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<u>den Gesetzes zu sanieren.</u>
Begründung	Es soll die von der Kommission VE in erster Lesung geänderte Version von Absatz 5 übernommen werden. Es ist essentiell, den Bestand an der öffentlichen Beleuchtung zu verbessern.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 7 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Abs. 5bis (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	^{5bis} <u>Der Kanton sorgt für ein vorbildliches Energiemanagement seines Immobilienparks, insbesondere durch das Sammeln von Verbrauchsdaten, deren Veröffentlichung und die Verwendung dieser Daten zur Erstellung eines Aktionsplans.</u>
Begründung	Der Kanton soll als gutes Beispiel vorangehen. Der neue Absatz stellt ihm dazu die rechtliche Grundlage zur Verfügung.
Erläuterungen des Departements	In Artikel 71 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs der Dienststelle ist diese Aufgabe bereits enthalten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Abs. 7

Vorschlag 1 eines Abgeordneten	⁷ Das Ziel für die Gebäude und Anlagen des Kantons ist es, bis 2040 2035 eine Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe sicherzustellen, die Elektrizität effizient und sparsam zu nutzen sowie jegliches Potential für erneuerbare Energien am Standort zu nutzen.
Begründung	Da im Klimagesetz eine Frist bis 2035 angestrebt wird, sollte diese Frist im Energiegesetz gleichlautend sein.
Vorschlag 2 eines Abgeordneten	⁷ Das Ziel für die Gebäude und Anlagen des Kantons ist es, bis 2040 <u>innerhalb einer Frist von 15 Jahren</u> eine Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe sicherzustellen, die Elektrizität effizient und sparsam zu nutzen sowie jegliches Potential für erneuerbare Energien am Standort zu nutzen
Begründung	Da keine neuen Wärmeversorgungen mit fossilen Brennstoffen mehr eingebaut werden dürfen, werden diese nach ihrer natürlichen Lebensdauer automatisch ersetzt. Die Frist sollte deshalb eher an der Lebensdauer der noch eingebauten Anlagen mit fossilen Brennstoffen orientieren.
Abstimmung 1	Vorschlag 1: 3 Stimmen Vorschlag 2: 5 Stimmen 5 Enthaltungen.
Abstimmung 2	Der Vorschlag 2 wird mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Art. 29 Leuchtreklamen im Aussenbereich**Abs. 1**

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die Verwendung von Leuchtreklamen im Aussenbereich wird kann <u>ab Mitternacht</u> eingeschränkt <u>werden</u> , um den globalen Elektrizitätsverbrauch des Kantons zu senken.
Begründung	Der Verordnungsentwurf der Dienststelle sieht in Artikel 51 vor, dass die Leuchtreklamen im Aussenbereich ab 22 Uhr ausgeschaltet werden müssen. Dies wird als zu restriktiv beurteilt.
Gegenargument	Artikel 29 und 30, die vom Grossen Rat eingefügt wurden, erlauben eine rasche Einsparung von Energie, ohne dass der Komfort der Be-

	völkerung darunter leiden muss.
Erläuterungen des Departements	Der Vorschlag der Dienststelle, die Leuchtreklamen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auszuschalten, orientiert sich am Beispiel anderer Kantone. Die Verordnung wird selbstverständlich gemäss dem Willen des Gesetzgebers angepasst.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Art. 30 Nächtliche Beleuchtung von Nichtwohnbauten

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die nächtliche Beleuchtung von Nichtwohnbauten <u>wird kann ab Mitternacht</u> eingeschränkt <u>werden</u> , um den globalen Elektrizitätsverbrauch des Kantons zu senken.
Begründung	Vergleiche Begründung zu Artikel 29 Absatz 1.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Art. 31 Gebäudeenergieausweis

Abs. 1

Frage eines Abgeordneten	Weshalb wird in diesem Artikel einzig der GEAK als Gebäudeenergieausweis aufgeführt?
Antwort des Departements	Das eidgenössische Energiegesetz sieht in Artikel 45 Absatz 5 vor, dass die Kantone einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) vorsehen. Das wurde mit dem GEAK gemacht. Der GEAK ist derzeit der einzige Gebäudeenergieausweis und wird in allen Kantonen verwendet. Mit Artikel 31 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der GEAK als Gebäudeenergieausweis anerkannt werden kann.

Abs. 3

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>Streichen von Absatz 3</i>
Begründung	Das Erfordernis eines GEAK bei jeder öffentlich zum Verkauf angebotenen Immobilie verteuert den Verkaufspreis.
Erläuterungen des Departements	Als «öffentlich zum Verkauf angeboten» wird auch ein Inserat in den sozialen Medien verstanden. Nur Verkaufsangebote innerhalb der Familie und des Freundeskreises sind von der Pflicht ausgenommen, nicht aber Angebote, die sich an eine breitere Öffentlichkeit richten. Artikel 54 des Verordnungsentwurfs der Dienststelle enthält Erläuterungen zu Artikel 31 des Gesetzesentwurfs. Die Vorschrift, einen GEAK erstellen zu lassen, ist als Käuferschutz gedacht. Der Käufer verfügt mit dem GEAK über sämtliche notwendige Informationen zum Kaufobjekt. Der GEAK ist nicht als Verkaufshilfe für Verkäufer gedacht. Da jedoch ein Mangel an GEAK-Experten besteht und dessen Ausstellung bis zu 6 Monaten dauern kann, sind Überlegungen zu einem GEAK light im Gange.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 32 Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen**Abs. 3**

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Als Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen gelten Gebäude, die nicht ausschliesslich Wohnzwecken dienen und mehr als 0,5 <u>0,2</u> GWh pro Jahr Elektrizität oder 1,0 GWh pro Jahr Wärme verbrauchen.
Begründung	Damit bei noch mehr Gebäuden von Grossverbrauchern das Energiekonzept mit der Gemeinde und dem Kanton besprochen werden kann, soll der Schwellenwert wieder auf den vom Staatsrat vorgeschlagenen Wert herabgesetzt werden.
Erläuterungen des Departements	Die Idee hinter diesem Artikel ist, dass Grossverbraucher wie beispielsweise grosse Warenhäuser bei einem Neubau ihre Umgebung miteinbeziehen und beispielsweise berücksichtigen, wenn in der Nähe Wärme abgegeben werden kann, die der Grossverbraucher nutzen kann. Die Dienststelle kann diese Besprechungen durchführen bei allen Gebäuden ab 0,2 GWh. Wird dieser Schwellenwert bei 0,5 GWh behalten, wie dies der Grosse Rat auf Vorschlag der Kommission VE festgelegt hat, wird es jährlich nur noch bei zwei bis drei Gebäuden zu einer solchen Besprechung des Energiekonzepts kommen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

5.2 Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen**Art. 33 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten****Abs. 5**

Vorschlag	⁵ Die Wärmeerzeugungsanlage eines Gebäudes mit Minergie-Zertifikat darf bei einer Erweiterung bestehen bleiben, auch wenn die sich aus Absatz 1 ergebende Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs nicht sofort erfüllt wird. Von der Einhaltung der Anforderung gemäss Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, die gestützt auf eine ab dem Jahr 1992 erteilte Baubewilligung erstellt worden sind und eine Minergie-Zertifizierung aufweisen.
Begründung	Der in erster Lesung angenommene Gesetzesentwurf sieht eine Ausnahme von den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs für Erweiterungen bestehender Gebäude vor, die auf der Grundlage einer ab 1992 erteilten Baugenehmigung errichtet wurden und über eine Minergie-Zertifizierung verfügen. Diese Ausnahme ist von der bündnerischen Energiegesetzgebung inspiriert, die sich jedoch in einem Artikel über den Ersatz von Heizungsanlagen befindet. Die aktuelle Formulierung von Absatz 5 sieht jedoch eine allgemeine Ausnahme von der Verpflichtung vor, neue Gebäude nach dem Stand der Technik zu bauen und auszustatten, die sowohl ihre technischen Anlagen als auch ihre Wärmedämmung betrifft. Es erscheint notwendig, den Wortlaut von Absatz 5 anzupassen, um zu verhindern, dass ein Gebäude, das bereits über eine Heizungsanlage verfügt, welche die Erlangung des Minergie-Zertifikats erlaubt hat, bei einer Erweiterung einen Wechsel der Heizungsanlage vornehmen muss, wodurch der Aufwand des Bauherrn beim Bau des betreffenden Gebäudes anerkannt wird. Ausserdem soll sichergestellt werden, dass diese Vergrösserung eine zeitgemässe Qualität der

	Wärmedämmung erhält.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Art. 34 Eigene Elektrizitätserzeugung

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen einen Teil des von ihnen verbrauchten Elektrizität erzeugen. Eine Elektrizitätserzeugungsanlage muss im, auf oder in der Nähe des Gebäudes installiert werden und mindestens 20 W/m² Energiebezugsfläche erzeugen, wobei eine Leistung von mehr als 30 kW nicht vorgeschrieben ist. <u>Die Voraussetzungen werden in der Verordnung festgelegt.</u>
Begründung	Um auf allfällige Änderungen flexibler reagieren zu können, wird vorgeschlagen, die Anforderungen in der Verordnung zu regeln.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2

Vorschlag	² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die erneuerbare Energie an einem anderen Standort im Kanton erzeugt, ist möglich. Ebenfalls möglich ist eine finanzielle Beteiligung an einem Zusammenschluss zum <u>EnergieEi-gen</u> verbrauch im Sinne von Artikel 17 EnG <u>der einschlägigen Bundesgesetzgebung.</u>
Begründung	Der Verweis auf Art. 17 EnG soll durch auf den Verweis auf das eidgenössische Energiegesetz ersetzt werden, um für jede Gesetzesänderung gewappnet zu sein.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 Stimmen einstimmig angenommen.

Vorschlag eines Abgeordneten	² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die erneuerbare Energie an einem anderen Standort im Kanton <u>oder in den angrenzenden Kantonen</u> erzeugt, ist möglich. Ebenfalls möglich ist eine finanzielle Beteiligung an einem Zusammenschluss zum <u>EnergieEi-gen</u> verbrauch im Sinne von Artikel 17 EnG <u>der einschlägigen Bundesgesetzgebung.</u>
Begründung	Die Anlage soll auch im grenznahen Gebiet umliegender Kantone stehen können. Die Verordnung wird dies präzisieren.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 gegen 1 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Abs. 4

Vorschlag	⁴ Von der Anforderung gemäss Absatz 1 befreit sind bestehende Gebäude, die gestützt auf eine ab dem Jahr 1992 erteilte Baubewilligung erstellt worden sind und eine Minergie-Zertifizierung aufweisen. <u>Ein Gebäude mit einem Minergie-Zertifikat und einer Photovoltaikanlage unterliegt nicht der Verpflichtung, bei einer Erweiterung eine zusätzliche eigene Elektrizitätserzeugung zu produzieren.</u>
Begründung	Der in erster Lesung angenommene Gesetzentwurf sieht in Art. 34 Abs. 4 eine Ausnahme von der Pflicht zur Erzeugung eines Stromanteils für Erweiterungen bestehender Gebäude vor, die auf der Grundlage einer ab 1992 erteilten Baugenehmigung errichtet wurden und

	<p>über eine Minergie-Zertifizierung verfügen.</p> <p>Der politische Wille mit dem vorgeschlagenen Absatz 4 zielt darauf ab, zu verhindern, dass ein Minergie-Gebäude, das bereits über eine Photovoltaikanlage verfügt, bei einer Erweiterung zusätzlich ausgerüstet werden muss. Es ist wohl nicht der politische Wille, zu verhindern, dass ein Gebäude, das nicht über eine Photovoltaikanlage verfügt, bei einer Erweiterung nicht nachgerüstet wird.</p> <p>Daher wäre es sinnvoll, Absatz 4 anzupassen.</p>
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 Stimmen einstimmig angenommen.

Art. 35 Deckung des Elektrizitätsbedarfs zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Der Gesamtelektrizitätsverbrauch einer neuen Anlage zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung muss ausschliesslich durch eine Elektrizitätserzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Ausgenommen von dieser Anforderung sind Wohngebäude sowie Anlagen für Räume, die ein besonderes Raumklima erfordern, oder für industrielle Prozesse.
Begründung	Eine Ausnahme für alle Wohngebäude ist zu weitläufig. Das Ziel in Wohngebäuden sollte sein, die gut zu isolieren und mit Sonnenschutz zu arbeiten und nicht überall Klimaanlage zu installieren.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 zu 2 Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Abs. 2

Vorschlag	² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die erneuerbare EnergiequellenEnergie an einem anderen Standort nutzen im Kanton oder in den angrenzenden Kantonen erzeugt, ist möglich. <u>Ebenfalls möglich ist eine finanzielle Beteiligung an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 17 EnG der einschlägigen Bundesgesetzgebung.</u>
Begründung	Die Bestimmung befasst wie Artikel 34 mit der eigenen Stromerzeugung bzw. der Möglichkeit einer gleichwertigen Stromerzeugung durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die eine erneuerbare Energieressource nutzt. Der Wortlaut von Artikel 34 wurde vom Grossen Rat angepasst, ohne dass der ähnliche Absatz von Artikel 35 angepasst wurde. Die angepasste Formulierung von Artikel 34 Absatz 2 sollte auch für Artikel 35 Absatz 2 übernommen werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

5.3 Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen

Art. 37 Energetische Renovation des bestehenden Gebäudeparks

Abs. 2

Frage eines Abgeordneten	Aus welchem Grund wurde dieses Datum gewählt?
Antwort des Departements	Das Datum wurde im Einklang mit der Programmstrategie 2021 –

ments	2030 des Bundes gewählt. Wird diese verlängert, kann der Kanton die Finanzhilfen aufgrund des «mindestens» ebenfalls verlängern.
-------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 38 Beratung für grosse Gebäude mit geringer Energieeffizienz

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 800 m ² , deren Baubewilligung vor 1980 1990 erteilt wurde, bietet der Kanton ein Beratungsprogramm an, mit dem die Eigentümer in ihren Überlegungen und Schritten im Hinblick auf eine Renovation begleitet werden.
Begründung	Da der Gebäudepark zwischen 40-45% des gesamten Energieverbrauchs ausmacht, ist es zentral, den Schwerpunkt auf diesen Artikel zu setzen und ehrgeizige Forderungen zu stellen. Die Kommission diskutiert darüber, ob das Datum der Baubewilligung oder die Begrenzung der Energiebezugsfläche angepasst werden sollten oder ob gar eine Pflicht zur Renovation eingeführt werden sollte. Allenfalls könnte auch das Budget für die Beratungsgespräche, das derzeit 3.5 Millionen Franken für drei Jahre beträgt, erhöht werden.
Erläuterungen des Departements	Der vom Staatsrat vorgeschlagene Entwurf berücksichtigt die verschiedenen Meinungen aus dem Vernehmlassungsverfahren. Pro Gebäude stehen mit den vom Staatsrat vorgeschlagenen Zahlen für die Beratungen um die 1'000.- Franken zur Verfügung.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Abs. 3

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>Streichen von Absatz 3</i>
Begründung	Es ist nicht notwendig, dass der Kanton Beratungen im Rahmen von 3,5 Millionen Franken auf drei Jahre anbietet, wenn der Eigentümer einen GEAK ausarbeiten lassen kann.
Erläuterungen des Departements	Die Beratung des Kantons ersetzt den GEAK nicht, sondern soll zur Sensibilisierung und Variantenaufzeigung genutzt werden. Es handelt sich nicht um die theoretischen Arbeiten, die die GEAK-Experten vornehmen, sondern eher um eine Begleitung.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 5 zu 4 Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 39 Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels oder eines zentralen Gas-Wassererwärmers in bestehenden Wohnbauten sollte <u>darf nur</u> eine Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energiequelle <u>bevorzugt eingesetzt</u> werden, <u>sofern:</u> <u>a) dies technisch möglich ist und</u> <u>b) die zusätzlichen Kosten über die Lebensdauer weniger als 5 Prozent betragen.</u>
Begründung	Die Bewilligung von fossilen Energien soll vollumfänglich verboten werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Abs. 4

Vorschlag eines Abgeordneten	⁴ Mit Heizöl oder Gas betriebene Heizkessel in zeitweise genutzten Gebäuden (Zweitwohnungen, Kirchen usw.) müssen innerhalb von 5 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Fernbedienung ausgestattet werden, die eine Senkung der Temperatur ermöglicht. In Mehrfamilienhäusern muss eine solche Regulierung auch für jede Wohnung vorgesehen werden.
Begründung	Es soll den Bürgern genügend Zeit eingeräumt werden, diese Vorkehrungen vorzunehmen. Desweiteren muss den Lieferanten und Installateuren ebenfalls die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt werden, diese Änderungen vorzunehmen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 zu 4 Stimmen angenommen.

Vorschlag eines Abgeordneten	<i>Streichen von Absatz 4</i>
Begründung	Diese Bestimmung bevormundet die Bürger und muss gestrichen werden.
Erläuterungen des Departements	Die meisten Zweitwohnungsbesitzer halten ihre Wohnungen mittels Elektroheizungen auf 16°C, um diese nach der Ankunft schneller warm zu haben. Die nationale Kampagne MakeHeatSimple von EnergieSchweiz und seinen zahlreichen Partnern zeigt auf, wie mit Fernbedienungssystemen für Heizungen jährlich mehr als 2000 GWh bzw. über 600'000 Tonnen CO2 eingespart werden können. Mit positiver Kostenbilanz und ohne Komforteinbusse.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 40 Ersatz von zentralen Elektroheizungen**Abs. 2**

Vorschlag eines Abgeordneten	² Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 10 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch Wärmeerzeugungsanlagen, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zu ersetzen.
Begründung	Das Gesetz soll ambitiös gestaltet sein, weshalb die Herabsetzung der Frist beantragt wird..
Gegenargument	Der Staatsrat hat in seinem Entwurf eine Frist von 20 Jahren vorgesehen, das Grosse Rat hat diese bereits auf 15 Jahre herabgesetzt. Das scheint ein gangbarer Kompromiss zu sein. Die Frist soll nicht erneut verkürzt werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 41 Ersatz von dezentralen Elektroheizungen**Abs. 2 Bst. a (Änderung nur auf Französisch)**

Vorschlag	² a) les chauffages électriques des bâtiments dont la classe de performance énergétique globale du CECB est égale-D ou meilleure à-D .
Begründung	In Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 39 Abs. 3 sollte der Wortlaut von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a angepasst werden und dem deutschen Text angeglichen werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 einstimmig angenommen.

Abs. 2 Bst. e

Vorschlag 1	² e) Elektroheizungen in Gebäuden, die über eine Elektrizitätserzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien verfügen, die den Leistungsbedarf Energiebedarf der Elektroheizung decken kann;.
Begründung	Wenn der Grosse Rat der Ansicht ist, dass Buchstabe a (GEAK D) für eine Ausnahme vom Ersatz der Elektroheizung bei einer grösseren Renovierung nicht ausreicht, muss der Vorschlag angepasst werden, um den politischen Willen deutlich zu machen. Der Begriff «Leistungsbedarf» muss durch «Energiebedarf» ersetzt werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 12 einstimmig angenommen.

Vorschlag eines Abgeordneten 2	² e) Elektroheizungen in Gebäuden, die über eine jährliche Elektrizitätserzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien verfügen, die den Energiebedarf der Elektroheizung decken kann;.
Begründung	Damit diese Bestimmung praktikabel wird, muss die jährlich Elektrizitätserzeugung berücksichtigt werden.
Erläuterungen des Departements	Es sollte nur jene Elektrizitätserzeugung berücksichtigt werden, die in den Wintermonaten auch effektiv produziert werden kann, da die Elektroheizungen nur im Winter Strom verbrauchen.
Abstimmung 1	5 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.
Abstimmung 2	5 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.
Abstimmung 3	Der Vorschlag wird durch den Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

Vorschlag eines Abgeordneten 3	<i>Streichen von Absatz 2</i>
Begründung	Es sollen keine Ausnahmen für Heizungen gewährt werden, die mit Elektrizität betrieben werden.
Abstimmung 1	Der Vorschlag wird mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Abs. 3

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Elektroheizungen in zeitweise genutzten Gebäuden (Zweitwohnungen, Kirchen usw.) müssen innerhalb von 5 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Fernbedienung ausgestattet werden, die eine Senkung der Temperatur ermöglicht..
Begründung	In Übereinstimmung mit Artikel 40 Absatz 2 sollte auch diese Frist auf 10 Jahre erhöht werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 zu 3 Stimmen angenommen.

Art. 44 Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden**Titel**

Vorschlag	Eigenstrom- oder Wärme erzeugung bei bestehenden Gebäuden
Begründung	In der ersten Lesung stimmte der Grosse Rat der Hinzufügung des Begriffs "Wärme" zu: ¹ Bei einer neuen Dacheindeckung müssen die Gebäude so ausgerüstet werden, dass sie einen Teil der von ihnen verbrauchten Elektrizität <i>oder Wärme</i> selbst erzeugen. Der Titel dieses Artikels sollte deshalb ebenfalls entsprechend ange-

	passt werden
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 einstimmig angenommen. Ein weiteres Kommissionsmitglied hat die Sitzung verlassen.

Abs. 1 Bst. d (neu)

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ d) Gebäude ab 1800 Metern über Meer sind befreit.
Begründung	Es ist technisch fast unmöglich und nicht wirtschaftlich, ab dieser Höhe Solarstrom zu produzieren.
Erläuterungen des Departements	Der Departementsvorsteher weist darauf hin, dass auch ab einer Höhe von 1800 Metern über Meer technisch ohne Probleme Solarstrom produziert werden kann.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 6 zu 2 Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt. Ein weiteres Kommissionsmitglied hat die Sitzung verlassen.

Abs. 2

Vorschlag eines Abgeordneten	² Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 500 m ² müssen so ausgerüstet sein, dass sie innerhalb von 25 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Teil der von ihnen verbrauchten Elektrizität selbst erzeugen, sofern die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung mehr als 1'200 1000 kWh pro Quadratmeter beträgt. Es kann nicht verlangt werden, dass die Leistung der Solaranlage höher ist als die bestehende Anschlussleistung.
Begründung	Bereits eine jährliche Sonneneinstrahlung von 1000 kWh pro Quadratmeter wird als gut bezeichnet, eine von 1'200 kWh pro Quadratmeter ist sehr gut. Im Kanton Wallis mit viel Sonneneinstrahlung sollte dieser Wert gut erreicht werden können.
Gegenargument	Bereits die Grenze von 1'200 kWh pro Quadratmeter umfasst bereits eine Vielzahl von Gebäuden. Bereits ab einer Grenze von 1000 kWh pro Quadratmeter eine Verpflichtung festzulegen, ohne eine Effizienzberechnung durchzuführen, wird als nicht vertretbar betrachtet.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 7 zu 3 Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Abs. 3

Vorschlag	³ Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die <u>erneuerbare</u> Energie aus erneuerbaren Quellen an einem anderen Standort <u>im Kanton oder in den angrenzenden Kantonen</u> erzeugt, ist möglich. <u>Ebenfalls möglich ist eine finanzielle Beteiligung an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 17 EnG der einschlägigen Bundesgesetzgebung.</u>
Begründung	Dieser Absatz ist entsprechend den Artikeln 34 Absatz 2 und 35 Absatz 2 ebenfalls anzupassen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 einstimmig angenommen

5.4 Weitere Bestimmungen

Art. 45 Betriebsoptimierung

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ In <u>Nichtwohnbauten</u> , die zwischen 0,2 und 0,5 GWh pro Jahr Elektrizität oder 1,0 und 5,0 GWh pro Jahr Wärme verbrauchen oder ab einer bedeutenden Fläche, ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes oder innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.
Begründung	Diese Bestimmung sollte für sämtliche Gebäude gelten und nicht nur für industrielle Gebäude.
Erläuterungen des Departements	Die SIA-Normen führen eine Liste auf von Nichtwohnbauten, die von dieser Bestimmung betroffen wären. Es handelt sich nicht nur um Industriebauten, sondern beispielsweise auch um Turnhallen, Verwaltungsgebäude etc. Betroffen wären Wohnbauten ab ungefähr 44 Einheiten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 46 Grossverbraucher

Abs. 4

Frage eines Abgeordneten	Wie verhält sich diese Bestimmungen zum Datenschutz?
Antwort des Departements	Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage, damit die Dienststelle diese Daten einverlangen kann. Die Dienststelle ist auf diese Möglichkeit angewiesen, um zu wissen, mit welchen Grossverbrauchern sie in Kontakt treten muss, um diese über die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Eine solche Bestimmung gibt es beim Bund und in den anderen Kantonen schon.

Art. 47 Heizung im Freien

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Heizungen im Freien sind verboten, die ausserhalb von geschlossenen Räumen, beispielsweise für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw. Wärme liefern, sind ausschliesslich mit Energie aus erneuerbaren Quellen oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.
Begründung	Eine Heizung im Freien ist selbst bei Energien aus erneuerbaren Quellen oder nicht anders nutzbarer Abwärme nicht effizient und muss deshalb verboten werden.
Erläuterungen des Departements	Die erneuerbaren Quellen müssen vor Ort vorhanden sein. Es darf nicht Strom verwendet werden, der anderswo aus erneuerbaren Quellen produziert wird.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 7 zu 3 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 47bis Parkplätze (neu)**Abs. 1**

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ <u>Neubauten von Parkplätzen mit einer Fläche von mehr als 200 Quadratmetern müssen mit Sonnenkollektoren bedeckt sein.</u>
Begründung	Um das enorme Potential zu nutzen, das Parkplätze bieten, soll eine Bestimmung ins Gesetz aufgeführt werden, die entsprechend dem Bundesrecht die Bedeckung von offenen Parkplätzen mit Photovoltaikanlagen vorsieht.
Erläuterungen des Departements	Da es diesbezüglich bereits eine Bestimmung im Bundesrecht gibt, ist es nicht notwendig, auf kantonaler Ebene ebenfalls eine solche vorzusehen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2

Vorschlag eines Abgeordneten	² <u>Bestehende Parkplätze müssen diese Anforderung bis 2035 erfüllen.</u>
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.

6 Finanzhilfen und Fördermassnahmen**Art. 48 Finanzhilfen****Abs. 1**

Vorschlag	¹ Der Kanton kann Massnahmen finanziell unterstützen Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Darlehen mit anderen Vorzugsbedingungen sowie als Bürgschaften für Massnahmen gewähren, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes leisten, insbesondere für:
Begründung	Es ist der Wunsch der Kommission, diese Bestimmungen, die in der Verordnung ausgeführt und im Subventionsgesetz enthalten sind, ins Energiegesetz aufzunehmen.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Art. 49 Information und Beratung

Ausführung des Departements	Die Dienststelle wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Broschüre herausgeben, um das Gesetz und die Forderungen aus dem Gesetz zu veranschaulichen.
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 50 Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung**Abs. 1**

Vorschlag	¹ Der <u>Kanton</u> fördert <u>in Zusammenarbeit mit den Partnern der Branche</u> aktiv berufliche Umschulungen und Neuorientierungen im Energiebereich.
Begründung	Der Kanton soll nicht die Rolle von Berufsverbänden wie Bureau des Métiers und bauenwallis ersetzen. Diese sind bei der Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung miteinzubeziehen.
Erläuterungen des Departements	Die Kommission VE hat Absatz 2 eingefügt, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Absätze 1 und 3 entspringen der heutigen

	Verordnung.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 13 Stimmen einstimmig angenommen.

Art. 52 Pilot- und Demonstrationsprojekte

Abs. 2

Frage eines Abgeordneten	Was ist unter «d'un point de vue matériel » zu verstehen?
Antwort des Departements	Der deutsche Text ist in diesem Punkt eindeutiger: es handelt sich um Projekte, die unter anderem in Bezug auf ihren Inhalt begrenzt sind.

Art. 53 Förderung von Qualitätsstandards im Gebäudebereich

Abs. 1 Bst. a

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ a) ein Bonus von 10 Prozent auf die im BZR der Gemeinde vorgesehene Ausnützungsziffer, wobei letztere um maximal 0,10 erhöht werden darf. <u>In Zonen ohne Ausnützungsziffer gewähren die Gemeinden andere Fördermassnahmen sinngemäss und im Rahmen des Möglichen;</u>
Begründung	Es müssen auch für jene Fälle ein Anreiz geschaffen werden, in denen keine Ausnützungsziffer gegeben ist.
Erläuterungen des Departements	Die aktuelle Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) sieht in Artikel 40 Absatz 3 eine entsprechende Bestimmung für Zonen ohne Ausnützungsziffer vor. Diese Bestimmung kann in den Gesetzesentwurf übernommen werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 53bis Prestations collectives des public (neu)

Frage eines Abgeordneten	Wo ist die Verwendung der BCP (prestations collectives des public) geregelt? Die Gemeinden erheben zusammen mit der Energierechnung die BCP, sind aber anschliessend nicht verpflichtet, diese Einnahmen für Energieangelegenheiten zu verwenden.
Gegenargument	Die Gemeindeautonomie soll respektiert werden und es soll den Gemeinden nicht die zusätzliche administrative Aufgabe auferlegt werden, die Verwendung dieser Einnahme detailliert aufzuführen.
Antwort des Departements	Die Gemeinde muss zur Erhebung der BCP eine gesetzliche Grundlage, also ein Gemeindefreglement, haben. Die eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom kontrolliert, ob dieses vorhanden ist. Es gibt aber keine Kontrolle, wozu diese Einnahmen verwendet werden. In der Vernehmlassung wurde die Möglichkeit einer Energiesteuer aufgeworfen. Diese wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt.

7 Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen

Art. 54 Vollzug, Kontrolle und Überwachung

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die Dienststelle kann den Vollzug der Energiegesetzgebung kontrollieren und dazu Gebäude und Anlagen <u>während der ordentlichen Arbeitszeit</u> besichtigen; wenn nötig kann sie die Gemeinde zum Eingreifen auffordern. Die Betroffenen gewährleisten während der ordentlichen Arbeitszeit den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und ihren Anlagen.
Begründung	Wenn es beim zweiten Satz in hauptsächlich darum geht, dass die Kontrolleure die Kontrollen während der Geschäftszeiten durchführen können, sollte dies anders geregelt werden, anstatt dass ihnen der Zutritt zu den Häusern gewährt werden muss.
Erläuterungen des Departements	Das Departement bestätigt, dass es vor allem drum geht, dass die Kontrollen während den Geschäftszeiten durchgeführt werden können. Wichtig ist aber auch, dass die Dokumente mitkonsultiert werden können.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 55 Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Abs. 2

Erläuterung des Departements	Unter gewissen Umständen ist es möglich, eine bestehende Wärmeerzeugungsanlage, die mit fossilen Energieträgern betrieben wird, wiederum durch eine mit fossilen Energieträgern betriebene Wärmeerzeugungsanlage zu ersetzen. Artikel 55 Absatz 2 ist wichtig, damit die Dienststelle kontrollieren kann, ob sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 57 Strafbare Handlungen und strafrechtliche Sanktionen

Abs. 6

Vorschlag eines Abgeordneten	⁶ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in <u>5 7</u> Jahren.
Begründung	Die Verjährung soll der Bestimmung des Baugesetzes angepasst und auf sieben Jahre erhöht werden.
Erläuterungen des Departements	Im aktuellen Energiegesetz beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Kenntnisnahme und sechs Jahre nach Begehung der Zuwiderhandlung.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 58 Rechtsmittel

Abs. 2 (neu)

Vorschlag	² <u>Die Dienststelle ist berechtigt, gegen Entscheide der Gemeinden und der KBK, die gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen getroffen wurden, Rechtsmittel zu ergreifen.</u>
Begründung	Bei der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat, Absatz 2 zu streichen, der Folgendes vorsah: «Die Dienststelle ist berechtigt, gegen Entscheide der kommunalen und kantonalen Behörden, die gemäss

	<p>diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen getroffen wurden, Rechtsmittel zu ergreifen.» Die Begründung der Gegner dieser Bestimmung bestand darin, dass es nicht angebracht sei, einem Dienstchef die Möglichkeit zu geben, gegen eine Entscheidung des Staatsrats Beschwerde einzulegen.</p> <p>Im Energiebereich werden Baugenehmigungen jedoch von den Behörden erteilt, die nach dem Baurecht zuständig sind, d. h. den Gemeinden oder der KBK. Der Nutzen dieser Bestimmung besteht einerseits darin, gegen einen Entscheid einer dieser Behörden Beschwerde einlegen zu können, der Bestimmungen des Energiegesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen verletzt, insbesondere in unhaltbarer Weise von den der Dienststelle gemäss Art. 55 Abs. 2 und 3 EnG ausgestellten Vormeinung abweicht (Wärmeerzeugung mit fossiler Energie; Abweichung von der Energiegesetzgebung).</p> <p>Vor allem aber würde diese Bestimmung es der Dienststelle ermöglichen, die Anwendung der Artikel über die kantonalen Interessen an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen sowie an der Energieeffizienz durch die Entscheidbehörden (Gemeinden und KBK) besser zu gewährleisten.</p>
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Art. 59 Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Für Vorhaben, die bei einer Behörde vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, gilt weiterhin die alte Regelung, auch wenn die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet. Das vorliegende Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten anwendbar, auch auf die von ihm geregelten hängigen Verfahren.
Begründung	Die Übergangsbestimmung soll dem Baugesetz angepasst werden.
Erläuterungen des Departements	Die im Entwurf vorgesehene Übergangsbestimmung erlaubt es jenen Personen, die bereits die gesamte Planung vorgenommen haben, diese zu verwirklichen. Mit dem Vorschlag des Abgeordneten müssten sie die Planung unter Umständen nochmals neu beginnen. Erfahrungen in anderen Kantonen, die die MuKE bereits umgesetzt haben, haben gezeigt, dass in der Übergangszeit vermehrt bestehende Wärmeerzeugungsanlage, die mit fossilen Energieträgern betrieben, noch ausgetauscht werden.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 3 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

GESETZ ÜBER DIE NUTZBARMACHUNG DER WASSERKRÄFTE

Art. 70 Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen

Abs. 3bis

Vorschlag eines Abgeordneten	^{3bis} Dieser Fonds kann auch zur Finanzierung der im kantonalen Energiegesetz vorgesehenen Finanzhilfen und Fördermassnahmen verwendet werden, sofern der Saldo des Fonds 400 <u>150</u> Millionen Franken beträgt.
Begründung	Der Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen sollte einzig diesem Zweck dienen und nicht anderweitig verwendet werden können.
Erläuterungen des De-	Der Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen verliert nicht an Wert, da das Geld, das zum Erwerb verwendet wird, kurz darauf wieder ein-

partements	kommt. Der Fonds soll deshalb alternativ und sobald er 100 Millionen Franken beträgt, für die Finanzierung der im kantonalen Energiegesetz vorgesehenen Finanzhilfen und Fördermassnahmen verwendet werden können. Das Departement schätzt, dass die Fondsgelder ab 100 Millionen Franken anderweitig verwendet werden können.
Gegenargument	Eine Gesamtüberlegung über die kantonalen Fonds ist wünschenswert und muss durchgeführt werden, jedoch unabhängig vom Energiegesetz und für sämtliche kantonalen Fonds. Eine Änderung der vorliegenden Bestimmung zum jetzigen Zeitpunkt wird nicht als zielführend beurteilt.
Begründung	Da es sich bei dem Betrag von 100 Millionen Franken um eine Schätzung handelt, wird die Erhöhung auf 150 Millionen Franken beantragt.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 4 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

6. Schlussdebatte und -abstimmung

Die Fraktion UDC ist mit dem Entwurf, den die Kommission der 2. Lesung ausgearbeitet hat, insgesamt zufrieden. Die UDC-Fraktion unterstützt die Energiewende, jedoch mit Anreizen und nicht mit Zwängen. Die im Gesetz enthaltenen Ausnahmen sowie die öffentlichen finanziellen Mittel, die für die Energiewende zur Verfügung gestellt werden, sind wichtig.

Die Fraktion der Vert.e.s konnte in der zweiten Lesung nur punktuell kleine Verbesserungen vornehmen. Der Entwurf ist den zukünftigen Herausforderungen nicht gewachsen und stellt die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung. Der Entwurf zeigt keinerlei Ambitionen. Die Praxis ist bereit, viel weiter zu gehen als die Politik, die die Botschaft der Industrie nicht hört.

Auch die Fraktion PS/GC bedauert die Zurückhaltung der Politik. Während in Bern dringliche Gesetze verabschiedet werden, hält sich das Wallis zurück. Die Botschaft der Kommission der zweiten Lesung hin zu Anreizen und weg von Zwängen wurde gehört. Die Fraktion ist dennoch der Ansicht, dass es wichtig ist, zu handeln, und dass dafür öffentliche Gelder bereitgestellt werden müssen.

Die Fraktion PLR/FDP hat eine etwas differenzierte politische Vision und befürwortet das Gesetz. Die Rolle der Politik besteht darin, den Bürgern und Unternehmen, die energetische Massnahmen ergreifen wollen, keine Steine in den Weg zu legen. Man müsse der Bevölkerung vertrauen und sie durch Anreize ermutigen, die Energiewende zu vollziehen. Die Fraktion begrüsst die Tatsache, dass der Entwurf nur wenige Auflagen vorschreibt, auch um die Angriffspunkte für ein mögliches Referendum zu verringern.

Die SVP-Fraktion war dem Gesetzesentwurf gegenüber negativ eingestellt, kann das Gesetz mit den in der 1. Lesung vorgenommenen und durch die Kommission der 2. Lesung vorgeschlagenen Änderungen annehmen. Das Vorhandensein von Ausnahmemöglichkeiten und dass die Wirtschaft nicht behindert wird, befürwortet die Fraktion SVP.

Mit 9 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen nimmt die Kommission der 2. Lesung den Entwurf zum Energiegesetz (kEnG) an.

Sitten, den 21. Mai 2023

Der Präsident
Iwan Eyholzer

Der Berichterstatter
David Crettenand

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p style="text-align: center;">Energiegesetz (kEnG - Erste Lesung)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf der Energieverordnung (kEnV) der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)</p> <p style="text-align: center;">In Schwarz: bestehender Text beibehalten In Rot: neuer Text In Blau: angepasster bestehender Text Kursiv: MuKE n (in verschiedenen Farben)</p>
<p>1 Allgemeines</p>	<p>1 Allgemeines</p>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung soll das vorliegende Gesetz zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.</p> <p>² Es bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderung der Erzeugung und Verteilung von Energie durch die Optimierung der Rahmenbedingungen; b) die Gewährleistung einer sparsamen und effizienten Energienutzung; c) die verstärkte Nutzung erneuerbarer, insbesondere einheimischer Energiequellen sowie von Abwärme bei der Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder anderen Sekundärenergieträgern; d) die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energien und der damit verbundenen CO₂-Emissionen; e) die Förderung des Baus, des Betriebs, der Renovation und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, deren Energieverbrauch und -verluste so gering wie möglich ausfallen; f) die Förderung technologischer Innovationen, mit denen die in Artikel 2 genannten Ziele erreicht werden können. 	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Die vorliegende Verordnung legt die Ziele fest und regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wirtschaftlichen Berechnungen und die externen Kosten; b) die Ausnahmen; c) die Energieplanung; d) die Energieversorgung; e) die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; f) die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs und die Eigenstromerzeugung bei neuen und bestehenden Gebäuden; g) die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung; h) die Finanzhilfen und die Fördermassnahmen.
	<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>¹ Primärenergien sind Energieressourcen, wie sie in der Natur vorkommen. Sie können in erneuerbare und nicht erneuerbare Energieressourcen eingeteilt werden.</p> <p>² Erneuerbare Energieressourcen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sonnenenergie; b) Wasserkraft; c) Windenergie; d) Biomasse (Holz, organisches Material wie Grünabfälle, Dünger aus der Landwirtschaft oder Klärschlamm, usw.); e) Geothermie; f) Umweltwärme.

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>³ Nicht erneuerbare Energiere Ressourcen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdöl; b) Erdgas; c) Uran; d) Kohle. <p>⁴ Sekundärenergien werden durch die Umwandlung von Primärenergie gewonnen. Dazu gehören Strom, Biogas, Synthesegas (Wasserstoff, Methan usw.), synthetische Flüssigbrennstoffe, Fernwärme und raffinierte Erdölprodukte. Einige Sekundärenergien können je nach der zu ihrer Erzeugung verwendeten Primärenergie aus erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Quellen stammen.</p> <p>⁵ Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erneuerbare und einheimische Energiere Ressourcen: die im Kanton Wallis verfügbaren erneuerbaren Energiere Ressourcen; b) Abwärme: nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Wärmeverluste, die aus Energieumwandlungsprozessen oder aus chemischen Prozessen, beispielsweise in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), entstehen, ausgenommen Heizwärme aus Anlagen, welche die gekoppelte Produktion von elektrischer und thermischer Energie als primäre und gleichrangige Ziele haben; c) Energiekonzept: das Ergebnis eines systematischen Vorgehens, einschließlich der Ausarbeitung von Varianten, das darauf abzielt, den Energiebedarf eines Gebäudes und seiner Anlagen zu begrenzen und den Einsatz nicht erneuerbarer Energien zu minimieren. Es beruht auf der Entwicklung eines kohärenten architektonischen und technischen Konzepts, das auf den Bedürfnissen der Nutzer und den Möglichkeiten und Einschränkungen der Projektumgebung basiert; d) Umweltwärme: die Wärme, die in bodennahen Luftschichten, in Oberflächengewässern und in den obersten Metern des Erdreichs vorhanden ist.
<p>Art. 2 Ziele</p> <p>¹ Ziel des Kantons ist es, den Energieverbrauch zu senken sowie die Produktion einheimischer und erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen, um eine Versorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen.</p> <p>² Der Staatsrat legt die Ziele in der Verordnung fest.</p>	<p>Art. 3 Ziele</p> <p>¹ Bis 2035 werden die folgenden Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Endenergieverbrauch pro Einwohner ist gegenüber 2000 um 43 Prozent zu senken; b) der Stromverbrauch pro Einwohner ist gegenüber 2000 um 13 Prozent zu senken; c) die 10-jährige durchschnittliche Stromerzeugung aus Wasserkraft soll netto 9'750 GWh/a betragen; d) die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) soll 1'300 GWh/a betragen; e) die Produktion von Wärme aus erneuerbaren Energien und die Verwertung von Abwärme soll 1'050 GWh/a betragen; f) mit der Produktion erneuerbarer Energien, die durch öffentliche Walliser Gemeinwesen kontrolliert werden, soll 60 Prozent des Energieverbrauchs des Kantons gedeckt werden. <p>² Bis 2040 soll gegenüber 2020 eine durchschnittliche zusätzliche Wasserkraftproduktion in den Wintermonaten von 1'200 GWh/a erreicht werden.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 3 Geltungsbereich</p> <p>Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf die Energieplanung; b) auf die Energieversorgung; c) auf die Energieeffizienz; d) auf alle Nutzungen der verschiedenen Energien, ob sie erneuerbar sind oder nicht; e) auf die Finanzhilfen und Fördermassnahmen. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, namentlich jene, welche die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Transport und die Verteilung von Elektrizität, die Rohrleitungsanlagen sowie die Bauten, den Umweltschutz und die Raumplanung betreffen.</p>	<p>Bestimmungen, die in Art. 1 des vorliegenden Verordnungsvorentwurfs präzisiert werden</p>
<p>Art. 4 Grundsätze</p> <p>¹ Behörden, Energieproduzenten und -verteiler, Planer und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu nutzen; b) der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren und einheimischen Energiequellen zu decken. <p>² Massnahmen können nur angeordnet werden, wenn sie wirtschaftlich tragbar sowie technisch und betrieblich möglich sind. Überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren.</p> <p>³ Die wirtschaftlichen Aspekte werden unter Berücksichtigung der externen Energiekosten auf der Grundlage von Rentabilitätsberechnungen behandelt.</p> <p>⁴ Die administrativen Schritte werden auf das Notwendigste beschränkt und schnellstmöglich erledigt.</p>	<p>Art. 4 Wirtschaftliche Berechnung und externe Kosten</p> <p>¹ Bei Variantenstudien, in denen verschiedene Energielösungen (Gebäudehüllen und/oder technische Anlagen usw.) verglichen werden, müssen die Berechnungen der Wirtschaftlichkeit über die Lebensdauer der verschiedenen Varianten die externen Energiekosten einschließen.</p> <p>² Für die wirtschaftlichen Berechnungen gilt die Norm SIA 480.</p> <p>³ Die externen Kosten der Nutzung von Energieträgern für wirtschaftliche Berechnungen liegen in den folgenden Bandbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Heizöl: 5-8 Rp/kWh; b) Erdgas: 3-7 Rp/kWh; c) Elektrizität: 2-8 Rp/kWh; d) usw. <p>⁴ Steuern, die auf Energieträger für Energie- oder Klimaschutzzwecke erhoben werden, werden von den für die Berechnungen berücksichtigten externen Kosten abgezogen. Dies betrifft insbesondere die CO₂-Abgabe oder den Zuschlag auf die Stromübertragungskosten.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 5 Ausnahmen</p> <p>¹ Ausser den im vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen geregelten spezifischen Ausnahmen können durch die zuständige Behörde allgemeine Ausnahmen gewährt werden, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die Ausnahme verletzt kein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse; b) die Ausnahme ist durch besondere Umstände gerechtfertigt, wonach die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte darstellt oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.</p> <p>² Als besondere Umstände gelten namentlich:</p> <p>a) zwingende technische oder betriebliche Hindernisse; b) wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit; c) persönliche Situation der natürlichen Person, insbesondere Alter oder finanzielle Situation; d) die Situation der juristischen Person, insbesondere die Finanzlage; e) die Situation des Gebäudes, namentlich die Art, die Nutzung oder die Restnutzungsdauer einer Baute oder Anlage sowie kurzfristige Vorhaben wie eine grössere Sanierung, eine Erweiterung oder der Abriss des Gebäudes; f) denkmalpflegerische oder landschaftsschützerische Gründe.</p> <p>³ Die Bemühungen der Privatwirtschaft werden namentlich bei der Verhältnismässigkeitsbewertung berücksichtigt.</p> <p>⁴ Eine Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes kann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass mit dem vorgeschlagenen Energiekonzept eine Energiequalität erreicht wird, die derjenigen der geltenden punktuellen Vorschriften entspricht.</p> <p>⁵ Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft und zeitlich befristet werden.</p> <p>⁶ Vom Gesuchsteller kann die Einreichung spezieller Nachweise verlangt werden.</p>	<p>Art. 5 Ausnahmen</p> <p>¹ Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist an die für die Baugenehmigung zuständige Behörde oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, an die Dienststelle zu richten.</p> <p>² Der ist schriftlich einzureichen und unter Angabe allfälliger Beweismittel zu begründen.</p> <p>³ Die besondere finanzielle Situation wird geprüft, um festzustellen, ob die erforderliche Investition zu einer übermässigen Verschuldung führt oder ob die Person keine Bankfinanzierung erhalten kann.</p>
<p>2 Organisation</p>	
<p>Art. 6 Staatsrat</p> <p>¹ Der Staatsrat legt die kantonale Energieplanung fest.</p> <p>² Er ist die zuständige Behörde, um beim Bundesrat die Zuerkennung eines nationalen Interesses für Anlagen zu beantragen, die nicht die nach dem eidgenössischen Energiegesetz (EnG) des Bundes erforderliche Grösse oder Bedeutung erreichen.</p> <p>³ Er beschliesst die für die Durchführung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.</p>	<p>Der Begriff der kantonalen Energieplanung wird unter Art. 10 des Gesetzes erwähnt.</p> <p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 7 Departement</p> <p>¹ Das für Energie zuständige Departement (nachstehend: Departement) übt ausser den ihm durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen alle Zuständigkeiten aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen wurden.</p> <p>² Das Departement ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen und der Normen hinsichtlich einer sparsamen und effizienten Energienutzung; b) die Beratung der Gemeinden bei der Energieplanung und zu allen Energiefragen; c) die Festlegung der Bedingungen und den Beschluss von Finanzhilfen sowie für die Umsetzung der Fördermassnahmen. <p>³ Das Departement kann die entsprechenden Aufgaben an die für Energie zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) delegieren.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 8 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden führen die ihnen durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben aus.</p> <p>² Sie achten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Um die Ziele der kantonalen Energiepolitik zu erreichen, wirken sie bei der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen mit, an denen sie Beteiligungen halten.</p> <p>⁴ Die Gemeinden werden ermutigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuschliessen.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 9 Kantonale Baukommission</p> <p>¹ Die kantonale Baukommission (nachstehend: KBK) nimmt die ihr durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>² Sie achtet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

3 Energieplanung	2 Energieplanung
<p>Art. 10 Kantonale Energieplanung</p> <p>¹ Die kantonale Energieplanung legt die gewünschte Entwicklung des Gesamtenergiebedarfs und der Energieversorgung, die Ziele und die Prioritäten sowie die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Umsetzungsmassnahmen fest.</p> <p>² Sie dient im Bereich der Energieversorgung und der Energienutzung als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Fördermassnahmen.</p> <p>³ Die kantonale Energieplanung wird veröffentlicht. Sie wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 11 Energiekataster</p> <p>¹ Die Dienststelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und den betroffenen Kreisen ein öffentliches Kataster zum Thema Energie zur Verfügung.</p> <p>² Das Energiekataster umfasst namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Energieverbrauchsichten pro Hektar; b) die Energieerzeugungsanlagen (Elektrizität, Wärme und Kälte); c) die Netze zum Transport und zur Verteilung von Energie. <p>³ Die Eigentümer der entsprechenden Daten müssen die Informationen, die von der Dienststelle verlangt werden, kostenlos zur Verfügung stellen, sofern diese bereits verfügbar sind, insbesondere über die Energieversorgungsunternehmen.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 12 Kommunale Energieplanung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt eine kommunale Energieplanung.</p> <p>² Die Gemeinden können über ihren Gemeinderat eine interkommunale Energieplanung erstellen.</p> <p>³ Diese basiert auf einer Analyse des Potenzials einer effizienten Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und Abwärme.</p> <p>⁴ Sie enthält die energiepolitischen Ziele der Gemeinde sowie einen Aktionsplan zu ihrer Erreichung. Diese Ziele müssen mit jenen der kantonalen Energieplanung vereinbar sein.</p> <p>⁵ Sie integriert die territorialen Aspekte zur Umsetzung der Energieziele der Gemeinde. Die Gemeinden berücksichtigen sie namentlich bei der Erarbeitung ihres Erschliessungsprogrammes.</p> <p>⁶ Die Gemeinden können Bestandteile der kommunalen Energieplanung verbindlich erklären,</p>	<p>Art. 6 Kommunale Energieplanung</p> <p>¹ Die kommunale oder interkommunale Energieplanung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine räumliche Energieplanung; b) rechtliche Massnahmen wie Bestimmungen in lokalen Planungsinstrumenten (ZNP, SNP, usw.) und deren Vorschriften (BZR, spezifische Vorschriften, z.B. über Finanzhilfen); c) organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Aktivitäten; d) finanzielle Massnahmen zur Beschleunigung des Energiewandels. <p>² Die Gemeinden stimmen ihre Planung mit den angrenzenden Gemeinden ab.</p> <p>³ Die Planung zeigt mögliche Interessenkonflikte zwischen energiepolitischen Zielen und Zielen zum Schutz anderer Interessen auf.</p> <p>⁴ Die Dienststelle bearbeitet das Genehmigungsverfahren für kommunale Energieplanungen im Auftrag des Staatsrats.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>indem sie sie in die kommunalen raumplanerischen Instrumente aufnehmen. Sie können bestimmte technische Lösungen anregen oder einschränken.</p> <p>⁷ Die kommunale Energieplanung ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu erstellen oder anzupassen.</p> <p>⁸ Sie ist dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser legt einen minimalen Standardinhalt fest.</p>	
	<p>Art. 7 Räumliche Energieplanung</p> <p>¹ Die räumliche Energieplanung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Diagnose, die auf der grafischen und kartografischen Erstellung der lokalen Energiesituation basiert, mit der Identifizierung des aktuellen Energieverbrauchs nach Energieträgern, der bestehenden und geplanten Infrastruktur (Gas, Fernwärme usw.) und des Potenzials an erneuerbaren Energien und Abwärme, die lokal genutzt und verwertet werden können; b) Szenarien, die auf einer Bewertung des zukünftigen Verbrauchs basieren, der mit dem lokal ermittelten Energieerzeugungs- und -verwertungspotenzial in Beziehung gesetzt wird; ein Vergleich der Leistungen der verschiedenen Szenarien, zumindest im Hinblick auf die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien, ist erforderlich; c) Empfehlungen fundiert auf der Grundlage des Szenarienvergleichs. <p>² Für ihr gesamtes Gebiet oder einen Teil davon können die Gemeinden in den kommunalen Raumplanungsinstrumenten spezifische Verpflichtungen einführen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verwendung oder das Verbot eines bestimmten Energieträgers; b) höhere Anforderungen an die rationelle Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien; c) Anschluss von Gebäuden an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz, das hauptsächlich durch erneuerbare Energien und/oder Abwärme gespeist wird, einschließlich Wärme aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. <p>³ Zonen mit besonderen Energieanforderungen werden im Zonennutzungsplan eingetragen, z.B. eine gemeinsame Heizzentrale für eine Gruppe von Gebäuden oder ein Quartier, eine Stromerzeugungszone usw.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 13 Grundsatz und Zweck der Energiedaten</p> <p>¹ Vorbehältlich spezieller eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen, namentlich Bestimmungen zum Datenschutz und zur Transparenz, kann die Dienststelle Energiedaten sammeln, verarbeiten, bereitstellen und veröffentlichen.</p> <p>² Die Ziele sind:</p> <p>a) die Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben;</p> <p>b) die Erzeugung geeigneter Indikatoren und Informationen für das Monitoring der kantonalen und kommunalen Energiepolitiken und für die Erarbeitung von relevanten Massnahmen, die umgesetzt werden müssen.</p>	<p>Art. 8 Energiedaten</p> <p>¹ Die Dienststelle arbeitet für die Verarbeitung und Verwaltung der Energiedaten mit dem für die öffentliche Statistik zuständigen Amt zusammen.</p>
<p>Art. 14 Datenerhebung und Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer ist befugt, nützliche und relevante Daten zu Verbrauch, Erzeugung und Verteilung der Energie im Kanton bei Personen oder Unternehmen zu sammeln, die darüber verfügen könnten.</p> <p>² Präzise Daten, namentlich zum Energieverbrauch, zum verwendeten Energieträger und zur installierten Leistung, können insbesondere für Gebäude, Unternehmen, Transportmittel oder Infrastrukturen angefordert werden.</p> <p>³ Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer ist berechtigt, Zugang zu kantonalen oder kommunalen Registern sowie zu Datenbanken, die von den kantonalen oder kommunalen Behörden gehalten werden, zu erhalten, um die erforderlichen Daten abzurufen und zu konsultieren, insbesondere die Daten des Grundbuchs, der Unternehmen und der Fahrzeuge.</p> <p>⁴ Die durch die Dienststelle oder ihren Leistungserbringer kontaktierten Personen oder Unternehmen liefern die erforderlichen Informationen und Auskünfte kostenlos, sofern diese bereits verfügbar sind.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 15 Intelligente Zähler (Smart Meters)</p> <p>¹ Die Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft, insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler mit Fernauslesung, einsetzen.</p> <p>² Die vom intelligenten Zähler erfassten Daten müssen verschlüsselt an die Netzbetreiber übertragen werden. Die Übertragung von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein.</p> <p>³ Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreibern an die Energieversorger, soweit dies für die Energieabrechnung erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die Verbraucherdaten sind während wenigstens eines Monats vor der Weiterleitung an die Netzbetreiber zu aggregieren. Die Verbraucherdaten müssen spätestens nach 2 Jahren vom intelligenten Zähler gelöscht sein.</p> <p>⁵ Die Verbraucherdaten unterliegen nicht dem Archivgesetz.</p>	<p>Vgl. Notiz an die Grossräte</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>⁶ Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern und den einzelnen Kunden sind vorbehalten.</p> <p>⁷ Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz.</p>	
<p>Art. 16 Datenverarbeitung</p> <p>¹ Die Mitarbeiter der Dienststelle oder ihres Leistungserbringers haben die mit dem Dienstgeheimnis verbundenen Regeln und Datenschutzstandards einzuhalten. Die Wahrung des Fabrikations- und des Geschäftsgeheimnisses wird gewährleistet.</p> <p>² Die Dienststelle oder ihr Leistungserbringer kann im Rahmen der Zweckbestimmung des vorliegenden Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten.</p> <p>³ Auf Vormeinung des kantonalen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten definiert der Staatsrat die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zulässig ist, und legt die Dauer und die Modalitäten ihrer Speicherung fest.</p> <p>⁴ Im Übrigen bleiben die Datenschutzstandards vorbehalten.</p>	<p>Art. 9 Umgang mit persönlichen Daten</p> <p>¹ Die persönlichen Daten sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Vorname; b) Adresse; c) Telefon; d) E-Mail-Adresse; e) Geburtsdatum. <p>² Personenbezogene Daten können bis zu zehn Jahre lang aufbewahrt werden.</p> <p>³ Die Authentizität, Zuverlässigkeit, Integrität und Nutzbarkeit der Daten wird sichergestellt, um den Datenschutz in angemessener Weise zu gewährleisten. Die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.</p>
<p>Art. 17 Datenübermittlung</p> <p>¹ Die Dienststelle kann aggregierte und anonymisierte statistische Daten veröffentlichen, über welche die Entwicklung des Verbrauchs, der Produktion und der Verteilung von Energie pro Energieträger auf kantonaler oder regionaler Ebene verfolgt werden kann.</p> <p>² Zum Zweck der Transparenz und Information der Endverbraucher kann die Dienststelle personenbezogene anonymisierte Daten in geeigneter Form veröffentlichen, wenn die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Veröffentlichung entspricht einem öffentlichen Interesse; b) die Daten enthalten weder Fabrikations- und des Geschäftsgeheimnisses. <p>³ Die Dienststelle kann dem Bund, anderen kantonalen Dienststellen sowie den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzstandards übermitteln. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Die Dienststelle kann Forschungsinstituten nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung personenbezogene Daten zur Durchführung von Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse unterliegt der Genehmigung der Dienststelle, welche die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 überprüfen muss.</p>	<p>Art. 10 Bekanntgabe der Daten</p> <p>¹ Der Inhaber der Datensammlung meldet dem Datenempfänger die Aktualität und Zuverlässigkeit der von ihm bekannt gegebenen Personendaten, sofern diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen hervorgehen.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

4 Energieversorgung	3 Energieversorgung
<p>Art. 18 Begriff und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Energieversorgung umfasst Erzeugung, Umwandlung, Lagerung, Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energie und Energieträgern bis zum Endverbraucher.</p> <p>² Sie ist Sache der Energiewirtschaft.</p> <p>³ Der Kanton schafft zusammen mit dem Bund die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Energiewirtschaft ihre Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit optimal wahrnehmen kann.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 19 Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen</p> <p>¹ Die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen sowie ihr Ausbau sind von kantonalem Interesse.</p> <p>² Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs-, Renovations- oder Ersatzbauvorhabens oder über die Erteilung einer Konzession für eine Anlage zur Nutzung einheimischer erneuerbarer Energiequellen zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung höher zu gewichten als die anderen kantonalen Interessen.</p> <p>³ Der Staatsrat legt für die Energieerzeugungsanlagen die erforderliche Grösse und die erforderliche Bedeutung für die Bestimmung des kantonalen Interesses fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie verwertete Ressource, Leistung, Produktion sowie die Fähigkeit, flexibel und marktorientiert zu produzieren.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können in ihrem Bau- und Zonenreglement (nachfolgend: BZR) vorsehen, dass die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen sowie ihr Ausbau von kommunalem Interesse sind.</p>	<p>Art. 11 Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energiequellen</p> <p>¹ Als Anlagen von kantonalem Interesse gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mindestens 3 MW, die bei einem Produktionsverhältnis Sommer/Winter grösser als 1 mindestens 10 GWh/a erzeugt; b) eine Windkraftanlage oder ein Windpark, die/der mindestens 10 GWh pro Jahr produziert; c) Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 30 kWp; d) Ein Holz- oder Pelletsheizkessel, der mindestens 1 GWh Wärme pro Jahr erzeugt; e) Eine Wärmepumpe, die mindestens 0.1 GWh pro Jahr an Wärme erzeugt; f) Mindestens 100 m² grosse thermische Solaranlage; g) Biomasse-Wärmeerkraftkopplungsanlage mit einer primären Wärmeleistung von mindestens 3 MW mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %; h) Biogasanlage, die mindestens 1 GWh netto pro Jahr erzeugt, mit einem Gesamtwirkungsgrad (Strom und Wärme) von mindestens 75 % bei Verwertung am Produktionsstandort. <p>² Auch wenn eine Heizungs- oder Stromerzeugungsanlage nicht die in Absatz 1 geforderte Grösse oder Bedeutung aufweist, kann der Staatsrat ihr ausnahmsweise ein kantonales Interesse zuerkennen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie trägt wesentlich zur Erreichung der Ziele des Gesetzes bei; b) die Standortgemeinde dies beantragt. <p>³ Bei der Beurteilung des Gesuchs berücksichtigt der Staatsrat mögliche alternative Standorte und deren Anzahl.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 20 Beteiligungen</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen mit dem Ziel, Energie zu produzieren, zu verteilen, zu speichern oder zu vertreiben.</p> <p>² Der Kanton und die Gemeinden achten darauf, dass die Energieinfrastrukturen für die Produktion, die Verteilung oder die Speicherung so weit wie möglich durch öffentliche Walliser Gemeinwesen kontrolliert werden.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 21 Veräusserung finanzieller Beteiligungen und Infrastrukturen</p> <p>¹ Die direkten oder indirekten finanziellen Beteiligungen der öffentlichen Walliser Gemeinwesen an Energieversorgungsunternehmen sollten im Falle einer Veräusserung prioritär öffentlichen Walliser Gemeinwesen und juristischen Personen angeboten werden, deren Kapital mehrheitlich von einem oder mehreren Walliser Gemeinwesen gehalten wird. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, insbesondere Artikel 59 fortfolgende sowie die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen.</p> <p>² Dasselbe gilt, wenn eine öffentliche Körperschaft als Eigentümerin einer Energieversorgungsinfrastruktur beabsichtigt, diese ganz oder teilweise zu veräussern.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 22 Vertrieb erneuerbarer und einheimischer Energie</p> <p>¹ Der Kanton ermutigt die Gemeinden und die Akteure der Branche, geeignete Massnahmen zu treffen, um den Vertrieb erneuerbarer und einheimischer Energie zu optimieren.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 23 Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.</p> <p>² Die Erstellung und der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen sind nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn hauptsächlich landwirtschaftliche Biomasse verwertet wird, kein Anschluss an das Gasverteilnetz besteht und ein solcher nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.</p> <p>³ Die Erstellung und der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p>	<p>Art. 12 Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Im Sinne von Art. 23 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG) versteht man unter landwirtschaftlicher Biomasse die in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Biomasseabfälle wie Gülle, Exkremente, Grünabfälle, usw. Stromerzeugende Anlagen, die mit Biomasse betrieben werden, die für die Energieerzeugung angebaut wird, sind nicht von der Pflicht zur Nutzung von Abwärme befreit.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.</p>	
<p>Art. 24 Abnahme- und Vergütungspflicht von Wärme und Synthesegasen aus erneuerbaren Quellen</p> <p>¹ Betreiber von Wärme- und Gasnetzen haben ihnen angebotene erneuerbare Wärme, Abwärme oder Synthesegase aus erneuerbaren Quellen abzunehmen, wenn sie mit den Betriebsbedingungen des Netzes vereinbar sind.</p> <p>² Können sich Netzbetreiber und Produzent nicht über die Vergütung einigen, wird die abgenommene Energie zum Kaufpreis der verteilten Energie abzüglich einer Beteiligung für die Amortisation des Netzes vergütet.</p> <p>³ Der Wärme- oder Gasnetzbetreiber legt den Anschlusspunkt und die Art des Anschlusses fest.</p> <p>⁴ Im Streitfall legt der Staatsrat die Netzanschlussbeiträge fest.</p>	<p>Art. 13 Vergütung für Wärme und Synthesegas aus erneuerbaren Quellen</p> <p>¹ Die Beteiligung für die Amortisation des Netzes wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Amortisation des Netzes und des Durchschnitts der verteilten Energie über 5 Jahre berechnet.</p>
<p>5 Sparsame und effiziente Energienutzung</p>	<p>4 Sparsame und effiziente Energienutzung</p>
<p>5.1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 26 Kantonales Interesse an Energieeffizienz</p> <p>¹ Die Energieeffizienz ist von kantonalem Interesse.</p> <p>² Hat eine Behörde über die Bewilligung eines Bau-, Erweiterungs-, Renovations- oder Ersatzbauvorhabens zu entscheiden, so ist das kantonale Interesse an der Realisierung energieeffizienter Vorhaben bei der Interessenabwägung höher zu gewichten als die anderen kantonalen Interessen.</p> <p>³ Zur Bestimmung des kantonalen Interesses berücksichtigt der Staatsrat die Auswirkungen im Energiebereich in absoluten Werten und die prozentuale Reduzierung des Verbrauchs beziehungsweise die Zunahme der Effizienz.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können in ihrem BZR vorsehen, dass Energieeffizienz von kommunalem Interesse ist.</p>	<p>Art. 14 Kantonales Interesse an Energieeffizienz</p> <p>¹ Als kantonales Interesse an der Energieeffizienz gemäss Anhang 1 gelten alle Energiesparmassnahmen, die Folgendes ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Einsparung, die absolut gesehen mindestens 10.000 kWh pro Jahr und relativ gesehen mindestens 30 % pro 10.000 kWh pro Jahr ausmacht; b) eine Einsparung, die in absoluten Zahlen 100.000 kWh pro Jahr entspricht. <p>² Die Stromeinsparung wird mit dem Faktor zwei gewichtet. So entspricht eine eingesparte kWh Strom bei der Anwendung von Absatz 1 zwei eingesparten kWh.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 25 Grundsätze einer sparsamen und effizienten Energienutzung</p> <p>¹ Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Dies bedeutet vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Energieverbrauch so tief wie möglich zu halten; die am besten geeignete Energieform einzusetzen; möglichst wenig Energie zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses einzusetzen (hoher Energienutzungsgrad); die nutzbare Abwärme rückzugewinnen. <p>² Der Staatsrat legt die technischen Aspekte fest und kann allgemein anerkannte Normen von Berufsverbänden für verbindlich erklären. Er regelt insbesondere die Anforderungen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> den thermischen Wärme- und Kälteschutz; die Anlagen für die Wärmeerzeugung und Wassererwärmung; die Wärmerückgewinnung; die Belüftungs- und Kühlanlagen; die beheizten Schwimmbäder, Sprudelbäder und Saunas; die ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen; die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung; die elektrische Energie in Grossbauten (Beleuchtung, Motoren für Belüftungs- und Kühlanlagen usw.). <p>³ Der Staatsrat kann Abweichungen von den technischen Vorschriften vorsehen, insbesondere wenn dargelegt wird, dass die Ziele des vorliegenden Gesetzes dank einem geeigneten, durch die Dienststelle bestätigten Energiekonzept erfüllt werden.</p>	<p>Art. 15 <i>Stand der Technik</i></p> <p>¹ Die in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen <i>sind</i> so zu planen und auszuführen, dass sie die Werte einhalten, die nach dem Stand der Technik bei Standardnutzung gelten.</p> <p>² Ohne ausdrückliche anders lautende Vorschrift gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen, <i>der EnDK oder EnFK</i>.</p> <p>³ Die Dienststelle erstellt eine Liste der wichtigsten Normen und Empfehlungen.</p> <p>⁴ Im Falle einer Revision oder Anpassung der gültigen Normen und Empfehlungen durch die Fachorganisationen, kann die Dienststelle eine Übergangszeit bis zur Anwendung der neuen Bestimmungen festlegen</p>
	<p>Art. 16 <i>Begriffsdefinitionen</i></p> <p>¹ Die Begriffsdefinitionen gemäss Kapitel 1 "Verständigung" der Norm SIA 380/1 "Heizwärmebedarf", gelten, soweit sie in der vorliegenden Verordnung analog verwendet sind.</p> <p>² <i>Des weiteren bedeuten in dieser Verordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Baute/Gebäude: im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie über einen längeren Zeitraum ortsfest verwendet werden; Installation / Anlage: Künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise: Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen, usw.; Ausstattungen und Ausrüstungen/Haustechnische Anlagen: Energierrelevante Installationen, die im Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage stehen, wie beispielsweise: Heizkessel, Lüftungsanlagen, Wärmepumpe, usw.; Von einem Umbau betroffen: ein Bauteil gilt als "von einem Umbau betroffen", wenn an ihm mehr als blosser Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden;

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>e) Von einer Änderung betroffen: eine haustechnische Anlage gilt als "von einer Änderung betroffen" wenn an ihr Arbeiten oder Einstellungen vorgenommen werden, welche über die Unterhalts- und Wartungsarbeiten oder Reparaturen gehen;</p> <p>f) Von einer Umnutzung betroffen: ein Bauteil gilt als "von einer Umnutzung betroffen", wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird (SIA 380/1);</p> <p>g) Energiebezugsfläche (EBF): Definiert in der SIA-Norm 380, ist dies die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für deren eine Nutzung ein Konditionieren notwendig ist;</p> <p>h) EnDK: Konferenz kantonaler Energiedirektoren;</p> <p>i) EnFK: Konferenz kantonaler Energiefachstellen.</p>
	<p>Art. 17 Normen Labels und Zertifikate</p> <p>¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Normen, Labels und Zertifikate, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, die geltenden.</p> <p>² Zu diesen Normen, Labels und Zertifikaten gehören:</p> <p>a) die Norm SIA 180 "Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden", im Folgenden die "Norm SIA 180";</p> <p>b) die Norm SIA 380/1 "Heizwärmebedarf", im Folgenden "Norm SIA 380/1" genannt;</p> <p>c) die Norm SIA 382/1 "Lüftungs- und Klimaanlageanlagen - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen", im Folgenden "Norm SIA 382/1" genannt;</p> <p>d) die Norm SIA 385/1 "Anlagen für Trinkwarmwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen", im Folgenden "Norm SIA 385/1" genannt;</p> <p>e) die SIA-Norm 387/4 "Elektrizität in Gebäuden - Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen", im Folgenden "SIA-Norm 387/4" genannt;</p> <p>f) die Norm SIA 480 "Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau", nachstehend "Norm SIA 480" genannt;</p> <p>g) MINERGIE® -Labels, die vom Verein MINERGIE ® definiert werden;</p> <p>h) GEAK-Zertifikate definiert von der EnDK;</p> <p>i) das SIA-Merkblatt 2060 "Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden", im Folgenden "SIA-Merkblatt 2060" genannt;</p> <p>j) die Norm SN EN 13201 "Straßenbeleuchtung" der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), im Folgenden "Norm SN EN 13201" genannt.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 27 Mindestanforderungen für Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Neue Bauten und Anlagen sowie deren Ausstattungen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energiequellen zu nutzen.</p> <p>² Absatz 1 gilt ebenfalls für:</p> <p>a) Teile von bestehenden Bauten und Anlagen, die durch eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung oder einen Umbau mit energetischen Auswirkungen betroffen sind;</p> <p>b) den Ersatz oder Umbau haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;</p> <p>c) die Installation von Ladeinfrastrukturen der Elektromobilität in Mehrfamilienhäusern, Tiefgaragen und grossen Gewerbebauten. Diese sind vorzugsweise mit einem dynamischen Lastmanagement zu betreiben.</p>	<p>Art. 18 Geltungsbereich <i>der Mindestanforderungen für Bauten und Anlagen</i></p> <p>¹ Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:</p> <p>a) Neubauten und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;</p> <p>b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;</p> <p>c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;</p> <p>d) Erneuerung, Umbau oder Änderung technischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.</p> <p>² Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch für Arbeiten, die nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht bewilligungspflichtig sind.</p> <p>³ Die Realisierung von Anbauten und neubauartigen Umbauten, wie zum Beispiel Auskernungen, Räumung von internen Wänden und Böden, oder ähnliche Arbeiten, gelten als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen. Die vorliegende Bestimmung gilt nicht bei Bagatellfällen.</p> <p>⁴ Die zuständige Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b bis d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.</p>
	<p>4.1 Gebäudehülle</p>
	<p>Art. 19 Planung</p> <p>¹ Innerhalb der architektonischen und städtebaulichen Grenzen werden die Gebäude so geplant, dass die Nutzung der passiven und aktiven Sonnenenergie begünstigt wird. Dies wird durch die Orientierung des Gebäudes, die Verteilung und der Anteil der verglasten Flächen, sowie durch die Wahl der Materialien realisiert.</p> <p>² Die in der SIA-Norm 180 geforderten Leistungen müssen eingehalten werden. Diese Leistungen gelten insbesondere für die Bereiche Komfort, Dichtheit der Gebäudehülle und Lüftungsmethoden.</p> <p>³ Um die Installation einer Kühlanlage möglichst zu vermeiden oder zumindest den Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten, sind die Gebäude nach den Anforderungen der Normen SIA 180 und SIA 382/1 zu konzipieren, wobei insbesondere die Räume durch geeignete Massnahmen an der Gebäudehülle vor übermässiger Erwärmung durch die Sonnenstrahlung geschützt werden müssen.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 20 Anforderungen und Nachweis winterlicher Wärmeschutz</p> <p>¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich nach der Norm SIA 380/1, <i>unter Vorbehalt der in den Artikeln 24, 25, 26, 27, 28 und 29 dieser Verordnung beschriebenen Anforderungen.</i></p> <p>² In Bezug auf die Einhaltung der Einzelanforderungen für die Wärmedämmung jedes einzelnen Elements der Gebäudehülle:</p> <p>a) Die Anforderungen in Anhang 2 dieser Verordnung gelten für neu zu errichtende Gebäude und neue Bauteile bei Umbauten oder Nutzungsänderungen;</p> <p>b) Die Anforderungen in Anhang 3 dieser Verordnung gelten für alle Bauteile, die von einem Umbau oder einer Nutzungsänderung betroffen sind.</p> <p>³ Was die Einhaltung der Gesamtleistung in Form der Berechnung des Heizwärmebedarfs und der spezifischen Heizleistung betrifft, so sind die Grenzwerte mit den in Anhang 4 dieser Verordnung angegebenen Werten zu berechnen.</p> <p>⁴ Für zu errichtende oder als zu errichten geltende Gebäude gelten zusätzlich die Anforderungen von Kapitel 5 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 21 Wetterdaten</p> <p><i>Der Nachweis anhand der Systemanforderungen erfolgt grundsätzlich mit den Wetterdaten der Station Sion für ein Gebäude auf einer Höhe unter 1'000 Meter und mit den Wetterdaten von Montana für ein Gebäude in einer höheren Höhe.</i></p>
	<p>Art. 22 Grenzwerte</p> <p>¹ Für die Einzelanforderungen ist keine Klimakorrektur der Grenzwerte erforderlich.</p> <p>² Für die Systemanforderungen, werden die Grenzwerte:</p> <p>a) mit den in Anhang 4 aufgeführten Werten berechnet, die für eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,4°C gelten;</p> <p>b) um 6 % erhöht bzw. gesenkt, wenn die Jahresdurchschnittstemperatur um 1 Kelvin niedriger bzw. höher ist.</p> <p>³ Im Falle eines Gesamtleistungsnachweises im Sinne der Norm SIA 380/1 darf bei neu zu errichtenden Gebäuden die spezifische Heizleistung (p_{hi}) bei Schulgebäuden und Mehrfamilienhäusern 20 W pro m² EBF und bei Einfamilienhäusern und Verwaltungsgebäuden 25 W pro m² EBF nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Der Grenzwert für die spezifische Heizleistung (p_{hi}) wird unter Berücksichtigung der Abweichung zwischen der tatsächlichen Auslegungstemperatur und der Temperatur von - 8°C angepasst.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 23 Umbauten, Umnutzungen und umfassende Renovationen</p> <p>¹ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung oder von umfassenden Renovationen betroffen werden.</p> <p>² Die vom Umbau oder der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden.</p> <p>³ Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen, direkt oder indirekt über Einzelanforderungen, geforderten Grenzwert nicht überschreiten.</p>
	<p>Art. 24 Erleichterungen und Befreiung für den Winter</p> <p>¹ Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Artikel 20 dieser Verordnung sind möglich bei:</p> <p>a) Gebäuden, die auf weniger als 10°C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;</p> <p>b) Kühlräumen, die nicht auf unter 8°C aktiv gekühlt werden;</p> <p>c) Gebäuden, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet sind (provisorische Gebäude).</p> <p>² Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufitemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht, sind von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss Artikel 20 dieser Verordnung befreit.</p>
	<p>Art. 25 Anforderungen und Nachweis sommerlicher Wärmeschutz</p> <p>¹ Der sommerliche Wärmeschutz von Gebäuden ist nachzuweisen.</p> <p>² Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.</p> <p>³ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 26 Erleichterungen für Sommer</p> <p>¹ Eine Erleichterung bei der Einhaltung der Anforderungen an den thermischen Komfort im Sommer nach Artikel 25 dieser Verordnung ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäude, deren Baugenehmigung auf höchstens drei Jahre befristet ist (provisorische Bauten); b) Umnutzungen, sofern keine Räume von Artikel 25 betroffen sind; c) Projekte, bei denen auf der Grundlage eines anerkannten, fachgerechten Berechnungsverfahrens oder einer dynamischen Simulation nachgewiesen wird, dass es nicht zu einem erhöhten Energieverbrauch kommt und dass der Komfort gewährleistet ist; d) Gebäude der Kategorie XII und Räume, die nicht für den längeren Aufenthalt von Personen (weniger als eine Stunde pro Tag) genutzt werden; e) Gebäudeteile, die aus betrieblichen Gründen nicht angepasst werden können.
	<p>Art. 27 Saisonale provisorische Bauten</p> <p>¹ Für Bauten, die jedes Jahr während einer Saisonperiode errichtet oder genutzt werden, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.</p>
	<p>Art. 28 Kühlräume</p> <p>¹ Bei Kühlräumen, die auf weniger als 8°C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmefluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone 5W/m² nicht überschreiten.</p> <p>² Die entsprechende Berechnung ist einerseits auf der geplanten Solltemperatur für den Raum und andererseits auf folgenden Umgebungstemperaturen auszulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in beheizten Räumen Auslegungstemperatur für die Heizung; b) gegen Aussenklima: 20°C; c) gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10°C. <p>² Für Kühlräume mit weniger als 30m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von U kleiner oder gleich 0.15W/(m²K) einhalten.</p>
	<p>Art. 29 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen</p> <p>¹ Für Gewächshäuser, in denen zur Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung EnFK «Beheizte Gewächshäuser».</p> <p>² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung EnFK «Beheizte Traglufthallen».</p>

	4.2 Haustechnische Anlagen
	<p>Art. 30 Dimensionierung und Betrieb</p> <p>¹ Die Dimensionierung der Anlagen muss dem Stand der Technik entsprechen</p> <p>² Wärme- und Kälteerzeuger mit einer Leistung grösser als 20kW sowie alle Ventilations- und Klimatisationsanlagen mit einer Förderleistung von mehr als 10kW, werden mit Messgeräten für den Energieverbrauch ausgestattet.</p> <p>³ Bei der Installation eines Wärme- oder Kälteerzeugers (Heizkessel, Kühlaggregat, Wärmepumpe, thermische Solaranlage usw.) muss dieser mit Energiezählern ausgestattet sein, die eine Kontrolle der Gesamtenergieeffizienz (Verbrennungseffizienz, JAZ usw.) ermöglichen und es dem Betreiber erlauben, eine Energiebuchhaltung auf der Grundlage einer wöchentlichen Ablesung zu erstellen.</p> <p>⁴ Bei der Installation einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit einer thermischen Leistung von 100 kW oder mehr muss diese zusätzlich zu den in Absatz 3 vorgesehenen Ausrüstungen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die es ermöglichen, die der Umwelt (Grundwasser, See usw.) entzogene Energie zu quantifizieren. Der Wasserdurchfluss und die Temperatur des entnommenen Wassers sowie die Temperatur des abgeleiteten Wassers müssen gemessen werden.</p> <p>⁵ Bei der Installation einer zentralen mechanischen Lüftungsanlage muss diese mit einer Energiemessvorrichtung ausgestattet sein, die es dem Betreiber ermöglicht, eine Energiebuchhaltung auf der Grundlage einer wöchentlichen Ablesung zu erstellen.</p> <p>⁶ Bei den in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgesehenen Energiezählern handelt es sich um nicht geeichte Zähler.</p> <p>⁷ Die Anlagen müssen nach den Regeln der Technik in Betrieb genommen und eingestellt werden und mit einer anlagenspezifischen Betriebsdokumentation ausgestattet sein, die dem Bauherrn bei der Endabnahme übergeben wird.</p> <p>⁸ Über die Anlage erfolgt eine Schlussabnahme. Bei einer Kontrolle kann die zuständige Behörde das zu diesem Zeitpunkt erstellte Protokoll verlangen.</p>
	<p>Art. 31 Wärmeerzeugung</p> <p>¹ Die Anforderungen bezüglich der Abgasverluste werden durch die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) festgelegt.</p> <p>² Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110°C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.</p> <p>³ Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit es technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 32 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</p> <p>¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung, unabhängig davon, ob es sich um Strahlungsheizungen handelt oder nicht, wird nur bewilligt, falls es sich um eine Notheizung handelt welche zur Ergänzung der Leistung einer Hauptheizung installiert wird. Die Hauptheizung muss dabei gemäss aktuellen SIA Normen korrekt dimensioniert sein zur Beheizung des gesamten Gebäudes. Namentlich gilt dies für folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Wärmepumpen, insbesondere für Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur; b) bei handbeschickten Holzheizungen, um befristete Abwesenheiten der Bewohner zu berücksichtigen, deren installierte elektrische Leistung nicht grösser als 50 Prozent des Heizleistungsbedarfs bei Auslegetemperatur ist; c) bei bestimmten Räumen, für deren Nutzung ausserhalb der Heizperiode andernfalls die Inbetriebnahme des Hauptheizsystems nötig wäre (z.B. Therapiezimmer, Badezimmer); d) bei Installationen welche an ein Nah-/Fernwärmenetz angeschlossen sind welches ausserhalb der Heizperiode abgeschaltet wird; e) bei Installationen für die Bauaustrocknung. <p>² Der Einbau einer fest installierten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung ist nicht zulässig. Als Zusatzheizung gilt jede Anlage, die dazu dient, eine unterdimensionierte Hauptheizung (gemäss der geltenden SIA-Norm) zu ergänzen, um den gesamten Leistungsbedarf bei der Auslegungstemperatur zu decken.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) elektrische Systeme, die lediglich der Komfortsteigerung in Badezimmern dienen; b) Begleitheizungen von Warmwasserverteilerleitungen; c) elektrische Widerstandsheizungen für gewerbliche und industrielle Prozesse; d) elektrische Aussenheizungen zur Frostschutzsicherung, auf maximal +5°C eingestellt, z. B. für nicht isolierte Anlagen oder Gebäude, wenn keine anderen Betriebs- oder Sicherheitsmaßnahmen möglich sind (z. B. Rinnen, Pumpstationen in den Bergen usw.).
	<p>Art. 33 Wassererwärmer und Wärmespeicher</p> <p>¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, müssen bezüglich allseitiger Wärmedämmung im Minimum die Dämmstärken gemäss Anhang 5 erreichen.</p> <p>² Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60°C auszulegen. Ausgenommen werden können Wassererwärmer, deren Temperatur permanent aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss (z.B. um die Vermehrung von Legionellen-Bakterien zu verhindern).</p> <p>³ Der Neubau einer Direkt-Elektroheizung zur Erzeugung von Brauchwarmwasser ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) während der Heizperiode das Warmwasser mit dem zu Heizzwecken betriebenen Wärmeerzeuger erwärmt oder vorgewärmt wird, oder wenn

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>b) <i>das Warmwasser wird zu mindestens 50 % mit erneuerbaren Energien oder anderweitig nicht nutzbarer Abwärme erwärmt.</i></p> <p>⁴ Die Leistung einer elektrischen Widerstandsheizung welche als Zusatzheizung zur Erzeugung von Brauchwarmwasser oder als Notheizung im Falle einer Panne des Hauptwärmeerzeugers vorgesehen ist, wird so begrenzt, dass nur ein minimaler Komfort gewährleistet ist.</p>
	<p>Art. 34 Wärmeverteilung und Abgabe</p> <p>¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50°C betragen. Für Bodenheizungen und im generellen für Flächenheizungen (Decken, Wände, usw.) gilt eine Limite von 35°C. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern dieses nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigt.</p> <p>² <i>Neue Anlagen und Anlagen, die bei Umbauten ersetzt werden, müssen nach den Anforderungen von Anhang 6 vollständig gegen Wärmeverluste isoliert sein. Dies gilt für Armaturen, Pumpen und:</i></p> <p>a) <i>Wärmeverteilungsleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien;</i></p> <p>b) <i>alle Teile des Warmwasserverteilungssystems, die in beheizten oder unbeheizten Räumen und im Freien auf Temperatur gehalten werden, mit Ausnahme derjenigen, die ohne Zirkulation oder Heizband isolierte Zapfstellen versorgen.</i></p> <p>³ <i>Eine geringere Dicke der Wärmedämmung kann in begründeten Fällen zugelassen werden, z. B. bei der Verschneidung oder Durchdringung von Wänden und Decken oder wenn die Vorlauftemperaturen 30 °C nicht überschreiten, sowie für Armaturen, Pumpen etc. Die angegebenen Dicken gelten für Betriebstemperaturen bis 90°C. Bei höheren Betriebstemperaturen wird die Wärmedämmung proportional erhöht.</i></p> <p>⁴ <i>Erdverlegte Leitungen müssen so isoliert werden, dass die in Anhang 7 angegebenen U_R-Werte nicht überschritten werden.</i></p> <p>⁵ <i>Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers oder eines Wassererwärmers müssen die frei zugänglichen Leitungen den Anforderungen nach Absatz 2 angepasst werden, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.</i></p> <p>⁶ <i>Beheizte Räume müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die es ermöglichen, für jeden Raum unabhängig eine Raumtemperatur festzulegen und diese automatisch zu regeln. Ausgenommen von diesen Anforderungen sind Räume, die vorrangig mit einer Fußbodenheizung mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C beheizt werden. In diesen Fällen muss mindestens eine Regelung pro Wohn- oder Nutzungseinheit in einem Referenzraum installiert werden.</i></p> <p>⁷ <i>Warmwasserverteilungssysteme können nur mit zeitgesteuerten, selbstregelnden Heizbändern oder mit einer zeitgesteuerten Umwälzpumpe und einem Steuerungsthermostat auf Temperatur gehalten werden.</i></p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 35 Regulierung der Heizung in zeitweise belegten Gebäuden</p> <p>¹ In neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind, muss die Raumtemperatur mittels Fernbedienung (z.B. per Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.</p> <p>² In neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, muss die Raumtemperatur für jede Einheit getrennt mittels Fernbedienung (z.B. per Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.</p> <p>³ Die gleiche Vorschrift ist bei der Sanierung des Heizverteilsystems in Mehrfamilienhäusern oder beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern anzuwenden.</p>
	<p>Art. 36 Abwärmenutzung</p> <p>¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p>
	<p>Art. 37 Lüftungstechnische Anlagen</p> <p>¹ Lüftungsanlagen mit Frischluft und Abluft müssen mit Wärmerückgewinnungsanlagen ausgestattet sein. Der Wärmerückgewinnungsindex muss dem Stand der Technik entsprechen, sofern keine besonderen Anforderungen aus der eidgenössischen Energieeffizienzverordnung (EEV) bestehen.</p> <p>² Einfache Abluftanlagen in beheizten Räumen müssen ausgestattet sein:</p> <p>a) entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung,</p> <p>b) oder mit einer Vorrichtung zur Nutzung der Wärme aus der Abluft, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m³/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt.</p> <p>³ Im Falle mehrerer getrennter einfacher Abluftanlagen, die sich in demselben Gebäude befinden, sind diese als eine einzige Anlage zu betrachten. Andere Lösungen als die in Absatz 2 genannten sind zulässig, wenn durch eine fachmännische Berechnung des Energieverbrauchs oder eine dynamische Simulation nachgewiesen werden kann, dass ein größeres Luftvolumen und eine längere Betriebszeit nicht zu einem Mehrverbrauch führen.</p> <p>⁴ Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:</p> <p>bis 1'000 m³/h: 3 m/s; bis 2'000 m³/h: 4 m/s; bis 4'000 m³/h: 5 m/s; bis 10'000 m³/h: 6 m/s; über 10'000 m³/h: 7 m/s.</p> <p>⁵ Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, falls:</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>a) wenn durch eine fachmännisch erstellte Berechnung des Energieverbrauchs nachgewiesen werden kann, dass die Überschreitung keinen Mehrverbrauch verursacht;</p> <p>b) falls die Installation weniger als 1'000 Stunden pro Jahr in Betrieb ist;</p> <p>c) wenn diese Geschwindigkeiten wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar ist.</p> <p>⁶ Lüftungstechnische Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind mit Einrichtungen auszustatten, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.</p>
	<p>Art. 38 Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen</p> <p>¹ Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegefall und λ-Wert des Dämmmaterials gemäss den Anforderungen der geltenden Norm SIA 382/1 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie z.B. bei kurzen Abschnitten von Leitungen, Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie bei Platzproblemen bei Ersatz und Erneuerungen können die Dämmstärken reduziert werden.</p>
	<p>Art. 39 Kühlung, Be- und Entfeuchtung</p> <p>¹ Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung, die der Verbesserung des Komforts in bestehenden Gebäuden dienen, müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie</p> <p>a) die für den Transport und die Behandlung von Fluiden erforderliche elektrische Leistung, einschließlich der Leistung für Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasserbehandlung, 12 W pro m² gekühlte Nettofläche nicht überschreitet, oder</p> <p>b) die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung dem Stand der Technik entsprechen, ebenso wie die Planung und der Betrieb einer eventuellen Entfeuchtung.</p> <p>² Bei Anlagen welche Absatz 1 nicht erfüllen, ist die Eigenstromproduktion nach Artikel 65 Absatz 2 mit dem Verhältnis der Energy Efficiency Ratio (EER) nach dem Stand der Technik zur EER des eingesetzten Prozesses zu multiplizieren.</p> <p>³ Für Wohngebäude, die nicht unter Artikel 65 fallen und Absatz 1 nicht einhalten können, kann eine Ausnahme im Sinne einer eigenen Stromproduktion gewährt werden, die den Mehrverbrauch an Elektrizität gegenüber dem Stand der Technik ausgleicht.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 40 <i>Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung großer Gebäude</i></p> <p>¹ Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung <i>EL</i> gemäss SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden - Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2017, nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.</p> <p>² Die Anforderung gemäss Absatz 1 gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mit dem Hilfsprogramm Beleuchtung der EnFK nachgewiesen wird, dass die Vorgabe an die spezifische Leistung <i>pL</i> bestimmt aus Grenz- respektive Zielwert gemäss Tabelle 13 der Norm SIA 387/4 eingehalten wird.</p>
	<p>4.3 Beheizten Schwimmbäder, Sprudelbäder und Saunas</p>
	<p>Art. 41 Grundsätze</p> <p>¹ Sofern nicht anders angegeben, gelten die Anforderungen dieses Kapitels für Innen- und Außenanlagen.</p> <p>² Der Bau, die Einrichtung neuer und die Sanierung bestehender beheizter Bäder und Sprudelbädern sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Anlagen, die sie mit Wärme, Wasser und Luft versorgen, sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Gelten als:</p> <p>a) <i>Schwimmbad</i>: jedes Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen von 8 m³ oder mehr;</p> <p>b) <i>Sprudelbad</i>: jedes Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen von weniger als 8 m³.</p> <p>⁴ Die Auflagen über Raumheizung, Lüftung und Warmwasser bleiben vorbehalten.</p>
	<p>Art. 42 Allgemeine Anforderungen</p> <p>¹ Die <i>Wasserfläche des Schwimmbeckens oder des Sprudelbads</i> muss mit einer Abdeckung gegen <i>Verdunstung und Wärmeverluste</i> versehen sein.</p> <p>² Das Ausspülen der Filter muss mit kaltem Wasser erfolgen.</p> <p>³ Die im abgelassenen Wasser enthaltene Wärme, die für den täglichen Wasserwechsel benötigt wird, muss zurückgewonnen werden.</p> <p>⁴ Die Wände des Schwimmbads sowie sein Grund auf mindestens drei Meter ins Innere müssen vor Wärmeverlusten geschützt sein. Der einzuplanende U-Wert muss kleiner oder gleich als 0.4W/m²K sein.</p> <p>⁵ Der U-Wert der Hülle des Sprudelbads muss kleiner oder gleich 0,4 W/(m² K) sein.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 43 Schwimmbäder im Innenbereich und Freiluftbäder</p> <p>¹ Das Wasser des Schwimmbads ist <i>ohne fossile Energie oder elektrische Direktheizung</i> zu beheizen.</p>
	<p>Art. 44 Sprudelbäder</p> <p>¹ Sprudelbäder müssen vollständig mit erneuerbaren Energien oder anderweitig ungenutzter Abwärme beheizt werden.</p> <p>² Die Nutzung von aus der Umwelt entnommener Wärme durch eine Wärmepumpe ist unter der Bedingung zulässig, dass der gesamte jährliche Strombedarf durch vor Ort installierte Photovoltaikanlagen gedeckt wird.</p> <p>³ Eine gleichwertige Stromproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die sich ausserhalb des Standorts befindet, ist nach Art. 64 dieser Verordnung möglich.</p>
	<p>Art. 45 Saunas</p> <p>¹ Eine Sauna (Saunagebäude im Aussenbereich) muss vollständig mit erneuerbaren Energien oder anderweitig ungenutzter Abwärme beheizt werden.</p> <p>² Die Leistung der Saunahülle muss mindestens die in der Norm SIA 380/1 festgelegten Werte der Kategorie XII "Hallenbäder" erreichen.</p> <p>³ Eine elektrische Heizung ist zulässig, sofern der gesamte jährliche Strombedarf durch vor Ort installierte photovoltaische Solaranlagen gedeckt wird. Die Gesamtfläche der installierten Photovoltaik-Solarpaneele muss mindestens 4 m² Panelfläche pro m² Bodenfläche betragen.</p> <p>⁴ Eine gleichwertige Stromproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die sich ausserhalb des Standorts befindet, ist nach Art. 64 dieser Verordnung möglich.</p>
	<p>4.4 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p>
	<p>Art. 46 Ausrüstungspflicht bei Neubauten</p> <p>¹ Neue Gebäude und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.</p> <p>² Neue Gebäude und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 47 Ausrüstungspflicht für umfassende Renovationen</p> <p>¹ Wird in einem bestehenden Gebäude, das über eine Heizzentrale für fünf oder mehr Belegungseinheiten verfügt, das Wärmeerzeugungs- oder -verteilungssystem ausgetauscht, muss das Gebäude mit den Geräten ausgestattet werden, die für die Erstellung der individuellen Heizkostenabrechnung erforderlich sind.</p> <p>² Wird das Warmwassersystem in einem bestehenden Gebäude ersetzt, das über eine zentrale Warmwasseranlage für fünf oder mehr Belegungseinheiten verfügt, muss das Gebäude mit den Geräten ausgestattet werden, die für die Erstellung der individuellen Abrechnung der Warmwasserkosten erforderlich sind.</p> <p>³ In einer Gruppe von Gebäuden, die an eine Heizzentrale angeschlossen sind, müssen die für die Erstellung der individuellen Heizkostenabrechnung pro Gebäude erforderlichen Geräte installiert werden, wenn mehr als 75 % der Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude renoviert wird.</p>
	<p>Art. 48 Wärmedämmung bei Flächenheizungen</p> <p>¹ Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzereinheit ein U-Wert von maximal 0.7W/m²K einzuhalten.</p>
	<p>Art. 49 Abrechnung</p> <p>¹ In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des effektiv gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzereinheiten abzurechnen.</p> <p>² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie METAS anerkannt wird.</p> <p>³ Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.</p> <p>⁴ Die Nutzereinheiten, deren Zähler durch eine Zählerpanne ausser Betrieb gesetzt wurden, erhalten ihre Abrechnung anhand eines Berechnungsschlüssels, welcher sich auf die bewohnte Fläche, das Volumen der Räume oder einen anderen nachvollziehbaren Verteilschlüssel stützt. Die restlichen Nutzereinheiten ohne Zählerpanne, erhalten Ihre Abrechnung weiterhin aufgrund der gemessenen Verbräuche.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 50 Ausnahme für energieeffiziente Gebäude</p> <p>¹ Neue Gebäude sind von der Ausrüstungspflicht und der Pflicht zur Erstellung einer individuellen Heizkostenabrechnung befreit, wenn sie über die Labels Minergie-P®, Minergie-A® oder eine GEAK-Energetikette A/A verfügen.</p> <p>² Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit 5 oder mehr Nutzeinheiten sind von der Ausstattungspflicht und der Pflicht zur Erstellung einer individuellen Heizkostenabrechnung ausgenommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ou die installierte Leistung für die Wärmeerzeugung (einschließlich Warmwasser) weniger als 20 W pro m2 EBF beträgt; oder b) sie verfügen über ein Minergie-Systemerneuerung®-Zertifikat; oder c) sie haben einen GEAK C/C nach der Renovation; oder d) ihr Wärmebedarf (Heizung und Warmwasser) wird mindestens zur Hälfte durch erneuerbare Energien oder ungenutzte Abwärme gedeckt.
<p>Art. 29 Leuchtreklamen im Aussenbereich</p> <p>¹ Die Verwendung von Leuchtreklamen im Aussenbereich wird nachts eingeschränkt, um den globalen Elektrizitätsverbrauch des Kantons zu senken.</p> <p>² Der Staatsrat erlässt die Vorschriften und regelt die Ausnahmen.</p>	<p>Art. 51 Leuchtreklamen im Aussenbereich</p> <p>¹ Als beleuchtete Außenwerbung gelten Objekte oder Schilder auf Dächern oder an Fassaden, die eine Aufschrift oder ein Logo enthalten, an denen eine Lichtquelle beteiligt ist.</p> <p>² Beleuchtete Außenreklamen werden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgeschaltet, wenn die Aktivität des Gebäudes eingestellt wurde.</p> <p>³ Wenn die Aktivitäten in dem Gebäude über 22 Uhr hinaus fortgesetzt werden, wird die Leuchtreklame spätestens eine Stunde nach Beendigung der Aktivitäten ausgeschaltet.</p> <p>⁴ Vom ersten Adventssonntag bis zum 6. Januar darf die Weihnachtsbeleuchtung bis 1 Uhr nachts eingeschaltet bleiben.</p> <p>⁵ Von diesen zeitlichen Beschränkungen ausgenommen sind Außenbeleuchtungen, die eine Sicherheitsfunktion haben oder einen Notdienst betreffen, insbesondere für Krankenhäuser, Notdienstapotheken, Feuerwehren, Polizei, Hotels und andere Orte, die für den Tourismus von Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 30 Nächtliche Beleuchtung von Nichtwohnbauten</p> <p>¹ Die nächtliche Beleuchtung von Nichtwohnbauten wird eingeschränkt, um den globalen Elektrizitätsverbrauch des Kantons zu senken.</p> <p>² Der Staatsrat erlässt die Vorschriften und regelt die Ausnahmen.</p>	<p>Art. 52 Nachtbeleuchtung von Nichtwohngebäuden</p> <p>¹ Unter Nachtbeleuchtung in Nichtwohngebäuden versteht man elektrische Beleuchtung, die von außen sichtbar ist und nachts von Geschäften (Schaufenstern), Büros, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Lagerhäusern genutzt wird.</p> <p>² Die Nachtbeleuchtung dieser Gebäude wird zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens ausgeschaltet, wenn die Aktivität in dem Gebäude eingestellt wurde.</p> <p>³ Wenn die Aktivitäten im Gebäude nach 22 Uhr fortgesetzt werden, wird die Beleuchtung spätestens eine Stunde nach Beendigung der Aktivitäten ausgeschaltet.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>⁴ Ausgenommen von diesen zeitlichen Beschränkungen ist die Beleuchtung von Gebäuden, die eine Sicherheitsfunktion haben oder einen Notdienst betreffen, insbesondere Krankenhäuser, Notfallapotheken, Feuerwehren und die Polizei.</p>
<p>Art. 31 Gebäudeenergieausweis</p> <p>¹ Der offiziell durch den Kanton anerkannte Ausweis ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).</p> <p>² Ausser in den durch das vorliegende Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen geregelten Fällen ist die Erstellung eines GEAK freiwillig.</p> <p>³ Der GEAK muss in allen Unterlagen einer öffentlich zum Verkauf angebotenen Immobilie enthalten sein. Der Staatsrat kann Abweichungen auf der Grundlage der Energiequalität der Gebäude unter Berücksichtigung der Entwicklung der diesbezüglichen Anforderungen regeln.</p> <p>⁴ Die Dienststelle trifft gemeinsam mit dem Verein GEAK die erforderlichen Massnahmen, um die Qualität der GEAK sicherzustellen.</p>	<p>Art. 53 Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK</p> <p>¹ Die Energieklasse eines Gebäudes wird mithilfe des Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK ermittelt.</p> <p>² Der GEAK gilt für die Gebäudekategorien der Norm SIA 380/1, die im "Reglement für GEAK-Produkte" des GEAK-Vereins definiert sind.</p> <p>³ Der GEAK kann als Nachweis für Anforderungen nach dieser Verordnung dienen.</p>
	<p>Art. 54 GEAK für eine öffentlich zum Verkauf angebotene Immobilie</p> <p>¹ Unter "Immobilie" versteht man ein Bauwerk einer Gebäudekategorie, die in der Norm SIA 380/1 definiert und im "Reglement für GEAK-Produkte" des GEAK-Vereins vorgesehen ist.</p> <p>² Ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Energiegesetzes darf mit dem öffentlichen Verkauf einer Immobilie, deren Baugenehmigung vor 1990 erteilt wurde, erst begonnen werden, wenn der GEAK für die Immobilie erstellt wurde. Mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse des GEAK muss auf allen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Verkaufsförderung (Plakate, Anzeigen, Werbung usw.) angegeben werden. Der GEAK wird jedem Interessenten zusammen mit den detaillierten Unterlagen zur Immobilie unaufgefordert ausgehändigt.</p> <p>³ Die Anwendung von Absatz 2 des Gesetzes ist nicht zwingend erforderlich, wenn eine neue Immobilie beworben wird, und wird in allen anderen Fällen empfohlen. Sie wird jedoch erforderlich werden:</p> <p>a) ab dem 1. Januar 2030 für alle Gebäude, deren Baugenehmigung vor dem Jahr 2000 erteilt wurde;</p> <p>b) ab dem 1. Januar 2035 für alle Bauten, für die die Baugenehmigung vor 2010 erteilt wurde.</p> <p>⁴ Die Erstellung eines GEAK ist nicht mit einer Verpflichtung zur energetischen Sanierung der Immobilie verbunden.</p> <p>⁵ Die Kosten für die Erstellung des GEAK sind vom Eigentümer der Immobilie zu tragen.</p> <p>⁶ Beim Verkauf einer Immobilie mit Miteigentum wird ein GEAK von der Eigentümergemeinschaft auf erstes Verlangen eines Miteigentümers erstellt. Die Kosten für die Erstellung des GEAK sind eine gemeinsame Last der Miteigentümer.</p> <p>⁷ Auf Verlangen der Dienststelle stellen die Immobilienagenturen, die natürlichen oder juristischen Personen, die Immobilien bewerben, diesem die Informationen zur Verfügung, die für die Kontrolle der Anwendung von Absatz 2 nützlich sind.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 32 Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen</p> <p>¹ Das Energiekonzept eines neuen Gebäudes oder einer umfassenden Renovation eines Gebäudes mit hohen energetischen Auswirkungen ist vor der Einreichung eines Baugesuchs mit der Gemeinde und der Dienststelle zu besprechen. In diesem Konzept ist anzugeben, inwieweit es möglich ist, den Energiebedarf zu beschränken und die Energieversorgung des Quartiers zu optimieren, in dem das Vorhaben geplant ist.</p> <p>² Innerhalb von 2 Monaten gibt die Dienststelle unter Berücksichtigung der kommunalen Energieplanung eine Vormeinung ab. Diese bildet eine der Grundlagen für die Interessenabwägung.</p> <p>³ Als Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen gelten Gebäude, die nicht ausschliesslich Wohnzwecken dienen und mehr als 0,5 GWh pro Jahr Elektrizität oder 1,0 GWh pro Jahr Wärme verbrauchen.</p>	<p>Art. 55 Gebäude mit hoher Energieauswirkung</p> <p>¹ Der für die Optimierung der Energieversorgung in Betracht zu ziehende Perimeter wird zuvor in Absprache zwischen dem Projektträger, der Gemeinde und der Dienststelle festgelegt.</p> <p>² Alle Maßnahmen, die zur Minimierung des Energiebedarfs des betreffenden Gebäudes durchgeführt werden, und alle Maßnahmen, die zur Optimierung der Energieversorgung des betreffenden Perimeters vorgesehen sind, werden in den Unterlagen zum Energiekonzept, die der Dienststelle übermittelt werden, angegeben, die auch Folgendes enthalten müssen:</p> <p>a) die Unterlagen zum Energienachweis des betreffenden Gebäudes (Projektnachweise, Energieberechnungen, Projektskizzen, Prinzipschema, usw.);</p> <p>b) den Plan des betrachteten Quartiers mit Angaben zur installierten Leistung und zu den Energieträgern, die in bestehenden oder geplanten Gebäuden verwendet werden (Heizung, Warmwasser, Lüftung, Kühlung, usw.)</p> <p>c) eine Liste der Maßnahmen, die umgesetzt wurden, um die energetischen Auswirkungen des betreffenden Objekts zu begrenzen (verstärkte Isolierung, Wärmerückgewinnung, Optimierung technischer Anlagen, Verbesserung der Effizienz von Anlagen, usw.)</p>																														
<p>5.4 Weitere Bestimmungen</p>	<p>4.5 Weitere Bestimmungen</p>																														
<p>Art. 45 Betriebsoptimierung</p> <p>¹ In Nichtwohnbauten, die zwischen 0,2 und 0,5 GWh pro Jahr Elektrizität oder 1,0 und 5,0 GWh pro Jahr Wärme verbrauchen oder ab einer bedeutenden Fläche, ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes oder innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.</p> <p>² Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit einer durch den Bund beauftragten Organisation eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben.</p>	<p>Art. 56 Optimierung des Betriebs von großen Nicht-Wohngebäuden</p> <p>¹ Neben Nicht-Wohngebäuden mit einem jährlichen Stromverbrauch von 0,2 bis 0,5 GWh oder einem jährlichen Wärmeverbrauch von 1,0 bis 5,0 GWh gilt die Betriebsoptimierung auch für die folgenden Gebäudekategorien mit einem EBF größer oder gleich:</p> <table border="0" data-bbox="1120 909 1568 1212"> <tr> <td>III</td> <td>Verwaltung:</td> <td>10'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>Schulen:</td> <td>15'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>Verkauf:</td> <td>5'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>VI</td> <td>Restaurants:</td> <td>5'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>VII</td> <td>Versammlungslokale:</td> <td>5'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>VIII</td> <td>Spitäler:</td> <td>5'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>IX</td> <td>Industrie:</td> <td>5'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>X</td> <td>Lager:</td> <td>3'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>XI</td> <td>Sportbauten:</td> <td>5'000 m²;</td> </tr> <tr> <td>XII</td> <td>Hallenbäder:</td> <td>2'000 m².</td> </tr> </table> <p>² Die Optimierung eines Betriebs beinhaltet die Kontrolle der Soll- und Verbrauchswerte von Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte- und Sanitäranlagen sowie von elektrischen Systemen und Automatisierungsgeräten.</p> <p>³ Die Durchführung der Betriebsoptimierung muss in einem Bericht festgehalten werden, der Informationen über die durchgeführte Arbeit und Hinweise auf:</p> <p>a) den Ausgangszustand der Einstellungen und Anweisungen der Anlagen;</p>	III	Verwaltung:	10'000 m ² ;	IV	Schulen:	15'000 m ² ;	V	Verkauf:	5'000 m ² ;	VI	Restaurants:	5'000 m ² ;	VII	Versammlungslokale:	5'000 m ² ;	VIII	Spitäler:	5'000 m ² ;	IX	Industrie:	5'000 m ² ;	X	Lager:	3'000 m ² ;	XI	Sportbauten:	5'000 m ² ;	XII	Hallenbäder:	2'000 m ² .
III	Verwaltung:	10'000 m ² ;																													
IV	Schulen:	15'000 m ² ;																													
V	Verkauf:	5'000 m ² ;																													
VI	Restaurants:	5'000 m ² ;																													
VII	Versammlungslokale:	5'000 m ² ;																													
VIII	Spitäler:	5'000 m ² ;																													
IX	Industrie:	5'000 m ² ;																													
X	Lager:	3'000 m ² ;																													
XI	Sportbauten:	5'000 m ² ;																													
XII	Hallenbäder:	2'000 m ² .																													

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>b) etwaige Anpassungsmaßnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz der Anlagen ergriffen wurden;</p> <p>c) die Entwicklung des Energieverbrauchs;</p> <p>d) den Plan für die Kontrollen und die zeitliche Überwachung der Anlagen;</p> <p>e) die Kosten und die Investitionsrendite für jede Maßnahme.</p> <p>⁴ Die Dokumentation über die Analyse und mögliche Optimierung der Anlagen muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen ist sie der Dienststelle vorzulegen.</p> <p>⁵ Eine Überprüfung der Betriebsoptimierung muss alle fünf Jahre durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 46 Grossverbraucher</p> <p>¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5,0 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh haben ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zu seiner Optimierung zu ergreifen.</p> <p>² Massnahmen sind angemessen, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, die Amortisationszeit kürzer ist als die branchenübliche Abschreibungsdauer und sie keine wesentlichen betrieblichen Nachteile mit sich bringen.</p> <p>³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die individuell oder in einer Gruppe eine Universalzielvereinbarung mit einer durch den Bund beauftragten Organisation abschliessen. Sie werden von der Einhaltung bestimmter energietechnischer Vorschriften entbunden.</p> <p>⁴ Auf Verlangen der Dienststelle haben die auf dem Kantonsgebiet tätigen Netzenergieversorger die Liste ihrer Kunden vorzulegen, die als Grossverbraucher gelten. Die für die Umwelt zuständige Dienststelle liefert der Dienststelle unaufgefordert die Daten von Wärmeerzeugungsanlagen, die jährlich 5,0 GWh oder mehr Wärme erzeugen können (Kontaktaten des Eigentümers, Energieträger, Art und Leistung der Anlage).</p>	<p>Art. 57 Grundsätze</p> <p>¹ Jeder Großverbraucher muss angemessene Maßnahmen auf der Grundlage einer Energieverbrauchsanalyse (EVA) ergreifen, wobei die Effizienz, mit der die Energie zum Zeitpunkt der Festlegung der Maßnahmen genutzt wird, sowie die wahrscheinliche technische und wirtschaftliche Entwicklung in Bezug auf den spezifischen Fall zu berücksichtigen sind.</p> <p>² Die EVA muss obligatorisch und kumulativ:</p> <p>a) von einem externen Spezialisten des Großverbrauchers durchgeführt werden, der von diesem beauftragt wird und aus einem im Energiebereich tätigen Büro stammt, das vom Unternehmen unabhängig ist;</p> <p>b) sich an die aktuelle Ausgabe des von der EnDK herausgegebenen "Leitfadens für die Analyse des Energieverbrauchs" halten;</p> <p>c) die von der EnDK zur Verfügung gestellten IT-Tools zu verwenden.</p> <p>³ Die Amortisationsdauer gilt als angemessen, wenn sie für gebäudetechnische Anlagen und deren Hülle weniger als acht Jahre und für einen industriellen Prozess weniger als vier Jahre beträgt</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 58 Universelle Zielvereinbarung</p> <p>¹ Als Alternative zum EVA haben Großverbraucher die Wahl, sich individuell durch eine Zielvereinbarung mit dem Bund zu verpflichten, die auf eine Verbesserung der Energieeffizienz abzielt.</p> <p>² Eine solche universelle Zielvereinbarung entspricht der Richtlinie vom 30. September 2014 über die mit dem Bund abgeschlossenen Zielvereinbarungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Der Beitritt zur Vereinbarung erfolgt über ein Verfahren, das von der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), von Cleantech Schweiz (Act) oder durch den Beitritt zu einer Gruppe verwaltet wird, die im gleichen Kontext eine Sondervereinbarung mit dem Bund unterzeichnet hat.</p> <p>² In der Vereinbarung müssen genaue Energieziele vereinbart werden, die sich auf Folgendes stützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Energieeffizienz für Unternehmen mit einem mittleren bis hohen Energieverbrauch; oder b) einen detaillierten Maßnahmenplan für Unternehmen mit einem niedrigen bis mittleren Energieverbrauch. <p>³ Nach Ablauf einer Vereinbarung mit dem Bund, wenn das Unternehmen weiterhin ein Grossverbraucher ist und die Vereinbarung nicht erneuern will, gilt Artikel 57 dieser Verordnung.</p> <p>⁴ Ab dem Zeitpunkt, an dem die Verbraucher nicht mehr unter einer Vereinbarung stehen, müssen ihre Gebäude und Anlagen, die während der Gültigkeit der Vereinbarung errichtet wurden, innerhalb von drei Jahren alle Anforderungen des EnG und dieser Verordnung vollständig erfüllen.</p>
<p>Art. 47 Heizung im Freien</p> <p>¹ Heizungen im Freien, die ausserhalb von geschlossenen Räumen, beispielsweise für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw. Wärme liefern, sind ausschliesslich mit Energie aus erneuerbaren Quellen oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p> <p>² Thermische Energie aus erneuerbaren Quellen darf nur angerechnet werden, wenn diese erneuerbare Ressource vor Ort verfügbar ist und genutzt wird oder von einem Fernwärmenetz mit einem Anteil von mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen geliefert wird.</p> <p>³ Eine Ausnahme zu Absatz 1 für den Bau neuer sowie den Austausch oder Umbau bestehender Heizungen im Freien kann bewilligt werden, wenn kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, und b) bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) oder betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist. 	<p>Art. 59 Heizungen im Freien bei Veranstaltungen von begrenzter Dauer</p> <p>¹ Eine Ausnahmegenehmigung für eine Freiluftheizung zur Gewährleistung eines Mindestkomforts für Personen, die im Rahmen einer Veranstaltung von begrenzter Dauer (Markt, Zeltfest, Weihnachtsmarkt usw.) im Freien arbeiten, kann unter den folgenden kumulativen Bedingungen erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Heizung ist ausschliesslich für einen Arbeitsplatz und nicht für die Kundschaft vorgesehen; b) Die Anlage wird in einem überdachten Unterstand aufgestellt, der nach Möglichkeit auf mindestens drei Seiten geschlossen ist; c) Der Betrieb ist auf die offiziellen Zeiten der Veranstaltung beschränkt; d) Das Gerät ist so ausgestattet, dass eine Regelung der Heizung (Ein- und Ausschalten, Temperaturniveau usw.) möglich ist. <p>² Die zuständige Behörde achtet darauf, ihre Ausnahmegenehmigung an die oben genannten Bedingungen zu knüpfen sowie die Einhaltung anderer Bedingungen zu kontrollieren, die insbesondere mit dem Umweltschutz (LRV, VLP, usw.) und dem Brandschutz zusammenhängen.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>5.2 Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen</p>	<p>5 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs und die eigene Stromerzeugung bei Neubauten</p>
<p>Art. 33 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen nach dem Stand der Technik so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering wie möglich ausfällt.</p> <p>² Von der Anforderung in Absatz 1 ausgenommen sind Erweiterungen bestehender Gebäude, deren Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt oder die weniger als 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudes ausmachen, aber nicht mehr als 1'000 m² betragen.</p> <p>³ In Neubauten sind Wärmeerzeuger, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, nicht erlaubt. Der Bezug von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie der Bezug von synthetischen Brennstoffen, aus erneuerbaren Energiequellen, erfüllen die Anforderungen gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Staatsrat regelt die Anforderungen an den Wärmeschutz und die Deckung des Wärmebedarfs, wobei er namentlich besondere Verhältnisse wie Klima, Sonneneinstrahlung oder Quartiersituationen sowie die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen berücksichtigt.</p> <p>⁵ Von der Einhaltung der Anforderung gemäss Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, die gestützt auf eine ab dem Jahr 1992 erteilte Baubewilligung erstellt worden sind und eine Minergie-Zertifizierung aufweisen.</p>	<p>Art. 60 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten</p> <p>¹ Der gewichtete jährliche Energiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung in neu zu errichtenden Gebäuden und Erweiterungen (Aufstockungen, Anbauten usw.) darf die Werte in Anhang 8 nicht überschreiten.</p> <p>² Für die Kategorien VI (Restaurants) und XI (Sportbauten) berücksichtigen die Grenzwerte nicht den Bedarf für Warmwasser.</p> <p>³ Bei Projekten der Kategorie XII (Hallenbäder) muss die Nutzung der Abwärme aus der Abluft, dem Bade- und Duschwasser optimiert werden.</p> <p>⁴ Die Anforderungen müssen durch Massnahmen erfüllt werden, die vor Ort angewendet werden.</p>
	<p>Art. 61 Grundsätze für die Berechnung</p> <p>¹ Zur Berechnung des gewichteten Jahresenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung wird der Wärmebedarf für Heizung ($Q_{H,eff}$) und Warmwasser (Q_{WW}) durch den Wirkungsgrad (η) der installierten Wärmeerzeuger unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Anteils an der Wärmebereitstellung dividiert. Das Ergebnis wird mit dem Gewichtungsfaktor (g) der verwendeten Energieträger multipliziert. Zum Ergebnis der Multiplikation wird der Stromaufwand für Lüftung und Kühlung (ELK) addiert, der ebenfalls mit dem Gewichtungsfaktor (g) multipliziert wird.</p> <p>² Bei der Berechnung des Energiebedarfs wird nur hochwertige Energie berücksichtigt, die dem Gebäude zur Beheizung, Belüftung und Kühlung von Räumen sowie zur Warmwasserbereitung zugeführt wird, ohne Berücksichtigung einer möglichen Energie für Produktionsprozesse (process), die insbesondere von einer besonderen Nutzung der Räume abhängt.</p> <p>³ Strom aus eigener Produktion wird bei der Berechnung des gewichteten Jahresenergiebedarfs nicht berücksichtigt. Ausgenommen ist jedoch Strom aus Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK), die in dem betreffenden Gebäude installiert sind.</p> <p>⁴ Die Gewichtungsfaktoren (g), die auf die verschiedenen Energieträger angewendet werden, sind die von der EnDK festgelegten nationalen Faktoren.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 62 Rechtfertigung mithilfe von Standardlösungen</p> <p>¹ Für die Gebäudekategorien I (Mehrfamilienhaus) und II (Einfamilienhaus) gilt die Anforderung nach Artikel 60 dieser Verordnung als erfüllt, wenn das Projekt einer der in Anhang 9 aufgeführten Kombinationen von Standardlösungen entspricht, die nach den Regeln der Technik angewendet werden.</p> <p>² Das von der EnDK zur Verfügung gestellte Nachweisinstrument für einfache Gebäude (ENteb) kann anstelle der Kombinationen von Standardlösungen aus Absatz 1 verwendet werden.</p>
<p>Art. 34 Eigene Elektrizitätserzeugung</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen einen Teil des von ihnen verbrauchten Elektrizität erzeugen. Eine Elektrizitätserzeugungsanlage muss im, auf oder in der Nähe des Gebäudes installiert werden und mindestens 20 W/m² Energiebezugsfläche erzeugen, wobei eine Leistung von mehr als 30 kW nicht vorgeschrieben ist.</p> <p>² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die erneuerbare Energie an einem anderen Standort im Kanton erzeugt, ist möglich. Ebenfalls möglich ist eine finanzielle Beteiligung an einem Zusammenschluss zum Energieverbrauch im Sinne von Artikel 17 EnG.</p> <p>³ Von der Anforderung gemäss Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, deren Energiebezugsfläche kleiner als 50 m² ist oder die weniger als 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudes ausmachen, ohne jedoch 1'000 m² zu überschreiten.</p> <p>⁴ Von der Anforderung gemäss Absatz 1 befreit sind bestehende Gebäude, die gestützt auf eine ab dem Jahr 1992 erteilte Baubewilligung erstellt worden sind und eine Minergie-Zertifizierung aufweisen.</p>	<p>Art. 63 Eigene Stromproduktion von Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude</p> <p>¹ Unter "in der Nähe des Gebäudes" versteht man:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf derselben Parzelle auf Infrastruktur, die keinen oder nur wenig Strom verbraucht, wie z. B. Garagen oder eine ebenerdige Anlage; b) auf einem Gebäude oder einer Infrastruktur oder ebenerdig auf einer benachbarten Parzelle. <p>² Die finanzielle Beteiligung an einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die sich ausserhalb des Standorts befindet, ist in Art. 64 dieser Verordnung geregelt.</p>
	<p>Art. 64 Finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die eine erneuerbare Energieressource nutzt</p> <p>¹ Wenn der Gesuchsteller eines Baubewilligungsgesuchs sich anstelle der Installation einer photovoltaischen Solaranlage im, auf oder in der Nähe des Gebäudes finanziell an einer Anlage zur Stromerzeugung beteiligen möchte, die eine erneuerbare Energieressource auf dem Kantonsgebiet nutzt, muss er ein Gesuch an das Amt stellen. Das Dossier muss Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers; b) relevante Informationen über das Gebäude, das im Prinzip mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden sollte; c) den Lageplan der Stromerzeugungsanlage; d) detaillierte Angaben zum Projektträger der Stromerzeugungsanlage; e) Informationen über den Fortschritt des Stromerzeugungsprojekts; f) Informationen über die spezifische Investition in die Stromerzeugungsanlage in Franken pro jährlich erzeugte Kilowattstunde.

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>² Der Antrag auf finanzielle Beteiligung an einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder an einer Erweiterung dieser Anlage wird angenommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Anlage verfügt über eine rechtskräftige Baugenehmigung; b) Die Anlage ist zum Zeitpunkt des Baugesuchs noch nicht in Betrieb; c) Der Eigentümer der Anlage erklärt sich mit der finanziellen Beteiligung des Antragstellers einverstanden; d) die vom Gesuchsteller finanzierte voraussichtliche Jahresproduktion entspricht mindestens derjenigen, die mit einer Photovoltaikanlage auf dem geplanten Gebäude erreicht werden könnte.
<p>Art. 35 Deckung des Elektrizitätsbedarfs zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden</p> <p>¹ Der Gesamtelektrizitätsverbrauch einer neuen Anlage zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung muss ausschliesslich durch eine Elektrizitätserzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Ausgenommen von dieser Anforderung sind Wohngebäude sowie Anlagen für Räume, die ein besonderes Raumklima erfordern, oder für industrielle Prozesse.</p> <p>² Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die erneuerbare Energiequellen an einem anderen Standort nutzen, ist möglich.</p>	<p>Art. 65 Deckung des Strombedarfs für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden</p> <p>¹ Der saisonale Stromverbrauch der Hauptgeräte, die für die Erzeugung und Verteilung von Kälte oder Dampf benötigt werden, bestimmt die Menge an Strom, die in dem betreffenden Zeitraum erzeugt werden muss.</p> <p>² Die benötigte Strommenge in kWh kann der Einfachheit halber berechnet werden, indem die gesamte elektrische Leistung in kW der Geräte, die für die Erzeugung und Verteilung von Kälte und Dampf benötigt werden, mit 1'000 Stunden multipliziert wird.</p> <p>³ Die Stromerzeugung, die für die Kühlung benötigt wird, wird von April bis September betrachtet. Die Stromerzeugung im Zusammenhang mit der Befeuchtung und Entfeuchtung wird von November bis Februar betrachtet.</p> <p>⁴ Eine Simulation der benötigten Strommenge, die von einem spezialisierten Büro erstellt und fachgerecht durchgeführt wird, wird akzeptiert.</p> <p>⁵ Eine gleichwertige Stromproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die sich ausserhalb des Standorts befindet, ist nach Art. 64 dieser Verordnung möglich.</p>
<p>Art. 36 Anforderungen an die Deckung des gesamten Energiebedarfs</p> <p>¹ Bei neuen Gebäuden und Erweiterungen bestehender Gebäude kann von den Artikeln 33, 34 und 35 abgewichen werden, sofern ihre gewichtete Gesamtenergiekennzahl unter Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung einen Grenzwert einhält, der auf den einzelnen Anforderungen der vorgenannten Artikel beruht.</p> <p>² Für grosse Gebäudekomplexe kann ein gemeinsamer gewichteter Gesamtindex angewendet werden.</p>	<p>Art 66 Anforderungen an die Deckung des gesamten Energiebedarfs</p> <p>¹ Gebäude mit einem Label Minergie-P®, Minergie-A® oder einem Energieausweis GEAk A/A müssen die Einhaltung der Teilanforderungen der Artikel 33, 34 und 35 nicht nachweisen.</p> <p>² Grosse Gebäudekomplexe mit einem Minergie-Quartier®-Label müssen die Einhaltung der Teilanforderungen der Artikel 33, 34 und 35 nicht nachweisen.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

5.3 Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen	6 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs und die Eigenstromerzeugung bestehender Gebäude
<p>Art. 37 Energetische Renovation des bestehenden Gebäudeparks</p> <p>¹ Zur Erreichung der Energie- und Klimaziele sollen bei bestehenden beheizten oder klimatisierten Gebäuden die Energieeffizienz verbessert und die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energiequellen sowie von Abwärme erhöht werden.</p> <p>² Finanzhilfen werden mindestens bis zum 31. Dezember 2030 gewährleistet.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 38 Beratung für grosse Gebäude mit geringer Energieeffizienz</p> <p>¹ Für Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 800 m², deren Baubewilligung vor 1980 erteilt wurde, bietet der Kanton ein Beratungsprogramm an, mit dem die Eigentümer in ihren Überlegungen und Schritten im Hinblick auf eine Renovation begleitet werden.</p> <p>² Die Energieberatungskosten werden vom Kanton übernommen.</p> <p>³ Vorbehaltlich der Budgetverfügbarkeiten kann der Staatsrat das Beratungsprogramm auf neuere oder kleinere Gebäude ausweiten.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p> <p>Entwicklung eines Beratungsprogramms durch Beschluss des SR</p>
<p>Art. 39 Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen</p> <p>¹ Beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels oder eines zentralen Gas-Wassererwärmers in bestehenden Wohnbauten sollte eine Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energiequelle bevorzugt werden.</p> <p>² Ein hydraulisch entkoppelter mit Heizöl oder Gas betriebener Heizkessel darf als Notfallsystem für die Wärmeerzeugung beibehalten werden.</p> <p>³ Anderenfalls ist dieses Gebäude so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfes (Wärme und Warmwasser) um mindestens 20 Prozent durch eine erneuerbare Wärmeproduktion oder die Senkung des Wärmebedarfs reduziert wird. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Gebäude, deren GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse C oder besser ist.</p> <p>⁴ Mit Heizöl oder Gas betriebene Heizkessel in zeitweise genutzten Gebäuden (Zweitwohnungen, Kirchen usw.) müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Fernbedienung ausgestattet werden, die eine Senkung der Temperatur ermöglicht. In Mehrfamilienhäusern muss eine solche Regulierung auch für jede Wohnung vorgesehen werden.</p> <p>⁵ Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Bezug erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe oder synthetischer Brennstoffe aus erneuerbaren Energiequellen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Absatz 2 zulässig.</p>	<p>Art. 67 Erneuerbare Wärme beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen</p> <p>¹ Für den Austausch eines Öl- oder Gaskessels oder eines zentralen Gas-Wassererwärmers in einem bestehenden Wohngebäude ist eine Baubewilligung erforderlich.</p> <p>² Ausgenommen von diesen Anforderungen sind Gebäude mit gemischter Nutzung, wenn die Wohnfläche (Kategorien I und II der Norm SIA 380/1) nicht mehr als 150 m² EBF beträgt.</p> <p>³ Die Baubewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Umsetzung einer Standardlösung oder einer Kombination von Standardlösungen gemäss Anhang 10 sichergestellt ist; oder b) das Gebäude ist mit dem Minergie®-Label ausgezeichnet; oder c) das Gebäude erreicht mindestens die Klasse C des GEAK für die Gesamtenergieeffizienz. <p>⁴ Die Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen beim Austausch in Form von Gasen oder Flüssigkeiten ist zulässig, sofern die Anforderungen nach Anhang 11 erfüllt sind.</p> <p>⁵ Die Anforderungen müssen durch Maßnahmen erfüllt werden, die vor Ort angewendet werden.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>⁶ Der Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben wird, durch einen mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessel oder einen zentralen Gas-Wassererwärmer ist untersagt.</p> <p>⁷ Der Staatsrat schlägt Standardlösungen vor und regelt die Ausnahmen.</p>	
<p>Art. 40 Ersatz von zentralen Elektroheizungen</p> <p>¹ Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist untersagt.</p> <p>² Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch Wärmeerzeugungsanlagen, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zu ersetzen.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 41 Ersatz von dezentralen Elektroheizungen</p> <p>¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Elektrospeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler usw.) sind beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon oder bei umfangreichen Renovierungsarbeiten im Inneren des Gebäudes durch haustechnische Anlagen, welche die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, zu ersetzen.</p> <p>² Von dieser Pflicht sind insbesondere folgende dezentralen Elektroheizungen befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Heizungen von Gebäuden mit der GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse D oder besser; b) Heizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder Holzheizungen beziehungsweise als Notheizungen eingebaut sind; c) Elektroheizungen im Bad oder WC; d) Elektroheizungen in Gebäuden mit einer installierten Leistung von höchstens 3 kW oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner ist als 50 m² Energiebezugsfläche; e) Elektroheizungen in Gebäuden, die über eine Elektrizitätserzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien verfügen, die den Leistungsbedarf der Elektroheizung decken kann; f) andere durch die Verordnung zugelassene Elektroheizungen. <p>³ Elektroheizungen in zeitweise genutzten Gebäuden (Zweitwohnungen, Kirchen usw.) müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Fernbedienung ausgestattet werden, die eine Senkung der Temperatur ermöglicht.</p>	<p>Art. 68 Ersatz von dezentralen elektrischen Heizungen</p> <p>¹ Im Sinne von Art. 41 EnG gilt als umfassende Renovierung eine Renovierung, die es ohne technische Schwierigkeiten ermöglicht, im Rahmen der geplanten Arbeiten eine hydraulische Wärmeverteilung zu installieren.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 42 Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, sind in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen.</p> <p>² Von dieser Pflicht befreit sind zentrale Elektro-Wassererwärmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Zweitwohnungen, sofern sie mit einer Fernbedienung zum Einschalten ausgerüstet sind; b) in Wohnbauten, wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; c) in Wohnbauten, wenn das Warmwasser zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energien oder Abwärme erwärmt wird. <p>³ Der Staatsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen und regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 43 Ersatz dezentraler Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ In Wohnbauten sind bestehende dezentrale Elektro-Wassererwärmer durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wenn eine umfassende Renovation des Wasserverteilsystems vorgenommen wird.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 44 Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden</p> <p>¹ Bei einer neuen Dacheindeckung müssen die Gebäude so ausgerüstet werden, dass sie einen Teil der von ihnen verbrauchten Elektrizität oder Wärme selbst erzeugen. Von dieser Pflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäude, die nach der Renovation auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala die GEAK Klasse D erreichen; b) Gebäude, bei denen gleichzeitig zur Dachrenovation eine energetische Fassadenrenovation vorgenommen wird; c) Gebäude, bei denen nur die nordseitige Dachfläche neu eingedeckt wird. <p>² Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 500 m² müssen so ausgerüstet sein, dass sie innerhalb von 25 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Teil der von ihnen verbrauchten Elektrizität selbst erzeugen, sofern die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung mehr als 1'200 kWh pro Quadratmeter beträgt. Es kann nicht verlangt werden, dass die Leistung der Solaranlage höher ist als die bestehende Anschlussleistung.</p> <p>³ Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die Energie aus erneuerbaren Quellen an einem anderen Standort nutzt, ist möglich.</p>	<p>Art. 69 Eigene Strom- oder Wärmeerzeugung in bestehenden Gebäuden</p> <p>¹ Es muss eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von 20 W pro m² EBF installiert werden, wobei eine Leistung von mehr als 30 kW nicht vorgeschrieben ist, sofern die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung mehr als 1000 kWh pro m² beträgt.</p> <p>² Die Fläche der Anlage darf jedoch nicht mehr als 80% der Dachflächen betragen, deren Dacheindeckung hinterlegt ist</p> <p>³ Als energetische Fassadenrenovierung, die gleichzeitig mit einer Dachrenovierung durchgeführt wird, gilt die Renovierung aller Fassaden gegen aussen, deren Wärmeschutz die punktuellen Anforderungen der Norm SIA 380/1 erfüllt.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>7 Vorzeigefunktion von öffentlichen Gebäuden</p>
<p>Art. 28 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit in vorbildliche Weise den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes.</p> <p>² Der Staatsrat legt energetisch höhere Anforderungen an den Bau, die Renovation oder den Ersatz von Gebäuden fest, die dem Kanton oder den Gemeinden gehören oder an deren Bau, Renovation oder Betrieb sie sich finanziell beteiligen. Abgesehen von Ausnahmen kann für Gebäude, die diese Anforderungen nicht erfüllen, keine Subvention gewährt werden.</p> <p>³ Absatz 2 gilt nicht für Gebäude, die eine Wohnbauhilfe erhalten, sowie für Gebäude, die einen Beitrag für die energetische Verbesserung erhalten.</p> <p>⁴ Er erlässt energetisch anspruchsvollere Vorschriften für die Infrastrukturen, den Fahrzeugpark und die elektrischen Geräte des Kantons.</p> <p>⁵ Er erstellt in seinen Tätigkeitsbereichen einen Plan Vorbild Energie und empfiehlt Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Kanton durch die Zahlung von Subventionen für Funktionsaufgaben oder eine Beteiligung am Gesellschaftskapital beteiligt ist, sich daran zu beteiligen.</p> <p>⁶ Neue öffentliche Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltverträglich zu entwerfen, anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den spezifischen Verwendungszweck geboten ist.</p> <p>⁷ Das Ziel für die Gebäude und Anlagen des Kantons ist es, bis 2040 eine Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe sicherzustellen, die Elektrizität effizient und sparsam zu nutzen sowie jegliches Potential für erneuerbare Energien am Standort zu nutzen.</p>	<p>Art. 70 Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die Ziele des Energiegesetzes namentlich bei der Gesetzgebung, der Verwaltung, dem Bau und der Nutzung ihrer Güter, insbesondere bei ihren Immobiliengeschäften, bei Subventionen, Beteiligungen und Ausschreibungen in vorbildlicher Weise eingehalten werden.</p> <p>² Bauten, Infrastrukturen und Anlagen sind so zu erstellen und auszustatten, dass sie einen minimalen Energieverbrauch gewährleisten und den verbleibenden Energiebedarf soweit wie möglich durch Abwärme sowie erneuerbare und einheimische Energien decken.</p> <p>³ Die Wahl der Energieträger fügt sich in den Rahmen der kantonalen Energiepolitik, des kantonalen Richtplans und allfälliger kommunaler Energiepläne ein, insbesondere mit dem Ziel, bis 2050 für die Gemeinden und bis 2040 für die Gebäude und Anlagen des Kantons eine Wärmeversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Die Einhaltung der Ziele der Vorbildfunktion kann durch einen umfassenden Ansatz für Energiefragen auf der Ebene eines Gebäudebestands nachgewiesen werden, sofern dieser Ansatz von der Dienststelle validiert wurde.</p>
	<p>Art. 71 Immobilienpark</p> <p>¹ Gebäude, die dem Kanton oder den Gemeinden gehören oder bei denen sie sich finanziell am Bau, an der Renovierung oder am Betrieb beteiligen, müssen höhere oder gleiche Energie- und Komfortanforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Standards Minergie-P®, Minergie-A® oder denjenigen der Energieetikette des GEAK A/A, für neue Gebäude; b) dem Standard Minergie-Renovation® oder der Energieetikette des GEAK B/B für die Renovation bestehender Gebäude. <p>² Die für den Bau und den Unterhalt des Immobilienparks des Staates Wallis zuständige Dienststelle sorgt für die Einhaltung der oben erwähnten Vorschriften. Sie legt ein Programm zur energetischen Verbesserung des Immobilienparks des Staates Wallis fest und verfolgt den Energieverbrauch.</p> <p>³ Bei Architekturwettbewerben für Bauten der öffentlichen Hand müssen die energetischen Aspekte des Gebäudes als Beurteilungskriterium berücksichtigt werden.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>⁴ Anträge auf Ausnahmeregelungen werden vom Staatsrat entschieden. Sie können insbesondere gewährt werden, für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) geschützte Gebäude; b) Gebäude, deren Nutzung die Anwendung der festgelegten Standards nicht rechtfertigt; c) neue oder renovierte Gebäude, bei denen das Erreichen der definierten Standards zu unüberwindbaren Problemen führen würde, z.B. die Notwendigkeit, bessere Dämmwerte als 60% der Grenzwerte der Norm SIA 380/1 zu verwenden.
	<p>Art. 72 Infrastruktur, Fahrzeugpark und Geräte</p> <p>¹ Die Abteilungen, die die Infrastruktur betreiben, legen ein Programm zur Verbesserung der Energieeffizienz fest und überwachen den Energieverbrauch.</p> <p>² Der Kanton beschafft die energieeffizientesten Fahrzeuge und Geräte, die mit der Erfüllung seiner Aufgaben vereinbar sind.</p> <p>³ Elektrofahrzeugen wird Vorrang vor Hybrid- oder Verbrennungsmotorfahrzeugen eingeräumt.</p>
	<p>Art. 73 Neue öffentliche Beleuchtung</p> <p>¹ Neue und erneuerte öffentliche Beleuchtungsanlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere nach der Norm SN EN 13201 und den Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung SLG 202 der Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft (SLG) zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Die Grenzwerte für Energie und Leistung gemäss den dort aufgeführten Beleuchtungsklassen dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben die geltenden Umweltschutzbestimmungen.</p>
6 Finanzhilfen und Fördermassnahmen	7 Finanzhilfen und Fördermassnahmen Übernahme der Artikel aus der Verordnung über Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn)
	7.1 Fördermassnahmen und Unterstützung
<p>Art. 48 Finanzhilfen</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen finanziell unterstützen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes leisten, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die effiziente Energienutzung in Gebäuden; b) die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen; c) die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren, insbesondere einheimischen Quellen; d) die Nutzung von Abwärme; e) die Aus- und Weiterbildung, Umschulung, Information, Beratung, Studien, Forschung und Entwicklung sowie Kommunikation im Energiebereich; f) die Speicherung erneuerbarer Energie. <p>² Die Finanzhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und zeitlich befristet werden.</p>	<p>Art. 74 Fördermassnahmen</p> <p>¹ Fördermassnahmen im Energiebereich bestehen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Information und Beratung der Spezialisten und der Öffentlichkeit; b) Aus- und Weiterbildung der Energiespezialisten sowie Umschulungen; c) Studien; d) Forschung und Entwicklung neuer Technologien; e) beispielhafte Projekte hinsichtlich der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Einsatz von erneuerbarer Energiequellen, die Speicherung erneuerbarer Energie und der Nutzung der Abwärmenutzung.

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>³ In Abweichung von Artikel 22 Absatz 2 des kantonalen Subventionsgesetzes kann das Departement bei bestimmten Finanzhilfen die Höhe der Subvention nach Beginn der Arbeiten festsetzen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) das Subventionsgesuch wurde vor Beginn der Arbeiten gestellt;</p> <p>b) der vorzeitige Baubeginn wurde durch die Dienststelle akzeptiert.</p> <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Finanzhilfen.</p> <p>⁵ Das Departement regelt die Einzelheiten und Verfahren.</p>	
	<p>Art. 75 Unterstützung</p> <p>¹ Die Unterstützung wird in folgenden Formen gewährt:</p> <p>a) Leistungen durch die Dienststelle für Energie (nachstehend: Dienststelle);</p> <p>b) finanzielle Beteiligung an Projekten, die zusammen mit dem Bundesamt für Energie, mit anderen Kantonen, anderen kantonalen Dienststellen, den Gemeinden oder privaten Organisationen ausgearbeitet werden;</p> <p>c) bei Projekten ohne direkte Beteiligung der Dienststelle: Finanzhilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags, eines zinslosen Darlehens oder einer Bürgschaft.</p>
<p>Art. 49 Information und Beratung</p> <p>¹ Das Departement fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Berufsorganisationen und der Wirtschaft die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung in Energiefragen.</p> <p>² Es kann Beratungs- und Informationstätigkeiten in Energiefragen unterstützen.</p>	<p>Art. 76 Information und Beratung</p> <p>¹ Als Informationstätigkeiten gelten namentlich:</p> <p>a) die Verteilung des für die breite Bevölkerung vorgesehenen Informationsmaterials;</p> <p>b) die Erarbeitung einer Zeitung, Zeitschrift oder eines Rundschreibens;</p> <p>c) Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung einer medialen Berichterstattung;</p> <p>d) die Einrichtung eines Messe- oder Ausstellungsstandes;</p> <p>e) die Durchführung von Tagen der offenen Türe;</p> <p>f) eine Veranstaltung oder eine andere Aktivität zum Thema Energie.</p> <p>² Als Beratungstätigkeiten gelten namentlich:</p> <p>a) ein projektbezogenes Gespräch;</p> <p>b) eine detaillierte, in einem Bericht festgehaltenen Projektprüfung;</p> <p>c) eine Projektbegleitung.</p>
<p>Art. 50 Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung</p> <p>¹ Der Staatsrat fördert aktiv berufliche Umschulungen und Neuorientierungen im Energiebereich.</p> <p>² Das Departement kann die Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung im Energiebereich unterstützen.</p> <p>³ Dafür kann das Departement insbesondere mit Forschungsinstituten und Hochschulen, Berufsschulen, der Wirtschaft sowie Berufsverbänden zusammenarbeiten.</p>	<p>Art. 77 <u>Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung</u></p> <p>¹ Als Ausbildungs-, <u>Weiterbildungs-</u> und <u>Umschulungsaktivitäten</u> gelten namentlich:</p> <p>a) die Durchführung von Kursen, Seminare und Ausbildungswerkstätten;</p> <p>b) die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial;</p> <p>c) die Durchführung von Energietagen oder -wochen in Unternehmungen.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 78 Studien</p> <p>¹ Als Studien in diesem Sinne gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Machbarkeitsstudien; b) Marktstudien; c) Funktionsanalyse einer bestimmten Anlage; d) die Ausarbeitung eines Energiekonzepts oder eines kommunalen Energie-Richtplans; e) Grundlagenstudien zur Energiewirtschaft.
<p>Art. 51 Forschung und Entwicklung</p> <p>¹Das Departement kann die Forschung und Entwicklung im Bereich der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und von Abwärme sowie der Optimierung der Energieversorgung fördern.</p> <p>²Es kann Pilot- und Demonstrationsanlagen, Experimente, Analysen und Feldversuche unterstützen.</p>	<p>Art. 79 Forschung und Entwicklung</p> <p>¹ Die Unterstützungsleistungen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden subsidiär zu den Leistungen der verantwortlichen Instanzen zur Förderung der Energieforschung und des Bundesamtes für Energie gewährt.</p> <p>² Versuchs- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich werden unterstützt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie die rationelle Energienutzung oder die Nutzung von erneuerbaren Energien fördern; b) das Anwendungspotential und die Erfolgswahrscheinlichkeit ausreichend genug sind; c) das Projekt mit der kantonalen Energiepolitik vereinbar ist; d) die erzielten Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind und den interessierten Kreisen mitgeteilt werden. <p>³ Absatz 2 ist analog anwendbar auf die Unterstützung von Analysen und Feldversuchen.</p>
	<p>Art. 80 Beispielhafte Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Das Departement führt Förderungsprogramme ein, die darauf abzielen, Maßnahmen zu unterstützen, zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) effizienten Energienutzung in Gebäuden; b) Erhöhung der Energieeffizienz an Anlagen; c) die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; d) Abwärmenutzung. <p>² Die Förderprogramme mit ihren jeweiligen Zulassungsbedingungen, die Form sowie der Betrag der Finanzhilfen sind in den durch das Departement erlassenen Richtlinien aufgeführt.</p> <p>³ Projekte, welche aufgrund ihrer Aussergewöhnlichkeit, nicht Gegenstand der Förderungsprogramme sein können, können ebenfalls unterstützt werden. Die Finanzhilfe berücksichtigt die Rentabilität des Projekts und übersteigt nicht 20 Prozent der Investitionskosten.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>Art. 52 Pilot- und Demonstrationsprojekte</p> <p>¹ Das Departement kann von den Vorgaben des vorliegenden Gesetzes abweichen, um zu Pilot- und Demonstrationsprojekten zur Entwicklung innovativer Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor eine positive Vormeinung abzugeben.</p> <p>² Die Projekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt.</p> <p>³ Das Departement regelt die Rahmenbedingungen für jedes Projekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 53 Förderung von Qualitätsstandards im Gebäudebereich</p> <p>¹ Um den Bau von Gebäuden zu fördern, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, insbesondere gemäss den Standards Minergie-P, Minergie-A und GEAK A/A, werden folgende Anreize gewährt:</p> <p>a) ein Bonus von 10 Prozent auf die im BZR der Gemeinde vorgesehene Ausnützungsziffer, wobei letztere um maximal 0,10 erhöht werden darf;</p> <p>b) die unentgeltliche Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers zu thermischen Zwecken.</p>	<p>Art. 81 Bonus auf die Ausnützungsziffer</p> <p>¹ Ein Gebäude, das nach den Anforderungen der Labels MINERGIE-P® oder Minergie-A® oder nach den Anforderungen, die das Erreichen der Klassen A/A des GEAK ermöglichen, gebaut oder renoviert wurde, kann den in Artikel 53 EnG vorgesehenen Bonus auf die Ausnützungsziffer in Anspruch nehmen.</p> <p>² Bei Vorlegen eines anderen Qualitäts-Energie-Zertifikats, national oder international anerkannt, kann das Departement nach Analyse der Gleichwertigkeit entscheiden, ob ein Bonus auf die Ausnützungsziffer gemäss Artikel 53 kEnG, erteilt werden kann.</p> <p>³ In Zonen ohne Ausnützungsziffer gewähren die Gemeinden andere Fördermassnahmen sinngemäss und im Rahmen des Möglichen.</p>
	<p>Art. 82 Kostenlose Nutzung des Grundwassers</p> <p>¹ Grundwasser kann unentgeltlich zu thermischen Zwecken für Gebäude mit sehr hoher Energieeffizienz, namentlich solche mit dem Label Minergie-P® oder Minergie-A® oder mit der Energieetikette GEAK A/A genutzt werden. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
	<p>7.2 Allgemeine Bedingungen betreffend die Finanzhilfen</p>
	<p>Art. 83 Prinzip</p> <p>¹ Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann in den Genuss einer Finanzhilfe kommen.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 84 Gesuch um Finanzhilfe</p> <p>¹ Das Gesuchsdossier für eine Finanzhilfe muss alle Dokumente und Informationen enthalten, die für die Prüfung der gesetzlichen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte erforderlich sind, einschließlich aller weiteren erwarteten Subventionen.</p> <p>² Liegt ein entsprechendes Gesuchsformular vor, ist dieses zu verwenden.</p> <p>³ Das Gesuch muss der Dienststelle vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Auf Gesuche bereits in Angriff genommener oder ausgeführter Aktionen oder Arbeiten wird nicht eingetreten.</p> <p>⁵ Bei Gesuchen zur Förderung des Labels Minergie-P® oder Minergie-A® sowie für das Erreichen der Energieetikette A/A des GEAK, wird für Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten oder Ausbauten von Gebäuden nicht eingetreten, wenn der Stand der Ausführung der Arbeiten soweit ist, dass das Gebäude bereits die angestrebte energetische Qualität erfüllt.</p>
	<p>Art. 85 Finanzielle Unterstützung</p> <p>¹ Die finanzielle Unterstützung ist abhängig vom Interesse und der Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der kantonalen Energiepolitik.</p> <p>² Die Dienststelle schlägt der zuständigen Behörde die Bedingungen, die Form und den Betrag der Finanzhilfe vor.</p> <p>³ Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Subventionsgesetzes anwendbar. Grundsätzlich besteht auf Finanzhilfen kein Rechtsanspruch.</p>
	<p>Art. 86 Auszahlung</p> <p>¹ Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlegung aller klassierten Rechnungsbelege.</p> <p>² Vorhandene Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokolle können zur Vervollständigung des Dossiers verlangt werden.</p> <p>³ Ausnahmsweise können Anzahlungen aufgrund anerkannter Situationsabrechnungen geleistet werden.</p>
	<p>Art. 87 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Der Gesuchsteller um Finanzhilfe gewährt der Dienststelle sowohl den freien Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang des Entscheids als auch den freien Zugang zu den erzielten Ergebnissen der unterstützten Massnahmen.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

	<p>Art. 88 Projektänderung</p> <p>¹ Jede Änderung eines Projektes, welches Gegenstand einer Entscheidung um Finanzhilfe war, muss der Dienststelle vorgelegt und durch diese genehmigt werden.</p>
	<p>Art. 89 Gültigkeit</p> <p>¹ Sofern keine anders lautende Bestimmung vorliegt, verlieren die Zusicherungen einer Finanzhilfe ihre Gültigkeit:</p> <p>a) wenn die Arbeiten nicht binnen eines Jahres seit dem Entscheid durch die zuständige Instanz begonnen wurden und wenn sie nicht in einem Zeitraum von zwei Jahren beendet wurden;</p> <p>b) wenn die Abrechnung nicht am darauf folgenden Jahr des Arbeitsabschlusses vorgelegt wird.</p>
	<p>Art. 90 Rückzahlung</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Finanzhilfen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Maßnahme innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird, oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>² Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Kantons davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahre seit der Entstehung des Anspruches. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>³ Bei Versuchsanlagen, die nicht zu den gewünschten Resultaten führten, kann auf die Zurückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Das für die Energie zuständige Departement trifft die dazu nötigen Vorkehrungen.</p>
<p>7 Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen</p>	<p>8 Vollzug</p>
<p>Art. 54 Vollzug, Kontrolle und Überwachung</p> <p>¹ Die Dienststelle kann den Vollzug der Energiegesetzgebung kontrollieren und dazu Gebäude und Anlagen besichtigen; wenn nötig kann sie die Gemeinde zum Eingreifen auffordern. Die Betroffenen gewährleisten während der ordentlichen Arbeitszeit den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und ihren Anlagen.</p> <p>² Die Dienststelle zeigt der Baubewilligungsbehörde Verstösse gegen die Energiegesetzgebung an, um den rechtmässigen Zustand wieder herstellen zu lassen.</p> <p>³ Die Dienststelle kann über Leistungsverträge ein privates Kontrollsystem einführen, indem sie Dritte befugt, durch ihre Unterschrift auf Belegen oder durch Berichte die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen bei Vorhaben oder deren Durchführung zu bestätigen.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>⁴ Der Kanton und die Gemeinden können Dritte oder private Organisationen für Vollzugsaufgaben beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.</p>	
<p>Art. 55 Ordentliches Baubewilligungsverfahren</p> <p>¹ Baugesuche für Gebäude oder Anlagen, für die das vorliegende Gesetz gilt, werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens behandelt.</p> <p>² Die zuständige Behörde verlangt von der Dienststelle eine Vormeinung für jede Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage, die mit fossilen Energieträgern betrieben wird.</p> <p>³ Die zuständige Behörde verlangt von der Dienststelle eine Vormeinung für jeden Antrag auf eine Ausnahme von der Energiegesetzgebung und übermittelt ihr eine Kopie des Entscheids.</p> <p>⁴ Sie führt Kontrollen auf den Baustellen durch, um sicherzustellen, dass die mit der Energiegesetzgebung verbundenen Bedingungen und Massnahmen realisiert worden sind. Sie zeigt gegebenenfalls Zuwiderhandelnde bei der Dienststelle an und lässt den rechtmässigen Zustand wiederherstellen.</p> <p>⁵ Die Gemeinden und die KBK übermitteln der Dienststelle jährlich die Daten bezüglich der Kontrollen der Baubewilligungsdossiers, der durchgeführten Baustellenüberwachungen und des Austauschs von Wärmeerzeugungsanlagen.</p>	<p>Art. 91 Energienachweises</p> <p>¹ Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, sowie allfällige Ausnahmen werden mittels eines Energienachweises erbracht.</p> <p>² Der Nachweis wird anhand der entsprechenden Formulare und den Richtlinien der Dienststelle erbracht. Der Nachweis ist sowohl vom Bauherrn als auch vom Projektverfasser zu unterschreiben.</p>
	<p>Art. 92 Daten bezüglich der jährliche Kontrollen</p> <p>¹ Die Dienststelle stellt eine Computerdatei für die jährliche Übermittlung von Daten zur Verfügung, die sich auf die Kontrolle der Baubewilligungsdossiers, der durchgeführten Baustellenüberwachungen und des Austauschs von Wärmeerzeugungsanlagen beziehen.</p>
	<p>Art. 93 Baubewilligungspflichtige Projekte</p> <p>¹ Wenn die Gemeinde für den Vollzug die notwendigen Kenntnisse nicht hat und diesen nicht an Dritte delegiert, holt sie für die folgenden Bestimmungen bei der Dienststelle eine Vormeinung ein: 28 «Kühlräume», 29 «Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen», 39 «Kühlung, Be- und Entfeuchtung», 40 «Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung großer Gebäude» und die Artikel 41 bis 45 über «Beheizte Schwimmbäder, Sprudelbäder und Saunas».</p>
	<p>Art. 94 Nicht baubewilligungspflichtige Projekte</p> <p>¹ Wenn für ein Projekt keine Baubewilligung oder Energienachweis erforderlich ist, achtet der Bauherr selber auf die Einhaltung der Bestimmungen der Gesetzgebung im Energiebereich.</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

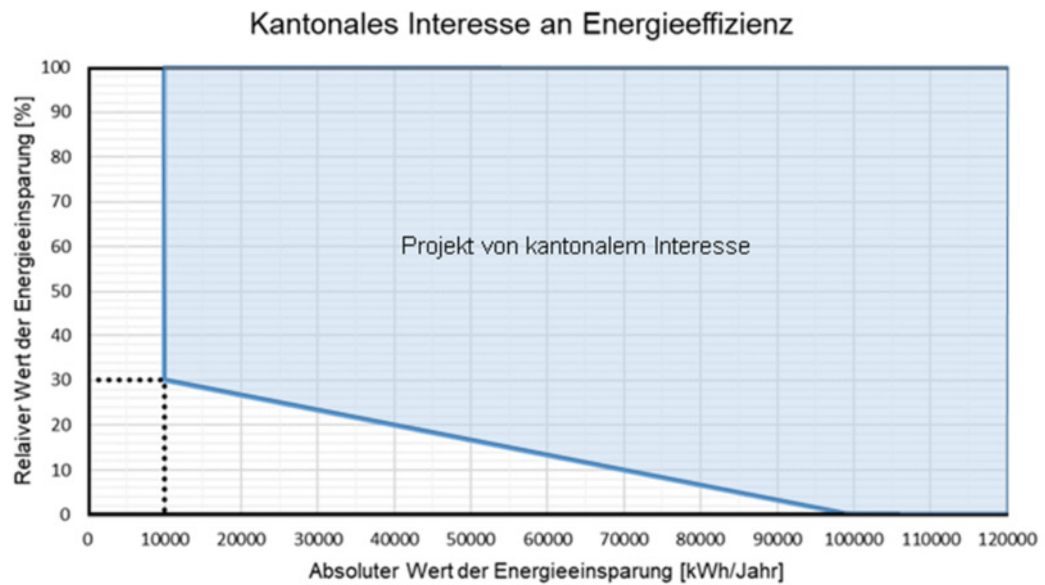
	<p>Art. 95 Informations-Anfrage bei den Verteilern von leitungsgebundener Energie</p> <p>¹ Für Projekte, bei welchen eine Heizungs-, Kühlungs- und/oder Warmwassererzeugungsanlage mittels leitungsgebundener Energie (Gas, Elektrizität, Fernwärme, usw.) vorgesehen ist, muss sich der Bauherr oder sein Auftragnehmer vor der Baueingabe über die technischen Möglichkeiten und Anschlussbedingungen bei den Verteilern von leitungsgebundener Energie informieren. Diese Bedingung gilt insbesondere bei Wärmepumpen, Kühlanlagen, Heizkesseln, Warmwasserboilern, usw.</p> <p>² Die gleiche Bedingung gilt beim Ersatz einer Anlage, auch wenn diese keiner Baubewilligung unterliegt.</p>
	<p>Art. 96 Konformitätsbestätigung</p> <p>¹ Nach Abschluss der Arbeiten hat der Bauherr und der Projektverantwortliche gegenüber der zuständigen Behörde eine Bestätigung abzugeben, dass die Ausführung dem bewilligten Projekt entspricht.</p>
<p>Art. 56 Kosten</p> <p>¹ Die Dienststelle, die KBK und die Gemeinden können für die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes verbundenen Tätigkeiten, insbesondere für Kontrollen und besondere Leistungen, Kosten verrechnen. Diese Kosten beinhalten die Gebühren und die Auslagen.</p> <p>² Die Kontrollen werden durch die Erhebung von Gebühren finanziert, sofern ein Mangel festgestellt wurde.</p> <p>³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Darüber hinaus werden die Kosten und Parteientschädigungen durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.</p>	<p>Art. 97 Gebühren</p> <p>¹ Für die Ausarbeitung einer Stellungnahme kann die Dienststelle über die betroffenen Gemeindeverwaltungen eine Gebühr erheben, deren Höhe zwischen 100 und 500 Franken liegt.</p> <p>² Die Rechnungen für die Kosten und Gebühren der Synthesen werden den Gemeindeverwaltungen zugestellt; fünf Prozent des Betrages werden für die Kosten des Inkassos durch die Gemeinden abgezogen.</p> <p>³ Im Rahmen der Vollzugskontrolle dieser Verordnung und sofern ein Mangel festgestellt worden ist, erhebt das Amt vom Bauherrn eine Gebühr, deren Betrag zwischen 100 und 1'000 Franken liegt.</p> <p>⁴ Die Dienststelle setzt die Gebühr nach der Bedeutung und den Schwierigkeiten des Dossiers sowie nach der für die Prüfung des Dossiers benötigten Zeit fest.</p>
<p>Art. 57 Strafbare Handlungen und strafrechtliche Sanktionen</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen werden mit einer durch das Departement verhängten Busse von bis zu 100'000 Franken bestraft.</p> <p>² In schweren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall oder bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten, kann auf Busse bis zu 200'000 Franken erkannt werden. Ausserdem werden widerrechtliche Gewinne gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs eingezogen.</p> <p>³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>⁴ Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann eine Busse von bis zu 20'000 Franken verhängt werden.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

<p>⁵ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelunternehmung oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen Dritten begangen, so kann die Behörde diese zur Bezahlung der Busse verurteilen und deren widerrechtlichen Gewinn einziehen.</p> <p>⁶ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in 5 Jahren.</p>	
<p>Art. 58 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen kann beim Staatsrat gemäss den Bestimmungen des VVRG Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine Ausführungsbestimmung</p>
<p>Art. 59 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für Vorhaben, die bei einer Behörde vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, gilt weiterhin die alte Regelung, auch wenn die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet.</p>	<p>Art. 98 Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Die vorliegende Verordnung tritt am XX.XX 202X in Kraft.</p> <p>² Diese hebt die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen vom 9. Februar 2011 und die Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich 27. Oktober 2004 auf.</p>

ANHANG

Anhang 1
(Artikel 25)



Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 2

(Artikel xxx, Absatz 2, Buchstabe a)

Einzelbauteilgrenzwerte bei Neubauten und neuen Bauteilen

Bauteil	Grenzwerte U_{li} in W/m^2K mit Wärmebrückennachweis	
	Bauteil gegen Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	Unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0,17	0,25
Fenster, Fenstertüren	1,0	1,3
Türen	1,2	1,5
Tore (gemäss SIA Norm 343)	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert $W/m \cdot K$
Typ 1 : Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2 : Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3 : Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5 : Fensteranschlag	0,15

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringung der Wärmedämmung	0,30

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 3

(Artikel xxx, Absatz.2, Buchstabe b)

Einzelbauteilgrenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen

Bauteil	Grenzwerte U_{ij} in W/m²K	
	Bauteil gegen Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	Unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
Opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0,25	0,28
Fenster, Fenstertüren	1,0	1,3
Türen	1,2	1,5
Tore (gemäss SIA Norm 343)	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 4

(Artikel xxx, Absatz 3)

(Artikel x, Absatz 2, Buchstabe a)

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten oder Umnutzungen

Grenzwerte für:

- den Heizwärmebedarf pro Jahr (bei Jahresmitteltemperatur von 9,4°C) und
- die spezifische Heizleistung (bei Auslegungstemperatur von -8°C)

Gebäudekategorien		Grenzwerte für Neubauten			Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen
		$Q_{H,li0}$ kWh/m ²	$\Delta Q_{h,li}$ kWh/m ²	$P_{H,li}$ W/m ²	
I	Wohnen MFH	13	15	20	$1,5 * Q_{H,li}$
II	Wohnen EFH	16	15	25	
III	Verwaltung	13	15	25	
IV	Schulen	14	15	20	
V	Verkauf	7	14	–	
VI	Restaurants	16	15	–	
VII	Versammlungslokale	18	15	–	
VII	Spitäler	18	17	–	
IX	Industrie	10	14	–	
X	Lager	14	14	–	
XI	Sportbauten	16	14	–	
XII	Hallenbäder	15	18	–	

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 5
(Artikel x, Absatz 1)

Minimale Dämmstärke bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern

Speicherinhalt	Dämmstärke	Dämmstärke
	bei $\lambda > 0.03$ W/mK bis $\lambda \leq 0.05$ W/mK	bei $\lambda > 0.03$ W/mK
bis 400 Liter	110 mm	90 mm
von 401 bis 2'000 Liter	130 mm	100 mm
grösser als 2'000 Liter	160 mm	120 mm

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 6
(Artikel x, Absatz 2)

Minimale Dämmstärke bei Verteilungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen

		Dämmstärke in mm	Dämmstärke in mm
Rohrnenweite [DN]	Rohrnenweite [Zoll]	bei $\lambda > 0.03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0.05 \text{ W/mK}$	bei $\lambda \leq 0,03 \text{ W/m}^2\text{K}$
10 - 15	3/8" - 1/2"	40 mm	30 mm
20 - 32	3/4" - 1 1/4"	50 mm	40 mm
40 - 50	1 1/2" - 2"	60 mm	50 mm
65 - 80	2 1/2" - 3"	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 7
(Artikel x, Absatz 4)

Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
Zoll	3/4"	1"	5/4"	1 1/2"	2"	2 1/2"	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre: U_C in W/m·K

Werte U_C	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37
-------------------------------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre: U_C in W/m·K

Werte U_C	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40
-------------------------------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 8
(Artikel x, Absatz 1)

Gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten E_{HWLK} in kWh/m²
I	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
III	Verwaltung	40
IV	Schulen	35
V	Verkauf	40
VI	Restaurants	45
VII	Versammlungslokale	40
VIII	Spitäler	70
IX	Industrie	20
X	Lager	20
XI	Sportbauten	25
XII	Hallenbäder	keine Anforderung an E_{HWLK}

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 9

(Artikel x, Absatz 1)

Nachweis mittels Standardlöseungskombinationen für Neubauten der Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH)

Standardlöseungskombinationen		Wärmeerzeugung	A	B	C	D	E	F	
Gebäudehülle	Anforderungen:		Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder ern. Energien	Elektr. Wärmepumpe Aussenluft	Stückholzfeuerung	Gasbetriebene Wärmepumpe	
	1	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	0,17 W/m ² K 1,00 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-
	2	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	0,17 W/m ² K 1,00 W/m ² K	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	3	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 W/m ² K 1,00 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-
	4	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 W/m ² K 0,80 W/m ² K	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-
	5	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	0,15 W/m ² K 1,00 W/m ² K	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Standardlöseungskombination ist möglich (Beispiel: « 1A »)

Standardlöseungskombination ist möglich, aber bereits durch andere abgedeckt (Beispiel: « 2A »).

Randbedingungen:

- Die JAZ für gasbetriebene Wärmepumpen muss mindestens 1,4 betragen.
- Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung bei KWL muss mindestens 80% betragen.
- Fernwärme: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien, sofern fossiler Anteil kleiner oder gleich 30%.

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 10

(Artikel x, Absatz 3)

Standardlösungen für den Wärmeerzeugersatz in Wohnbauten, ohne Einsatz von Biogas oder synthetischen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen

1 Mindestens zwei der folgenden Standardlösungen müssen ausgeführt sein oder innerhalb von drei Jahren nach dem Wärmeerzeugersatz ausgeführt werden:

- a) kompletter Fensterersatz entlang der thermischen Gebäudehülle – Bedingung: $U_g \leq 0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ und Abstandhalter in Kunststoff oder Edelstahl;
- b) Dämmung der Fassade – Bedingung: $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$;
- c) Dämmung des Dachs – Bedingung: $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$;
- d) Einbau einer thermischen Solaranlage für die Wassererwärmung – Bedingung: Kollektorfläche $\geq 2 \%$ der Energiebezugsfläche;
- e) Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung muss mindestens 70 % betragen;
- f) Einbau eines Wärmepumpenboilers.

2 Eine der folgenden Standardlösungen wird für den Ersatz des Wärmeerzeugers gewählt:

- a) Einbau einer thermischen Solaranlage für Heizung und Wassererwärmung – Bedingung: Kollektorfläche $\geq 7 \%$ der Energiebezugsfläche;
- b) Anschluss an ein Fernwärmenetz, dessen Hauptenergiequelle zu mindestens 75% erneuerbar ist;
- c) Wärmepumpenboiler, der an die Heizanlage angeschlossen ist, und eine Photovoltaikanlage. Bedingung: Leistung der Photovoltaikanlage $\geq 5 \text{ Wp}/\text{m}^2$ Energiebezugsfläche;
- d) Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel – Bedingung: Der Grundlast-Wärmeerzeuger wird mit erneuerbaren Energien betrieben (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) und deckt mindestens 50 % des Wärmebedarfs;
- e) Einbau einer Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung;
- f) Einbau einer automatischen Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung.

Synoptische Tabelle zum kEnV-Entwurf der DEWK (nicht dem Staatsrat vorgelegt)

Anhang 11

(Artikel x, Absatz 3)

Standardlösungen für den Wärmeerzeugerersatz in Wohnbauten, bei denen Biogas oder synthetische Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen zum Einsatz kommen

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Der Einsatz dieser Brennstoffe bewirkt eine Emissionsminderung im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in einem der beiden Vorjahre unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren.
- b) Die Brennstoffe stammen nicht aus dem Lebensmittel- oder Energiepflanzenanbau.
- c) Die Zertifikate werden von anerkannten Stellen ausgestellt.
- d) Die Bilanzierung wird von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen, deren Daten öffentlich einsehbar sind.
- e) Die Zertifikate für die gesamte Lebensdauer des Heizkessels von zwanzig Jahren werden einmalig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den Wärmeerzeugerersatz vorgelegt.
- f) Die zu erwerbenden Zertifikate in kWh werden wie folgt berechnet: $\text{Energiebezugsfläche (m}^2\text{)} \times 100 \text{ kWh (pro m}^2\text{ und pro Jahr)} \times 20 \text{ Jahre} \times 0,4^*$.

* Die 100 kWh entsprechen dem voraussichtlichen jährlichen Energiebedarf für Heizung und Wassererwärmung. Der Faktor von 0,4 entspricht dem erforderlichen Anteil an erneuerbaren Energien (20 %) dividiert durch den Gewichtungsfaktor (0,5).